

1. Ausfertigung



Bergamt Stralsund

Anhørungs- und Planfeststellungsbehörde
Frankendamm 17 • 18439 Stralsund



Reg.-Nr. 329/20
Az. 613/13100/021/15/087
Bearbeiter Lie
Datum 10.03.2025

Betrifft: **Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für die marine Gewinnung von Küstenschutzsanden aus der Lagerstätte Convent, bestehend aus der Bewilligung Convent (II-B-f-02/17-1837)**

Bezug: Antrag des **Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM)**
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

(im Folgenden **der Antragsteller/ Vorhabenträger**)

vom 28.01.2020 auf Planfeststellung gemäß § 52 Abs. 2a i.V.m. § 57a des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Planfeststellungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

A	BESCHLUSSTENOR	5
A.1	Feststellung des Planes	5
A.1.1	Eingeschlossene Entscheidungen	5
A.1.1.1	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung	6
A.1.1.2	Naturschutzrechtliche Genehmigungen	6
A.1.2	Wasserrechtliche Erlaubnis	6
A.1.3	Entscheidungen über Einwendungen	6
A.1.4	Kostenentscheidung	7
A.2	Verzeichnis der Planunterlagen	7
A.3	Nebenbestimmungen	9
A.3.1	Schifffahrt.....	9
A.3.2	Gewässerschutz / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	11
A.3.3	Naturschutz	12
A.3.4	Baggerbetrieb / Betriebssicherheit/ Abwehr von Gefahren durch Munitionsbelastung	13
A.3.5	Infrastruktur	17
A.3.6	Denkmalschutz.....	17
A.3.7	Fischerei	17
A.3.8	Risswerkführung	17
A.3.9	Öffentlichkeitsarbeit.....	18
A.4	Hinweise	18
A.4.1	Rechtswirkung.....	18
A.4.2	Allgemeines	19
A.4.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutz	21
A.4.4	Denkmalschutz.....	22
A.4.5	Fischerei	22
A.4.6	Immissionsschutz	23
B	BEGRÜNDUNG	23
B.1	Vorhabenbeschreibung und Notwendigkeit	23
B.2	Rechtsgrundlagen	24
B.3	Vorgaben durch andere Planungen	24
B.4	Formell-rechtliche Würdigung	25
B.4.1	Zuständigkeit.....	25
B.4.2	Verfahren / Verfahrensablauf	25
B.5	Materiell-rechtliche Würdigung	28
B.5.1	Vorliegendes öffentliches Interesse und Planrechtfertigung	28
B.5.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	29

B.5.2.1	Untersuchungsräume	30
B.5.2.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	31
B.5.2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) und begründete Bewertung (§ 25 Abs. 1 UVPG) ...	31
B.5.2.3.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	32
B.5.2.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	34
B.5.2.3.3	Schutzgut Fläche und Boden	41
B.5.2.3.4	Schutzgut Wasser	43
B.5.2.3.5	Schutzgut Luft und Klima	44
B.5.2.3.6	Schutzgut Landschaft.....	45
B.5.2.3.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	47
B.5.2.3.8	Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).....	48
B.5.2.3.9	Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) sowie Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 UVPG)	50
B.5.2.4	Wechselwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG	51
B.5.2.5	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen.....	52
B.5.2.6	Kumulierende Wirkungen	52
B.5.2.6	Zusammenfassung.....	53
B.5.3	Natura-2000-Gebietsschutz.....	54
B.5.4	Zusammenfassende Darstellung der Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten i.S.v. § 44 BNatSchG.....	56
B.5.5	Abwägung öffentlicher Belange / Entscheidungen.....	59
B.5.5.1	Schifffahrt	59
B.5.5.2	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	61
B.5.5.3	Immissionsschutz	63
B.5.5.4	Naturschutz und Landschaftspflege.....	65
B.5.5.4.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	65
B.5.5.4.2	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	68
B.5.5.4.3	Biotopschutzrechtliche Prüfung	69
B.5.5.5	Natura-2000-Gebietsschutz.....	70
B.5.5.6	Artenschutz	70
B.5.5.7	Gewässerschutz.....	70
B.5.5.7.1	Allgemeiner Gewässerschutz.....	70
B.5.5.7.2	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	72
B.5.5.7.3	Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL)	74
B.5.5.8	Abfallrecht und Bodenschutz.....	76
B.5.5.9	Infrastruktur	76
B.5.5.10	Fischereiwirtschaft.....	77
B.5.5.11	Kommunale Belange einschließlich der Betrachtung sedimentologischer Prozesse im Küstenbereich.....	78
B.5.5.12	Denkmalpflege	81
B.5.5.13	Landesverteidigung	83
B.5.5.14	Öffentliche / Technische Sicherheit, Brand- und Katastrophenschutz.....	83

B.5.5.15	Rohstoffsicherung / bergbauliche und bergrechtliche Belange	84
B.5.5.16	Klimaschutz.....	86
B.5.6	Abwägung der Belange von anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigungen / Entscheidungen	87
B.5.7	Abwägung privater Belange / Entscheidungen	87
B.6	Gesamtergebnis der Abwägung	88
B.7	Begründung der Nebenbestimmungen.....	90
B.8	Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen (zu A.1.1).....	90
B.9	Kosten	91
	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	91

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Koordinaten der Feldeseckpunkte.....	5
Tabelle 2: Verzeichnis der Planunterlagen	7
Tabelle 3: schutzgut- und artengruppenspezifische Untersuchungsräume	30

A *Beschlusstenor*

A.1 *Feststellung des Planes*

Auf Antrag vom 28.01.2020 des StALU MM sowie gemäß § 52 Abs. 2a, §§ 55, 56, 57a und 57c BBergG i. V. m. § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2), sowie gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410, 465), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVOBl. M-V S. 617) erlässt das Bergamt Stralsund folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Rahmenbetriebsplan für die Rohstoffgewinnung aus der marinen Lagerstätte „Convent“ wird innerhalb folgender Koordinaten zugelassen:

Tabelle 1: Koordinaten der Feldeseckpunkte

Feldeseckpunkt	Koordinatensystem WGS 84	
	Längengrad	Breitengrad
1	11°57'19.9545	54°12'01.8843
2	12°01'08.9066	54°12'17.2602
3	12°01'08.9076	54°11'38.1582
4	12°00'45.0193	54°11'34.9116
5	12°00'38.8203	54°11'42.7853
6	12°00'27.5118	54°11'44.9644
7	12°00'02.3674	54°11'38.4798
8	11°59'24.3048	54°11'34.3251
9	11°58'32.6471	54°11'29.6638
10	11°58'22.6393	54°11'27.6319
11	11°57'56.5091	54°11'29.4340

Flächengröße: ca. 4.222.600 m²

Die Grenzen der Bewilligung entsprechen nicht denen der Planfeststellung. Im südlichen Bereich wurde die Rahmenbetriebsplanfläche gegenüber der Bewilligungsfläche aufgrund des Schutzes von marinen Block- und Steingründen (Biotoptyp „NRT“) verkleinert.

Das Vorhaben ist grundsätzlich nach Maßgabe der unter A.2 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss und dessen Nebenbestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist bis zum **28.02.2067** befristet.

A.1.1 *Eingeschlossene Entscheidungen*

Die Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG M-V, mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis nach den § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10 ff. und 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009

(BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Nach § 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen.

Vorliegend sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen:

A.1.1.1 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) i.d.F.d.B. vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), für die Benutzung einer Bundeswasserstraße sowie für bergbauliche Gewinnungsarbeiten nahe einer Bundeswasserstraße gemäß der in der Antragsunterlage enthaltenen Angaben und gemäß den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses.

A.1.1.2 Naturschutzrechtliche Genehmigungen

Die zusammengefasste Naturschutzgenehmigung (§ 40 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V S. 546), wie folgt:

Die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), unter der Voraussetzung, dass die Anrechnung von Ökokontomaßnahmen bzw. Ökopunkten gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung - ÖkoKtoVO M-V) vom 22.05.2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 290) prioritär vor Ersatzgeldzahlung und gemäß der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses erfolgt.

A.1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde über die Erteilung der gemäß § 8 Abs. 1 WHG erforderlichen behördlichen Erlaubnisse für die Benutzungen gemäß § 9 WHG.

Die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 19 Abs. 2 WHG für das Einbringen (Rückführung der >10 mm Sedimentfraktion) und Einleiten von Stoffen in Gewässer (Rückführung des überschüssigen Wassers einschließlich der Feinstbestandteile) in der in der Antragsunterlage nach Art, Umfang und Zweck, Zeit sowie Lage bestimmten Weise und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses wird erteilt.

Das Einvernehmen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) wurde mit Schreiben vom 20.02.2025 erteilt.

A.1.3 Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Antragstellers entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Wegen der einzelnen Gründe wird auf die Ausführungen in der Begründung (vgl. Abschnitt B.5) dieses Beschlusses verwiesen.

A.1.4 Kostenentscheidung

Die Kosten (Auslagen) des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Höhe der Kosten wird durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.2 Verzeichnis der Planunterlagen

Der hiermit festgestellte Rahmenbetriebsplan umfasst nachfolgende Unterlagen (vgl. Tabelle 2: Verzeichnis der Planunterlagen), welche insbesondere durch das „Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH“ (IfAÖ) und die G.E.O.S Ingenieurgesellschaft mbH erstellt wurden:

Tabelle 2: Verzeichnis der Planunterlagen

Ordner 1	Inhalt	Seiten / Pläne
	Obligatorischer Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG für das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Gewinnung von Sanden im Bereich der Küstengewässer aus der Lagerstätte Convent	53 / -
Anlage 1	Übersichtspläne	
Anlage 1.1	Übersichtskarte, M 1:100.000	/ 1
Anlage 1.2	Lage des Betriebsplanfeldes zu internationalen Schutzgebieten, M 1:100.000	/ 1
Anlage 2	Nachweis der Berechtsamsverhältnisse	
Anlage 2.1a	Urkunde zur Bergbauberechtigung	1 / -
Anlage 2.2	Legitimationsnachweis	1 / -
Anlage 3	Unterlagen zur Umweltverträglichkeit	
Anlage 3.1	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVS)	
Anlage 3.1.1	UVS Volfassung	
	UVP-Bericht zur Gewinnung von Küstenschutzsanden aus der Rahmenbetriebsplanfläche „Convent“ (Stand 18.07.2019)	300 / 3
Anhang	Hydrographische Messdaten	3 / -
Anlage 3.1.2	Allgemeinverständliche nicht technische Zusammenfassung des UVP-Berichtes nach § 16 UVPG zur Gewinnung von Küstenschutzsanden aus der Rahmenbetriebsplanfläche „Convent“ (Stand 18.07.2019)	23 / -
Anlage 3.2	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Stand 12.07.2019)	16 / -
Ordner 2	Inhalt	Seiten / Pläne
Anlage 3.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand 15.07.2019)	224 / -

Anlage 3.4	Biotopschutzrechtliche Prüfung (Stand 16.07.2019)	22 / -
Anlage 3.5	Fachgutachten Fische/Fischerei (Stand 12.06.2019)	57 / -
Anlage 3.6	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP, Stand 17.06.2019)	81 / -
Anlage 3.7	Wasserrechtlicher Fachbeitrag (Stand 17.06.2019)	93 / -
Anlage 4	Nachweis vorliegender Abstimmungen/Auskünfte	
Anlage 4.1	Schreiben des Bergamtes Stralsund zum Abschluss des Scoping zur Feststellung des vorläufigen Untersuchungsrahmens zur UVS (vom 25.01.2018)	2 / -
Anlage 4.2	Kampfmittelbelastungsauskunft Ostsee (Schreiben vom 21.08.2018)	3 / -
Anlage 5	Geologische Unterlagen	
Anlage 5.1	Übersichtskarte mit Bohransatzpunkten, M 1:50.000	- / 1
Anlage 5.2	Gutachten zur Aufsuchung von Strandaufspülsanden Heiligendamm E 2015	40 / -
Anlage 5.3	Ergebniskarte Bathymetrie (Plan1) Heiligendamm E (falsch bezeichnet), M 1:10.000	- / 1
Anlage 5.4	Ergebniskarte Sidscan Sonar (Plan 2) Heiligendamm E (falsch bezeichnet, M 1:10.000)	- / 1
Ergänzungsunterlagen	Inhalt	Seiten / Pläne
	Ergänzung zum Obligatorischen Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG für das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Gewinnung von Sanden im Bereich der Küstengewässer aus der Lagerstätte Convent	5- / -
Anhang 1	Ergebniskarte Sidescan Sonar Heiligendamm E; M 1:10.000 (Anlage 5.4 des RBPL)	- / 1
Anhang 2	Ergänzende Berechnung Trauerente	1 / -
Anhang 3	SN zum Benthosmonitoring	1 / -
Anhang 4	Erwiderung zur SN des LALLF	4 / -
Gutachten TRIDENT Archäologie	Aggregate area: Convent, Archaeological assessment of 2015 geophysical data, May 2021	9 / - Table 6 Figure 3
DHI WASY GmbH mit Anhang	Marine Sedimentlager Convent und Heiligendamm, Hydrographisches Gutachten, erstellt für das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Abschlussbericht Juni 2021	123 / -

A.3 Nebenbestimmungen

Die Planfeststellung ergeht mit den folgenden Nebenbestimmungen:

A.3.1 Schifffahrt

A.3.1.1 Der jeweils für eine Kampagne vorgesehene Beginn und das Ende der Gewinnungsarbeiten sowie der zum Einsatz kommenden schwimmenden Fahrzeuge/Geräte und der Anlandeort des Baggergutes sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Ostsee (Stralsund) mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

A.3.1.2 Der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Wasserstraße ist zu gewährleisten. Die Sicherheit und Leichtigkeit der durchgehenden Schifffahrt darf durch die Gewinnungsarbeiten nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zum Einsatz kommenden Schiffe bzw. eingesetzten Fahrzeuge und schwimmenden Geräte haben die nach der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung und den internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Kollisionsverhütungsregeln - KVR) vom 13.06.1977 (BGBl. I S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 07.12.2021 (BGBl. I S. 5188), bzw. der Verordnung zu den internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (VSeeStrO) vom 13.06.1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 07.12.2021 (BGBl. I S. 5188), vorgeschriebenen Signale zu setzen bzw. zu geben, sie sind mit UKW-Sprechfunk oder gleichwertiger Technik auszurüsten.

Bei den Gewinnungsarbeiten sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Insgesamt sind die internationalen Regeln der KVR bei den Baggerungen zu beachten.

Die eingesetzten Schiffe bzw. Fahrzeuge und Geräte sind zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

A.3.1.3 Vor Beginn der Arbeiten ist eine Person zu bestimmen und der zuständigen Verkehrszentrale (Warnemünde/Warnemünde Traffic) namentlich zu benennen, welche die Verantwortung hinsichtlich der Schifffahrtbelange trägt. Es ist schiffseitig zu gewährleisten, dass der Seeraum rund um die Uhr überwacht werden kann (Radar, visuell).

A.3.1.4 Während der Arbeiten ist eine ständige UKW-Sprechverbindung mit der zuständigen Verkehrszentrale (Warnemünde) auf dem entsprechenden Kanal (UKW 73, Warnemünde Traffic) sicherzustellen. Die tägliche Arbeitsaufnahme und -beendigung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge, jede Unterbrechung und die Wiederaufnahme der Arbeiten, ist rechtzeitig bei der zuständigen Verkehrszentrale Warnemünde per Funk oder Telefon (0381-20671-842) zu melden. Insgesamt sind Änderungen bzw. Abweichungen vom angezeigten bzw. gemeldeten Vorgehen der zuständigen Verkehrszentrale umgehend mitzuteilen. Gleiches gilt für besondere Vorkommnisse während der Gewinnungsarbeiten, welche die Schifffahrt in irgendeiner Weise beeinträchtigen können.

Den Weisungen und Verfügungen der nautischen Mitarbeiter der Verkehrszentrale Warnemünde ist unverzüglich Folge zu leisten.

A.3.1.5 Es ist sicherzustellen, dass Beauftragte der Berg- sowie Wasser- und Schifffahrtsverwaltung jederzeit die Fahrzeuge/Schiffe und Geräte betreten dürfen, um erforderliche Kontrollen ausüben zu können.

Es sind die zum Schutz der Wasserstraße und der Schifffahrt gegebenen Anordnungen des WSA Ostsee (Stralsund) oder seiner Beauftragten zu befolgen.

- A.3.1.6 An den schwimmenden Fahrzeugen und Geräten dürfen außer den nach den schiffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Lichtern und Signalen keine Zeichen oder Lichter angebracht sein, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern können.
- A.3.1.7 Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Baggerung keine Stoffe in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße beeinträchtigen. Es dürfen keine Geräte, Kabel, Trossen, Fässer oder andere Gegenstände in der Absicht, sich ihrer zu entledigen, in das Meer geworfen oder auf dem Meeresgrund zurückgelassen werden.
- Treibende oder gesunkene Gegenstände (z.B. Ankertonnen, Arbeitsgeräte, Materialien), die beim Baggerbetrieb verloren gehen, sind unverzüglich zu bergen. Werden die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs durch auf der Wasseroberfläche oder in der Wassersäule treibende oder auf den Meeresgrund gesunkene Teile, die der Sachherrschaft des Unternehmers unterliegen, beeinträchtigt oder gefährdet, so sind unverzüglich Maßnahmen zur Ortung und Bergung / Beseitigung der Gegenstände einzuleiten. Die Baggerarbeiten sind gegebenenfalls nach Aufforderung der zuständigen Verkehrszentrale einzustellen.
- Soweit eine Bergung nicht möglich ist, sind diese Gegenstände behelfsmäßig zu kennzeichnen. Das Maritime Lagezentrum in Cuxhaven und das WSA Ostsee (Stralsund) sind unverzüglich unter Angabe von Uhrzeit und geographischen Koordinaten (WGS 84) zu informieren.
- A.3.1.8 Auf den international vorgeschriebenen Frequenzen sind gegebenenfalls Sicherheitsmeldungen (Inhalt: Position und Kurs, erforderlicher Sicherheitsabstand, Störungen, besondere Vorkommnisse, usw.) auszustrahlen, z.B.:
- bei Annäherung anderer Schiffe, wenn durch deren Kurse eine gefährliche Annäherung nicht auszuschließen ist,
 - in anderen Fällen, wenn bei sachgerechter Beurteilung der Lage ein Bedarf erkennbar ist
- A.3.1.9 Bei gefährlicher Annäherung anderer Schiffe bzw. wenn die sachgerechte Beurteilung der Lage dies erfordert, sind weitere verkehrssichernde Maßnahmen durchzuführen. Soweit zweckdienlich, sind einzelne Verkehrsteilnehmer gezielt anzusprechen und auf eine sichere Passiermöglichkeit hinzuweisen. Soweit erforderlich, sind der Morsebuchstabe "U" mit der Morselampe zu geben und / oder weiße Leuchtsignale abzuschließen sowie unter sorgfältiger Berücksichtigung der gegebenen Umstände und Bedingungen alle Maßnahmen zu treffen, die nach Seemannsbrauch zum Abwenden unmittelbarer Gefahr notwendig sind. Die zuständige Verkehrszentrale ist über die Durchführung diesbezüglicher Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.
- A.3.1.10 Die im Gewinnungsgebiet ausgelegten und in der Seekarte eingetragenen schwimmenden Schifffahrtszeichen (Tonnen) zur Kennzeichnung der Schifffahrtswege sind besonders zu beachten. Schäden an Schifffahrtszeichen oder -anlagen sind unverzüglich der zuständigen Verkehrszentrale und dem Seewarndienst zu melden.
- A.3.1.11 Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den

Bundeswasserstraßen einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsaufgabe dürfen durch die Gewinnungsarbeiten nicht behindert werden.

A.3.1.11 Werden durch die Maßnahme Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat der Unternehmer die Beeinträchtigungen auf seine Kosten zu beseitigen (vgl. dazu auch A.3.4.9).

A.3.1.12 Geortete Unterwasserobjekte (Wracks, Schiffsteile, Anker, Netze, verlorene Ladung, Schrott etc.), die keine Kampfmittel oder kampfmittelverdächtigen Gegenstände sind, sind umgehend der Verkehrszentrale Warnemünde, dem WSA Stralsund und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) Rostock schriftlich zu melden. Alle Maßnahmen (Sicherung, Bergung, Umlagerung / Verschiebung, Einspülen, etc.) im Zusammenhang mit dem Objekt sind vorab mit dem WSA Stralsund und evtl. weiteren Behörden bzw. mit Dritten nachweislich abzustimmen.

A.3.1.13 Die Grenzen der planfestgestellten Fläche dürfen bei den Baggerarbeiten nicht überschritten werden.

A.3.2 Gewässerschutz / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

A.3.2.1 Jede Verunreinigung des Küstengewässers durch Öl oder andere Stoffe, die zu einer schädlichen Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers führen könnten, ist untersagt.

A.3.2.2 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat nach den gesetzlichen Bestimmungen des WHG zu erfolgen. Im Havarie- oder Schadensfall anfallende wassergefährdende Stoffe sind aufzunehmen und zwischenzulagern, bis sie der Verwertung zugeführt oder ordnungsgemäß beseitigt werden können. Für Havarien ist entsprechendes Bekämpfungsmaterial vorzuhalten. Die explizit im Havarie- oder Schadensfall vorgesehenen Maßnahmen sind in den Hauptbetriebsplänen zu beschreiben.

Über auftretende Havarien mit wassergefährdenden Stoffen und die eingeleiteten Maßnahmen sind unverzüglich das Bergamt Stralsund und die zuständige Wasserbehörde (StALU MM, Bereich Wasserwirtschaft) zu informieren.

A.3.2.3 Für die eingesetzten Maschinen und Geräte, die der Durchführung von Maßnahmen in und an Gewässern dienen, sind biologisch abbaubare Schmierstoffe und Hydrauliköle einzusetzen.

Die Maschinen und Geräte sind arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen und der zuständigen Wasserbehörde und dem Bergamt Stralsund anzuzeigen. Stellen, an denen mit Tropfverlusten zu rechnen ist, sind zu reparieren bzw. zu kapseln.

A.3.2.4 Die Rückführung des mitgeführten Wassers hat über eine Rohrleitung mindestens 2 m unterhalb der Wasseroberfläche zu erfolgen.

A.3.2.5 Zur Untersuchung der Wasserbeschaffenheit ist ein Monitoring durchzuführen. Der Umfang ist mit dem StALU MM, Bereich Wasserwirtschaft, abzustimmen und im Hauptbetriebsplan Gewinnung darzustellen.
Die abschließende Entscheidung über Art und Umfang des Monitorings hat mit der Zulassung des Hauptbetriebsplans Gewinnung durch das Bergamt Stralsund (Bergaufsicht) zu erfolgen.

Die Dokumentation der Daten bzw. der Monitoringbericht sind dem Bergamt Stralsund und dem StALU MM digital zu übergeben. Darüber hinaus sind die Analyseergebnisse im xls-Format zu übermitteln.

A.3.3 Naturschutz

- A.3.3.1 Es sind die beschriebenen Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan und UVP-Bericht (vgl. A.2), soweit der vorliegende Beschluss nicht etwas Anderes bestimmt, umzusetzen. Dazu zählen insbesondere nachstehende Regelungen:
- A.3.3.2 „Riffe“ gemäß § 30 BNatSchG, wie sie im Süden, an die Rahmenbetriebsplanfläche angrenzend, vorkommen, sind vom Abbau auszunehmen und ein Sicherheitsabstand (Puffer) von 100 m einzuhalten.
- A.3.3.3 Der Einsatz von Abbauverfahren mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen wie Unterwasserlärm und Trübungsfahnen ist zu gewährleisten. U.a. ist der Schleppkopf an seiner Rückseite mit einem Visier auszurüsten, wodurch größere Suspensionswolken im Umfeld des Saugkopfes vermieden werden. Zur Vermeidung größerer Trübungsfahnen ist darüber hinaus die Pump- und Fahrgeschwindigkeit beim Baggern herabzusetzen.
- A.3.3.4 Es ist kein punktueller Abbau, sondern eine jeweils abschnittsweise flächige Entnahme in geringer Abbautiefe (bis max. 1,50 m) vorzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass eine Restbedeckung mit Kiessand von mindestens 0,5 m über dem Substratwechsel verbleibt. Wesentliche Änderungen der Biotop- und Sedimentcharakteristik sind auszuschließen.
- A.3.3.5 Es ist ein ungestörter Flächenanteil von mindestens 25 % des Abbaugebietes als Ausgangspunkt der Regeneration des Benthos zu erhalten. Die Sperrfrist bis zur erneuten Nutzbarkeit einer Abbaufäche beträgt mindestens 15 Jahre.
- A.3.3.6 Eine Klassierung des abgebauten Materials auf See ist nicht gestattet. Eine Ausnahme ist durch die Absiebung von Munitionsresten „on board“ zulässig (siehe dazu unter A.3.4).
- A.3.3.7 In den Verbreitungsflächen des Biotoptyps NTR ist kein Abbau gestattet. Durch die Meeresbodenabsenkung darf kein Nahrungshabitatverlust für Tauchenten eintreten.
- A.3.3.8 Der Schiffsverkehr und die damit verbundenen akustischen und visuellen Beeinträchtigungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- Der Schiffsverkehr ist durch optimale Abbau- und Zeitplanung (z.B. zeitliche Konzentration der Abbauphasen auf einen kompakten, möglichst kurzen Zeitraum) auf ein Mindestmaß und auf ausgewiesene Routen zu beschränken.
- A.3.3.9 Zum Schutz der Ichthyofauna sind am Saugkopf des Baggers Schutzgitter mit Maschenweiten von 10 cm zu verwenden.
- A.3.3.10 Es sind Maßnahmen zur Begrenzung von Wasserverschmutzungen im Falle notwendiger Wartungs-, Reparatur- und Sicherungsarbeiten, z. B. fachgerechte Entsorgung von Abfällen, Verminderung von Handhabungsverlusten umzusetzen.
- A.3.3.11 Der Kompensationsbedarf in Höhe von 49,879 ha Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ, vgl. Ergänzungsunterlage zum LBP, siehe A.2) ist sukzessive, je nach tatsächlicher Eingriffsfläche bzw. abgebauter Fläche, zu erbringen. In den jeweiligen

Hauptbetriebsplänen ist die Verfügbarkeit anrechenbarer KFÄ, bezogen auf die geplante Entnahmefläche, prioritär über die Reservierung von Ökopunkten, nachzuweisen.

Der Erwerb der erforderlichen Ökopunkte hat entsprechend der tatsächlichen Abbaufläche zum Jahresende zu erfolgen. Der Nachweis ist dem Bergamt zu übergeben.

Falls zum Zeitpunkt der Kompensation keine geeigneten Ökokontomaßnahmen zur Verfügung stehen sollten, ist vom Vorhabenträger erneut zu prüfen, ob eine Realkompensation umgesetzt werden kann, bevor ein Ersatzgeld gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG festgelegt wird. Im Falle der Ersatzgeldzahlung ist die Höhe gutachterlich und plausibel sowie unter Berücksichtigung der „HzE marin“¹ (Kapitel 6.5) vom Vorhabenträger für den Hauptbetriebsplan herzuleiten und mit dem StALU MM sowie dem Bergamt Stralsund abzustimmen. Letzteres gilt entsprechend für eine Realkompensation. Auch diese wäre im Rahmen des Hauptbetriebsplanes darzustellen und bedarf der Zustimmung der genannten Behörden.

- A.3.3.12 Lichtemissionen sind bei Abbauarbeiten in der Nacht zu minimieren, z.B. durch Abschirmung von Scheinwerfern. Dazu sind Aussagen im Antrag auf Zulassung des jeweiligen Hauptbetriebsplanes Gewinnung zu machen.
- A.3.3.13 Aus artenschutzrechtlicher Sicht bzw. zum weiterführenden Schutz der rastenden Seevögel ist ein Abbau bei Eisgang nicht gestattet.
- A.3.3.14 Ein zeitgleicher Abbau in den Feldern „Heiligendamm“ (wenn Zulassung erfolgt) und „Convent“ ist zu unterlassen.

A.3.4 *Baggerbetrieb / Betriebssicherheit/ Abwehr von Gefahren durch Munitionsbelastung*

- A.3.4.1 Der Kiessandabbau ist mit einem Saugbagger vorzunehmen. Grundsätzlich sind bei der Sandentnahme am Saugkopf Siebgitter mit einer definierten Maschenweite von 10 cm anzuwenden.
- A.3.4.2 Vor der eigentlichen Rohstoffgewinnung, nach der Zulassung eines Hauptbetriebsplanes, sind UXO-Untersuchungen durchzuführen, ein Kampfmittelräumkonzept zu erstellen sowie ein Gefahrenabwehrmanagementplan (GAMP) als Teil des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes gemäß § 3 der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung – ABergV) vom 23.10.1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584), zu erstellen.

Gewinnungsarbeiten innerhalb nicht untersuchter Bereiche sind grundsätzlich nicht zulässig.

Im Einzelnen:

UXO-Untersuchungen

¹ MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT M-V (2017): Naturschutzrechtliche Behandlung von Eingriffen im Küstenmeer von Mecklenburg-Vorpommern. Hinweise zur Eingriffsregelung für den marinen Bereich (HzE marin). Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 07.02.2017.

Vor der Aufstellung eines Hauptbetriebsplans zur Gewinnung ist der dafür vorgesehene Bereich mit Eckpunktkoordinaten anzugeben und mittels geomagnetischem Detektionsverfahren und Side-Scan-Sonar auf großkalibrige Kampfmittel (Unexploded Ordnance - UXO) zu untersuchen. Die Ergebnisse der UXO-Untersuchungen sind von einem fachlich befähigten und zugelassenen Kampfmittelräumunternehmen auszuwerten. Ziel dieser Auswertung soll die Feststellung sein, ob großkalibrige Kampfmittel erkannt bzw. vermutet werden können. Verdachtsobjekte sind dann mit geeigneten Maßnahmen, z. B. der Bewertung durch einen Taucher, zu verifizieren. Die Ergebnisse der Auswertung der UXO-Untersuchungen sind schriftlich zusammenzufassen und dem Bergamt Stralsund in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Mit einem Exemplar dieser Auswertung beteiligt das Bergamt den Munitionsbergungsdienst (MDB) im Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V. Dessen Stellungnahme ist dann die Grundlage weiterer Festlegungen in der Zulassung des Hauptbetriebsplanes Gewinnung.

Kampfmittelräumkonzept

Das Kampfmittelräumkonzept muss Auskunft darüber geben, wie mit den bekannten und erwarteten Kampfmitteln umgegangen wird. Dabei sind insbesondere die Gewinnungs-, Separations- und Ladevorgänge an Bord des Saugbaggers zu betrachten. Gegebenenfalls erforderliche Detektions- und/oder Separationsprozesse an Land bei der Verwertung innerhalb der konkreten Küstenschutzmaßnahme unterliegen nicht der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Es kann eine Klassierung der Fraktion >10 mm auf See, jedoch ausschließlich im Zusammenhang mit der Absiebung von Munitionsresten (vgl. B.5.2.3.9), durchgeführt werden. Dabei sollen alle Bestandteile >10 mm abgesiebt und nochmals mittels magnetischer Verfahren von ferromagnetischen Bestandteilen getrennt werden. Der nicht ferromagnetische Teil der >10 mm Bestandteile soll wieder zurück auf den Meeresboden sedimentieren und ist über Bord zu geben. Die ferromagnetischen Bestandteile sind hinsichtlich einer Kampfmittelherkunft zu untersuchen und entsprechend zu entsorgen.

Das genauere Vorgehen, insbesondere hinsichtlich der Schutzvorkehrungen, ist im Hauptbetriebsplan aufzunehmen und im Gefahrenabwehrmanagementplan (GAMP) abzubilden.

Das Kampfmittelräumkonzept wird sowohl dem MBD als auch einem vom Bergamt Stralsund beauftragten Sachverständigen zur Bewertung vorgelegt und bedarf der Zustimmung durch den MDB. Auf Grundlage der Beteiligung resultieren dann Auflagen und Festlegungen sowie Hinweise bei der Zulassung des Hauptbetriebsplanes zur Gewinnung. Grundsätzlich ist die Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung (DGUV Information 201-027 [bisher BGI 833]) zu beachten.

Verantwortliche Person

Während des Gewinnungsvorganges und die damit verbundene mögliche Aufsuchung von Kampfmitteln hat stets eine (oder mehrere) verantwortliche Person(en) im Sinne des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), einer Fachfirma mit Erlaubnis nach § 7 SprengG an Bord gegenwärtig zu sein. Sie ist gegenüber dem Bergamt Stralsund zu benennen und nachzuweisen.

Diese Person(en) müssen gemäß § 20 SprengG befähigt sein und mindestens die Sachkunde gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und § 32 Abs. 3 Nr. 8 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238), besitzen. Die verantwortliche(n) Person(en) ist (sind) während der Gewinnung der Rohstoffe für den Umgang und die Verfahrensweise beim Auffinden von Kampfmitteln bzw. bei Verdacht für die gesamte Gewinnungskampagne verantwortlich.

Weitere Festlegungen hinsichtlich der Bestellung verantwortlicher Personen gemäß § 19 Abs. 3 SprengG und zu deren Kompetenzen sind gegebenenfalls begründet mit der Zulassung des Hauptbetriebsplanes Gewinnung zu treffen.

Gefahrenabwehrmanagementplan – GAMP

Das Sicherheits- und Gesundheitsdokument gemäß § 3 ABergV, ist beim Auffinden von Kampfmittelresten am Meeresboden hinsichtlich der Gefahrenabwehr zu ergänzen, was über die Erstellung eines Gefahrenabwehrmanagementplanes (GAMP) nach den Vorgaben des Bergamtes Stralsund, vor der tatsächlichen Rohstoffgewinnung, zu erfolgen hat.

Der GAMP dient den verantwortlichen Personen als Grundlage der Unterweisung aller Beschäftigten über die Gefahren im Zusammenhang mit der Kampfmittelbelastung der Lagerstätte und für notwendige Vermeidungsmaßnahmen.

Im Übrigen sind alle Arbeiten, bei denen ggf. Munition- bzw. Kampfmittelaltlasten zutage treten können, mit der entsprechenden Vorsicht und Sorgfalt durchzuführen.

A.3.4.3 Kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Kampfmittel sind umgehend als Erstmeldung an:

- örtlich zuständigen Ordnungsbehörde
- MBD Mecklenburg-Vorpommern
- nächste Polizeidienststelle
- Bergamt Stralsund
- Verkehrszentrale Warnemünde,
- WSA Stralsund
- Maritimes Sicherheitszentrum Cuxhaven (WSP Leitstelle)

fernmündlich und schriftlich zu melden. Folgende Mindestangaben sind hierbei erforderlich:

- Name, Rufzeichen, Funktion der beteiligten Fahrzeuge,
- Angabe des Genehmigungsbescheids / Planfeststellungsbeschlusses etc., der die Arbeiten erlaubt/abdeckt,
- Position des kampfmittelverdächtigen Gegenstands oder des Kampfmittels in WGS 84,
- Angaben zum kampfmittelverdächtigen Gegenstand oder zum Kampfmittel,
- Angaben zum geplanten Umgang mit dem kampfmittelverdächtigen Gegenstand oder dem Kampfmittel,
- Kontaktdaten einer zuständigen, unternehmerseitigen Ansprechperson,

Alle Angaben haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

- A.3.4.4 Die Schutz-, Bergungs- bzw. Beseitigungsmaßnahmen sind unter Nennung der unter A.3.4.3 aufgeführten Mindestangaben im Zeitraum nach der Erstmeldung vorab, so schnell wie möglich, fernmündlich und schriftlich mit dem MBD M-V, dem Bergamt Stralsund und dem WSA Stralsund abzustimmen und im Anschluss daran nachweislich zu dokumentieren.
- A.3.4.5 Das Umlagern georteter kampfmittelverdächtiger Gegenstände oder von Kampfmitteln auf dem Meeresboden oder deren Sprengung sind nur zulässig, sofern hierfür eine gesonderte Genehmigung durch den MDB in Abstimmung mit der Bergbehörde sowie den ansonsten in ihrer Zuständigkeit betroffenen Fachbehörden vorliegt.
- A.3.4.6 Die Besatzung hat die Gewinnungsarbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik und mit der erforderlichen Sorgfalt umzusetzen.
- Das Gewinnungsgerät (der Saugbagger) mit seinen einzelnen Bestandteilen ist nach den geltenden Bestimmungen und den vom Hersteller erstellten Vorschriften so zu betreiben, zu warten, zu pflegen, instand zu halten und bei Bedarf zu erneuern, dass es dem Stand der Technik entspricht und die Vorgaben des aktuell geltenden BImSchG und der einschlägigen BImSchV eingehalten werden. Die eingesetzten Schiffe und Geräte sind in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu halten. Eine regelmäßige Wartung der Betriebsmittel durch entsprechendes Fachpersonal ist zur Vermeidung von Verschleißhavarien unbedingt durchzuführen. Die Nachweise über die zyklischen Kontrollen sind zu erbringen. Ein Havarie- und Maßnahmenplan ist ebenfalls zu erstellen, der bei Bedarf fortzuschreiben ist.
- A.3.4.7 Die im Wasserbau und in der Schifffahrt erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden. Trübungswolken sind wirksam zu minimieren.
- A.3.4.8 Das eingesetzte Baggerschiff ist mit einer Blackbox auszurüsten, in der mindestens Datum, Zeit und Plots der Leer- und Saugfahrten im Bereich der Lagerstätte aufgezeichnet werden. Zur Überwachung der Entnahmemengen sind folgende Nachweise zu führen:
- Ladungsmenge in t und in m³, Laderaumaufmaß,
 - Berichte über jede einzelne Ladung mit Orts- und Zeitangabe.
- Die Daten sind dem Bergamt Stralsund spätestens vier Wochen nach Einstellung der jeweiligen Kampagne in zusammengefasster Form inklusive der Plott-Aufzeichnungen zu übergeben.
- A.3.4.9 Die Baggerungen sind so auszuführen, dass eine weitestgehend ebene Sohle entsteht. Das Baggern von Löchern ist unzulässig. Auskolkungen, Krater bzw. Absätze sind zu vermeiden.
- A.3.4.10 Zur Darstellung der Beisetzungspositionen im betrachteten Raum ist dem entsprechenden Hauptbetriebsplan eine Karte beizulegen, aus welchem ersichtlich ist, dass keine Beeinträchtigungen bzw. Überschneidungen beider Nutzungen erfolgen. Wenn doch erforderlich, sind Sicherheitsabstände und Ausschlusszonen festzulegen.

A.3.5 *Infrastruktur*

Der Vorhabenträger hat im Zuge der Erarbeitung des jeweiligen Hauptbetriebsplans zu prüfen, ob zwischenzeitlich neue Leitungen von Versorgern geplant oder entstanden sind, und wenn ja, entsprechende Abstimmungen zum Schutz dieser vorzunehmen und erforderliche Abstände einzuhalten.

Sollten während des Abbaus rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Kommunikations-, Versorgungs- oder andere Leitungen) festgestellt werden, die aus den Plänen nicht ersichtlich oder in den entsprechenden Verzeichnissen nicht aufgeführt sind sowie aus der Anhörung zum Vorhaben nicht hervorgingen, ist der Eigentümer / Betreiber festzustellen und das weitere Vorgehen nachweisbar mit diesem abzustimmen.

A.3.6 *Denkmalschutz*

A.3.6.1 Um die Anomalie 7036 (vgl. Gutachten der „TRIDENT Archäologie“, siehe A.2) ist ein Ausschlussbereich von 100 m um das Objekt einzuhalten. Im Zuge der Hauptbetriebsplanung ist die Anomalie mit Koordinaten zu benennen.

A.3.6.2 Sollten sich im Zuge der Abbauarbeiten Hinweise auf bisher unbekannte Bodenzw. Kulturdenkmale ergeben bzw. werden diese neu entdeckt, ist die zuständige Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

A.3.6.3 Für die Abbauphase ist eine Betriebsanweisung zum Umgang mit archäologischen Zufallsfunden zu erarbeiten. Diese Informationen zu möglichen archäologischen Zufallsfunden sowie Kontaktdaten für die Meldung solcher Funde sind auf den Gewinnungsfahrzeugen vorzuhalten.

A.3.7 *Fischerei*

A.3.7.1 Der Beginn der Gewinnungsarbeiten ist durch den Vorhabenträger jeweils spätestens 14 Tage vorher direkt dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V (LALLF M-V) sowie der zuständigen Außenstelle (Fischereiaufsichtsstation Warnemünde) anzuzeigen. Über die Beendigung der Arbeiten sind die genannten Stellen ebenfalls rechtzeitig zu informieren.

A.3.7.2 Ausgebrachte Fanggeräte der Berufsfischerei sind zu beachten und Beeinträchtigungen und Beschädigungen sind zum Beispiel durch ausreichend Abstand zu vermeiden. Insgesamt sind Behinderungen der Fischerei auszuschließen.

A.3.7.3 Eine Beeinträchtigung der weiteren Überschleppbarkeit des Gebietes mit Schleppnetzen infolge von vorhabenbedingten Reliefveränderungen ist auch für kleine bzw. leistungsschwache Fischereifahrzeuge auszuschließen.

A.3.8 *Risswerkführung*

A.3.8.1 Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen das Risswerk anhand der regelmäßigen Nachtragungen zu aktualisieren. Aufgabe der mit der Risswerksnachtragung beauftragten Person ist es auch, die unter Bergaufsicht stehenden Bereiche des Gewinnungsbereiches, in denen sich vordergründig keine Veränderungen gegenüber der letzten Nachtragung ergeben haben, auf Übereinstimmung mit der Darstellung im Risswerk zu kontrollieren. Bei der betrieblichen Auftragsvergabe zur Nachtragung des Risswerkes ist dieser Aufgabenumfang der durchzuführenden Nachtragung entsprechend zu berücksichtigen.

- A.3.8.2 Im Rahmen der Gewinnungs- und Vermessungsarbeiten sind die relevanten Eckpunkte und Linien der Gewinnungsberechtigung, der Rahmenbetriebsplanung, mögliche Schutzgebiete sowie andere für den Betrieb festgesetzten Grenzen einschließlich Sicherheitslinien dem Geräteführer bzw. Schiffsführer in geeigneter Weise zweckmäßig und lagerichtig auf dem schiffseigenen Navigationssystem ordnungsgemäß darzustellen.
- A.3.8.3 Der Unternehmer trägt dafür Sorge, dass risswerkführende Personen rechtzeitig alle Mitteilungen und Unterlagen erhalten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass risswerkführende Personen auch vor Aufnahme der bergbaulichen Tätigkeit einbezogen werden bei der Erstellung der Unterlagen für die Zulassung von Betriebsplänen, die Risswerkführung oder Betriebsanlagen und Betriebs-einrichtungen, die für die Sicherheit bedeutsam sind.
- A.3.8.4 Bei jeder Übergabe der Risswerksführung muss sichergestellt werden, dass die neue risswerkführende Person alle zur Nachvollziehbarkeit des Risswerkes erforderlichen Unterlagen einschließlich der elektronischen Daten und Dokumentationen gemäß § 7 der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung - MarkschBergV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2020 (BGBl. I S. 1702) erhält. Die Übergabe ist zwischen den Parteien unter Angabe (Datum, Inhalt und Daten) zu protokollieren. Das Übergabeprotokoll ist dem Bergamt spätestens mit der Einreichung der Nachtragung zu übermitteln.
- A.3.8.5 Gemäß Anlage 3 Teil 2 Nummer 7 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) MarkschBergV ist der Stand der Gewinnung mit Zeitangabe entsprechend den Nachtragsfristen für das Risswerk zu dokumentieren. Dies gilt auch für die Darstellung der Unterwassersituation.
Die Unterwassersituation ist durch ein geeignetes Messverfahren zu erfassen. Bei erstmaligem Aufmaß ist die Gewässersohle im Gewinnungsbereich vollständig zu vermessen. Bei den Nachtragsmessungen sind die Gewinnungsbereiche mit einem Überlappungsabstand von mindestens 50 m zu unbeeinflussten Bereichen flächendeckend zu erfassen. Die Lage- und Höhengenaugigkeit dieser Messungen ist unter Angabe des Messverfahrens an geeigneter Stelle im Risswerk zu vermerken.
Soweit es zur Veranschaulichung der Lagerungsverhältnisse erforderlich ist, sind auf Verlangen der zuständigen Behörde Schnittrisse anzufertigen.

A.3.9 Öffentlichkeitsarbeit

Vor Beginn einer Abbaukampagne ist die Stadt Bad Doberan, zur Veröffentlichung des Termins in der Presse und auf der Homepage, rechtzeitig zu informieren. Im Falle einer Havarie hat ebenfalls eine unverzügliche Information an die Stadt Bad Doberan zu erfolgen. Bei Gefahr im Verzug ist schnellstmöglich zu informieren.

A.4 Hinweise

A.4.1 Rechtswirkung

Für den Unternehmer hat der Planfeststellungsbeschluss die Rechtswirkungen einer Rahmenbetriebsplanzulassung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG M-V i. V. m. § 57a Abs. 4 BBergG. Eine Gestattungswirkung geht jedoch nicht von ihm aus. Die tatsächliche Durchführung des Vorhabens wird erst durch die Zulassung entsprechender Hauptbetriebspläne ermöglicht, die ebenfalls beim Bergamt Stralsund zu beantragen sind.

Hinsichtlich der vom Vorhaben berührten Belange Dritter und der Aufgabenbereiche Beteiligter im Sinne des § 54 Abs. 2 BBergG erstrecken sich die Rechtswirkungen der Planfeststellung gemäß

§ 57a Abs. 5 BBergG auch auf die Zulassung und Verlängerung der zur Durchführung des Rahmenbetriebsplanes erforderlichen Haupt- und Sonderbetriebspläne sowie des Abschlussbetriebsplanes.

Der Planfeststellungsbeschluss wirkt auch für oder gegen etwaige Rechtsnachfolger des Unternehmers und ist zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen für die Dauer der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes aufzubewahren.

Der Planfeststellungsbeschluss bleibt gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG M-V wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Fristablauf erloschen ist.

A.4.2 Allgemeines

A.4.2.1 Dieser Beschluss schließt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen, Verträge, Einwilligungen oder Vereinbarungen nicht ein. Diese sind rechtzeitig vor der Durchführung des Vorhabens zu erwirken.

A.4.2.2 Für den Fall, dass das Vorhaben in Gänze oder in Teilen geändert werden soll, sind diese Änderungen dem Bergamt Stralsund vorzulegen. Das Bergamt Stralsund entscheidet dann gemäß § 52 Abs. 2c BBergG und § 76 VwVfG M-V über das weitere Genehmigungsverfahren.

Jede Abweichung von den in den Planunterlagen beschriebenen Abbaubereichen, -technologien o. ä. bedarf des Antrages beim Bergamt Stralsund.

A.4.2.3 Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BBergG ist der Unternehmer (hier Vorhabenträger) verantwortlich für den Gewinnungsbetrieb ein Risswerk in zwei inhaltgleichen Stücken anzufertigen und nachtragen zu lassen.

Das Risswerk ist von einem nach § 64 Abs. 1 Satz 1 BBergG im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Markscheider zu führen, solange keine Ausnahme vom Erfordernis des Grubenbildes nach § 12 MarkschBergV von der zuständigen Behörde vorliegt.

Die Verpflichtung zur Anfertigung und Führung eines Risswerkes entsteht mit der erstmaligen Aufnahme der Gewinnung. Zu diesem Zeitpunkt ist der vorbergbauliche Zustand mit dem Risswerk zu dokumentieren (vgl. § 9 Abs. 1 i.V.m § 10 Abs. 2 Nr. 1 MarkschBergV).

Für diesen übertägigen Gewinnungsbetrieb beträgt die Nachtrags- und Einreichungsfrist nach § 10 Abs. 1 MarkschBergV i.V.m Anlage 4, Teil 1, Nr. 1.2 MarkschBergV 24 Monate. Unberührt hiervon bleiben die gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. Anlage 4 Teil 2 MarkschBergV unverzüglich in das Risswerk einzutragenden Angaben.

Das Risswerk des § 63 BBergG bildet nach § 10 Abs. 2 Satz 1 MarkschBergV die Grundlage für die Erarbeitung und Prüfung der nachfolgenden Betriebspläne und ist deshalb dem Bergamt rechtzeitig vor deren Einreichung zur Prüfung vorzulegen.

Auf Grundsätze für markscheiderische Arbeiten nach § 2 MarkschBergV wird hingewiesen. Dazu zählt, dass die Arbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Markscheide- oder Vermessungskunde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durchzuführen sind. Außerdem sind die Regeln der DIN 21901 und die in deren Rahmen vom Deutschen Institut für Normung aufgestellten technischen Normen in der jeweils aktuellen Fassung grundsätzlich zu beachten. Eintragungen, die von den technischen Normen abweichen oder in ihnen nicht festgelegt sind, müssen gemäß § 2 Absatz 1

MarschBergV an geeigneter Stelle kenntlich gemacht werden. Sie müssen begründet und dokumentiert werden.

Auf die Anforderungen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 MarschBergV zur Verwendung eines zweckentsprechenden haltbaren Zeichengrundstoffes wird verwiesen. Auf Dauer zum Risswerk zugehörige Bestandteile sind mit dauerhaften Zeichenmitteln sowie dauerhaften Zeichenträgern in geeigneten Kombinationen anzufertigen. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegungen von Punkt 7 der DIN 21902 Teil 2 zur Dauerhaftigkeit von Risswerksbestandteilen verwiesen.

A.4.2.4 Die Arbeiten zur Gewinnung sind auf der Grundlage der vom Unternehmer aufgestellten und vom Bergamt Stralsund zugelassenen Betriebsplänen durchzuführen.

A.4.2.5 Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme für den entsprechenden Zweck gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

A.4.2.6 Für die Änderung der Beschaffenheit des Gewässers, die nachweisbar auf die bergbaulichen Arbeiten zurückzuführen ist, haftet gemäß § 89 WHG der Antragsteller.

Werden durch das Vorhaben Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat der Unternehmer die Beeinträchtigungen auf seine Kosten zu beseitigen.

Auf die Regelungsinhalte des § 19 Abs. 4 WHG zum nachträglichen Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen wird explizit hingewiesen.

A.4.2.7 Alle durch den Gewinnungsbetrieb anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung gemäß §§ 7 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), bzw. sollte dies nicht möglich sein, einer ordnungsgemäßen nachweisbaren Beseitigung gemäß §§ 15 ff. KrWG, zuzuführen. Die Vorschriften der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), sind einzuhalten.

A.4.2.8 Die zuständige Behörde kann gemäß § 56 Abs. 2 BBergG die Zulassung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu sichern. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden, wenn die Ersatzgeldzahlung nicht vor der Durchführung des Eingriffs geleistet werden kann, sondern zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt. Die nach Möglichkeit durch den Unternehmer ermittelte Höhe der Sicherheitsleistung wird durch das Bergamt Stralsund geprüft und letztendlich bei Erfordernis im Rahmen der Zulassung der jeweiligen Hauptbetriebspläne festgelegt.

A.4.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

A.4.3.1 Die gesetzlichen Vorschriften einschließlich zugehöriger Verordnungen, Richtlinien und Regelwerke über den Arbeits- und Gesundheitsschutz, die technische Sicherheit, das Chemikalien- und Gefahrstoffrecht sowie berufsgenossenschaftliche Regelwerke sind zu beachten.

A.4.3.2 Die Arbeiten und Kontrollen sind auf der Grundlage der geltenden bergrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

A.4.3.3 Alle eingesetzten Geräte sind nach den bergrechtlichen Bestimmungen der ABBe-rgV und der Bergverordnung für das Gebiet der Küstengewässer und des Festland-sockels (Offshore-Bergverordnung - OffshoreBergV) vom 03.08.2016 (BGBl. I S. 1866), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034), zu betreiben und zu unterhalten. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Regeln zu Sicherheit und Arbeitsschutz, der verantwortlichen Person wie auch hinsichtlich der Vorschriften zum Schutz der Meeresumwelt und der weiteren Schutzbelange.

Gemäß § 3 der ABBe-rgV hat der Unternehmer ein Dokument über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für ihren Betrieb zu erstellen (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument). Die inhaltlichen Anforderungen an dieses Dokument sind dem § 3 Abs. 1 ABBe-rgV i.V.m. der OffshoreBergV zu entnehmen. Ist das Dokument mit der Aufnahme der Gewinnung des Abbaus nicht vorhanden, erfüllt dies den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 145 Abs. 3 Nr. 2 BBergG i.V.m. § 24 Abs. 2 Nr. 1 ABBe-rgV.

A.4.3.4 Die erteilten strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen entbinden die Schiffsführer nicht von der Verpflichtung für eine sichere Führung des Fahrzeuges, die sich insbesondere aus den § 3 und 4 der Seeschiffsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) vom 22.10.1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 I S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18.09.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 286), und der KVR Regel 17 ergibt.

A.4.3.5 Der Unternehmer hat die notwendigen schiffahrtspolizeilichen Meldungen gemäß § 58 SeeSchStrO zu veranlassen.

A.4.3.6 Hinsichtlich des Umgangs mit Kampfmitteln ist die Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung - KampfmVO M-V) vom 14.06.2024 (GVOBl. M-V 2024, 347) einschlägig.

Der Umgang mit Kampfmitteln ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KampfmVO M-V nur dem LPBK M-V bzw. einer durch diesen beauftragten Stelle gestattet. Wird eine andere Stelle durch das LPBK M-V mit dem Sondieren und Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Kampfmittelaufsicht gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung dem LPBK M-V.

Das Aufsuchen von Fundmunition gilt gemäß § 1b Abs. 1 Nr. 3 SprengG als sogenannter Umgang. Somit bedarf es für diese Tätigkeiten einer Erlaubnis gemäß § 7 SprengG sowie verantwortlicher Personen gemäß §§ 19 - 21 SprengG. Auf die DGUV Information 201-027 (bisher BGI 833) „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung“ wird zudem verwiesen.

Für Arbeiten des LPBK M-V werden nach der Verordnung über die Kosten für die Kampfmittelbeseitigung (Kampfmittelbeseitigungskostenverordnung - KaBeKostVO M-V) vom 21.02.2005 (GVOBl. M-V 2005, 70), zuletzt geändert durch Neufassung der Verordnung vom 19.10.2012 (GVOBl. M-V S. 479), Gebühren erhoben. Arbeiten

und Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung auf Bundesliegenschaften bzw. durch den Bund erteilte Aufträge sind in vollem Umfang kostenpflichtig.

Beim Fund von Kampfmitteln oder kampfmittelverdächtigen Gegenständen ist gemäß § 6 Abs. 1 KampfVO M-V die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des MBD des LPBK M-V.

Der Bauherr (hier Vorhabenträger), ist gemäß §§ 13 und 52 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2024 (GVOBl. M-V S. 110), i. V. m. VOB Teil C / ATV DIN 18299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle (hier Abbaustelle) zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.

Gemäß § 70 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) vom 27.04.2020 (GVBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12. 2023 (GVOBl. M-V S. 891), ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Zudem ergibt sich das Erfordernis des Arbeitgebers eine Gefährdung des Lebens zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten aus § 4 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

A.4.3.7 Der Abbau sollte möglichst nicht in der touristischen Hauptsaison (Mai bis Oktober) stattfinden.

A.4.4 Denkmalschutz

Es gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern in der entsprechend aktuellen Fassung. Beim Fund von bislang unbekanntem Bodendenkmalen sind diese und die Fundstelle gemäß § 11 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) vom 06.01.1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392), in unverändertem Zustand zu erhalten.

A.4.5 Fischerei

A.4.5.1 Falls durch das Vorhaben das Fischereirecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern [§ 4 Abs. 2 Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesfischereigesetz - LFischG M-V) vom 13.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2024 (GVOBl. M-V S. 518)] beeinträchtigt wird oder eine Beeinträchtigung der Fischbestände oder deren Reproduktionsbedingungen festgestellt wird, erfolgt vorsorglich der Hinweis auf mögliche Schadensersatzforderungen des Fischereiberechtigten nach § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Neufassung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

A.4.5.2 Bei Beschädigungen von Fanggeräten ist Schadensersatz gegenüber den betroffenen Fischereibetrieben zu leisten.

A.4.6 Immissionsschutz

Die eingesetzte Technik hat den Vorgaben der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) zu entsprechen.

B Begründung

B.1 Vorhabenbeschreibung und Notwendigkeit

Das StALU Mittleres Mecklenburg beantragt für die Lagerstätte Convent die Zulassung zur Gewinnung von Küstenschutzsanden mit einer Laufzeit **bis zum 28.02.2067**. Die hier nachgewiesenen Sande sind für Strandaufspülungen geeignet und im benannten Lagerstättenfeld (Größe ca. 4.994.100 m²) in großer Menge mit überwiegend guter Qualität vorhanden. Der industriell gewinnbare Vorrat beläuft sich auf 5,94 Mio. m³. Es sollen damit künftig vor allem die Aufspülabschnitte Heiligendamm – Börgerende, Kühlungsborn und Rerik sowie bei Bedarf auch weitere Abschnitte der deutschen Ostseeküste versorgt werden. Für die Erstellung der Antragsunterlagen wurden aktuelle Erkundungen zum Rohstoffvorrat vorgenommen. Die durchschnittliche Abbautiefe wird 1,20 m betragen, da die durchschnittlichen Rohstoffmächtigkeiten 1,70 m aufweisen und 0,5 m Restsediment verbleiben soll (vgl. B.5.2.3.9 und B.5.5.4.1.1).

Zum Vorhaben wurde ein Obligatorischer Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a BBergG beim Bergamt Stralsund eingereicht (vgl. A.2 und B.4.2). Die gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG erforderliche Voraussetzung einer Bergbauberechtigung liegt mit einer Bewilligung vor. Diese wurde vom Bergamt Stralsund bis zum 28.02.2067 erteilt. Das Bewilligungsfeld (entspricht dem Lagerstättenfeld) beinhaltet eine größere Fläche als das eigentliche Rahmenbetriebsplanfeld. Dieses ist aufgrund von Restriktionen (Ausschluss von gesetzlich geschützten marinen Block- und Steingründen im südlichen Bereich) ca. 4.222.600 m² groß.

Das Lagerstättenfeld Convent liegt in der Mecklenburger Bucht innerhalb der 12 sm-Zone zwischen Nienhagen und Rostock. Der Ort Nienhagen befindet sich ca. 4,4 km vom Mittelpunkt der Lagerstätte entfernt. Zur Strandspitze Stoltera sind es ca. 2,5 km und zur Ortschaft Diedrichshagen 3,5 km. Die Lagerstätte liegt außerhalb von nationalen und internationalen Schutzgebieten (vgl. B.5.3 und B.5.5.5).

Das Rahmenbetriebsplanfeld wird in mehrere Abbaufelder aufgeteilt, die über verschiedene Hauptbetriebsplanperioden, zeitlich versetzt, abgebaut werden. Die marine Sandgewinnung im Rahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes erfolgt ausschließlich mit Schleppkopfsaugbaggern. Zur Auflockerung des Sedimentes wird über Düsen Wasser mit erhöhtem Druck auf den Meeresgrund gerichtet, und der Saugkopf nimmt durch den von den Baggerpumpen erzeugten Unterdruck das Gemisch aus Meerwasser und Sediment auf. Bei der Sandgewinnung ohne Aufbereitung wird nach Füllen des Laderaums bis zum Überlaufwehr mit dem Sand-Wassergemisch von ca. 80 % Wasser und ca. 20 % Sand die Weiterbeladung durch eine so genannte Überlaufförderung fortgeführt. Der Überlauf wird kontinuierlich über das Überlaufwehr unterhalb des Schiffsbodens in das Wasser zurückgeleitet. Die Rückführung des Wassers erfolgt über Rohrleitungen etwa 2 m unterhalb der Wasseroberfläche, um die Verwirbelung von im Wasser verbliebenen Restsedimenten zu minimieren und das Rücksedimentieren zu beschleunigen.

Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sieht vorrangig die Abbuchung und Anrechnung von Ökopunkten vor. Dazu wird das Ökokonto „Renaturierung Ostzingst“ genutzt (vgl. B.5.5.4.1).

(vgl. Rahmenbetriebsplan, Kapitel 0, S. 6 – 9 und S. 27)

Die Gewährleistung des Küstenschutzes ist existentielle Voraussetzung für die Bestandswahrung und weitere Entwicklung der Küstenregion Mecklenburg-Vorpommerns. Der nachweislich permanente Küstenrückgang ist nur durch regelmäßige künstliche Zufuhr von geeigneten Sedimenten auszugleichen.

Hinsichtlich weiterer Details des Vorhabens wird an dieser Stelle auf die Antragsunterlage verwiesen und Abschnitt B.5.2 (Umweltverträglichkeitsprüfung) verwiesen.

B.2 Rechtsgrundlagen

Die Planfeststellungsbehörde muss alle Rechtsvorschriften beachten, die für das planfestzustellende Vorhaben relevant sind und die für die eingeschlossenen Entscheidungen gelten. Strikte Gebote oder Verbote, die sich aus dem geltenden Recht ergeben, kommen auch in der Planfeststellung als solches zur Geltung. Sie lassen sich - sofern das maßgebende Fachrecht keine anderslautende Regelung aufweist - nicht zu bloßen Abwägungsposten abschmelzen (BVerwG, Ur. v. 16.03.2006, 4 A 1078/04, juris Rn. 440).

Gemäß § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG ist die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b durchzuführen, wenn ein Vorhaben einer UVP nach § 57c BBergG bedarf. Nach § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) UVP-V Bergbau bedürfen betriebsplanpflichtige Vorhaben zur Gewinnung sonstiger nichtenergetischer Bodenschätze im Tagebau mit einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von 25 ha oder mehr einer UVP. Demgemäß ergibt sich für das Vorhaben Convent die Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Die Vorschriften des § 52 Abs. 2a bis 2c und §§ 57a bis 57c BBergG wurden durch das Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 215) in das BBergG eingeführt, um die inzwischen als Richtlinie 2011/92/EU neu kodifizierte UVP-Richtlinie für den Bereich des Bergbaus in innerstaatliches Recht umzusetzen. Die Gesetzesänderung sollte vor allem ein bergrechtliches Verfahren mit Konzentrationswirkung zur Verfügung stellen, in dem alle durch ein Vorhaben berührten Belange in einem einheitlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung umfassend geprüft werden können (vgl. von Hammerstein, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, 2. Auflage, 2016, § 52 Rn. 55 ff.).

Die Konzentrationswirkung hat zur Folge, dass gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG M-V neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder andere Planfeststellungen - wenn nicht spezialgesetzliche Ausnahmen geregelt sind - nicht erforderlich werden. Diese Entscheidungen sind in der bergrechtlichen Planfeststellung eingeschlossen. Ausnahmen von der Konzentrationswirkung können sich aus dem jeweiligen die Planfeststellung anordnenden Fachgesetz ergeben. Eine derartige Ausnahme ergibt sich vertikal aus dem in § 57a Abs. 5 1. Halbsatz BBergG klargestellten Erfordernis von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen im Nachgang zur Planfeststellung. In horizontaler Hinsicht ergibt sich aus § 57b Abs. 3 Satz 3 BBergG z. B. ein Ausschluss planfeststellungspflichtiger Folgemaßnahmen aus der Konzentrationswirkung.

Rechtsgrundlagen des vorliegenden Beschlusses sind darüber hinaus insbesondere §§ 5, 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 bis 9, § 48 Abs. 2 BBergG, §§ 72 ff. VwVfG M-V, § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 19 Abs. 2 WHG, § 15 BNatSchG, § 40 Abs. 1 NatSchAG M-V, § 31 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG.

B.3 Vorgaben durch andere Planungen

Am 27.05.2016 erging die Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP-LVO M-V, GVOBl. M-V 2016, S. 322), zuletzt geändert am 24.10.2016 (GVOBl. M-V S. 872). Damit

wurde das LEP M-V 2016² festgestellt und am 09.06.2016 in Kraft gesetzt. Somit erstreckt sich die verbindliche Wirkung des Programms nunmehr auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie die raumordnerischen Festlegungen der Karte zum LEP im Maßstab 1:250.000. Diese Verbindlichkeit besteht somit auch im Verfahren zum Rahmenbetriebsplan für die Kiessandgewinnung im Feld Convent.

Aus dem LEP M-V 2016 bzw. der Karte geht hervor, dass die beantragte Fläche zur Rohstoffgewinnung „Convent“ in dem Vorbehaltsgebiet Küstenschutz „Heiligendamm E“ liegt. Überdies gibt es Überschneidungen mit einem marinen Vorbehaltsgebiet Fischerei, einem marinen Vorbehaltsgebiet Tourismus und einem Vorbehaltsgebiet Schifffahrt. Im Norden grenzt ein Vorranggebiet Schifffahrt an das betrachtete Abbauggebiet (vgl. Rahmenbetriebsplan, Kapitel 1.2, S. 12 – 14 und Anlage 3.1.1, Kapitel 7.1.1, S.31).

Aufgrund der Beachtung der oben genannten Planungen bzw. Nutzungen im Verfahren sowie in der Beschlussfassung und der in der Regel nicht durchgängig anhaltenden, sondern zumeist temporären einzelnen Kampagnen bei der marinen Rohstoffgewinnung sind Konflikte nicht zu erwarten. Alle Belange sind bei rechtzeitiger und umfassender Abstimmung vereinbar (vgl. auch B.5.2.3.1 und B.5.5.2).

B.4 Formell-rechtliche Würdigung

B.4.1 Zuständigkeit

Das Bergamt Stralsund ist gemäß § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergGZuVO) vom 22.09.1994 (GVOBl. M-V S. 944) zuständige Behörde für die Ausführung des BBergG und somit gemäß § 57a Abs. 1 Satz 2 BBergG Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für bergrechtliche Planfeststellungsverfahren.

B.4.2 Verfahren / Verfahrensablauf

Eine Erörterung zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstiger für die Durchführung dieser Prüfung erheblicher Fragen (Antragskonferenz, Scoping) gemäß § 15 Abs. 3 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), (alter Bezug § 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG), fand nicht statt. Die Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens erfolgte anhand der zur Tischvorlage eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden.

Der Antrag auf Feststellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans und die dafür notwendige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Kiesgewinnung aus der marinen Lagerstätte „Convent“ wurde mit Schreiben vom 28.01.2020 gestellt.

Die Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens erfolgte mit Schreiben vom 25.02.2020 unter Vorlage vollständiger Unterlagen. Mit der Zusendung der Antragsunterlagen wurde gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG M-V folgenden Behörden, Institutionen bzw. privaten Unternehmen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird bzw. dessen Betroffenheit in Erwägung gezogen wurde (potentielle Einwender), Gelegenheit gegeben, zum Rahmenbetriebsplan bis zum 24.05.2020 Stellung zu nehmen und/oder Einwendungen zu erheben:

- Amt Bad Doberan-Land
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Telekom GmbH, Seekabel
- E.ON edis Netz GmbH

² vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V (2016): Landesraumentwicklungsprogramm M-V. 09.06.2016. Schwerin.

- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
- LALLF M-V
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V)
- LPBK M-V
- Landkreis Rostock
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Abt. 3
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM)
- Stadt Bad Doberan
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, Stralsund (WSA Ostsee)
- 50Hertz Transmission GmbH

Der Plan war zudem in den amtsfreien Gemeinden, Ämtern und kreisfreien Städten auszulegen, in denen sich das Vorhaben auswirkt (§ 73 Abs. 2 VwVfG M-V). Das BBergG bestimmt in § 57a Abs. 1 Satz 3 zudem, dass bei Vorhaben im Bereich des Festlandssockels (dazu gehört das Küstenmeer und die 12-sm-Zone) bei der Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über das Planfeststellungsverfahren an die Stelle der Gemeinde die zuständige Behörde tritt. Als Bereich, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, gilt der Sitz der Behörde.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erfolgte auf Veranlassung der Anhörungsbehörde die Auslegung der vollständigen Antragsunterlagen vom 24.03.2020 bis 23.04.2020 zu jedermanns Einsichtnahme im Bergamt Stralsund nach rechtzeitiger ortsüblicher und öffentlicher Bekanntmachung:

- im Amtlicher Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für M-V vom 09.03.2020 (ortsüblich),
- in der Ostsee-Zeitung, Regionalausgabe Bad Doberan am 09.03.2020,
- auf der Homepage des Bergamtes bzw. Aushang im Bergamt Stralsund ab 09.03.2020.

Die Bekanntmachung beinhaltete u. a. den Hinweis, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (Einwendungsfrist: 24.05.2020), schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

Gleichzeitig wurden die vollständigen Antragsunterlagen auch auf der Homepage des Bergamtes (www.bergamt-mv.de) veröffentlicht.

Die Ordnungsmäßigkeit der öffentlichen Auslegung wurde durch das Bergamt Stralsund mit Protokoll über die Auslegung vom 24.04.2020 bestätigt. Die im Land anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigungen hatten auch über die Veröffentlichung der Unterlagen die Möglichkeit, Stellung zum Vorhaben zu nehmen.

Nicht alle Beteiligten haben sich zu den Planunterlagen schriftlich geäußert. Die Deutsche Telekom GmbH (Seekabel), die E.ON edis Netz GmbH, das LALLF M-V und der Landkreis Rostock (keine Zuständigkeit) haben keine Stellungnahme bzw. Einwendung abgegeben.

Im Bergamt Stralsund erfolgten keine Einsichtnahmen. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet gingen keine Stellungnahmen oder Einwendungen hervor. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden dem Antragsteller mit Schreiben vom 08.06.2020 und der Bitte zu erwidern, übergeben.

Die für den 01.12.2020 zunächst vorgesehene Erörterung wurde aufgrund der Bedingungen der Corona-Pandemie abgesagt. Mit Schreiben vom 28.10.2020 wurde vom Bergamt Stralsund denjenigen, die eine Stellungnahme oder Einwendung abgegeben haben, mitgeteilt, dass in absehbarer

Zeit kein Erörterungstermin möglich ist und gemäß § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), Alternativen zur Erörterung des Plans genutzt werden müssen. Demzufolge versandte das Bergamt Stralsund als ersten Schritt die Erwidern des Vorhabenträgers mit der Bitte bis spätestens 25.11.2020 mitzuteilen, ob der Vorhabenträger die in den Stellungnahmen und Einwendungen aufgeworfenen Probleme hinreichend berücksichtigt hat. Dies war nicht der Fall, ein Abschluss der Anhörung konnte so nicht herbeigeführt werden und das Bergamt Stralsund hat im Schreiben vom 08.12.2020 die noch zu klärenden Punkte für den Vorhabenträger zusammengefasst. Es wurde herausgestellt, dass noch Erörterungsbedarf zum Vorhaben Convent besteht und zeitgleich der Vorhabenträger gebeten, bis spätestens 15.01.2021 darzulegen, welche Sichtweise er zu den Stellungnahmen zur Erwidern hat. Daraufhin erging mit Mail vom 08.01.2021 der Hinweis vom Vorhabenträger, dass dazu gegenwärtig wieder Erwidern erarbeitet werden und die Erstellung von Gutachten erfolgt. Eine zweite Erwidern des Vorhabenträger ging am 18.01.2021 per E-Mail im Bergamt Stralsund ein. Die angekündigten Gutachten (bezüglich der Belange des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege sowie der Gemeinden Börgerende-Rethwisch und Nienhagen) wurden zu diesem Zeitpunkt nicht geliefert.

Eine Erörterung gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V fand dann schließlich am 14.09.2022 doch statt. Der Termin der Erörterung wurde ab dem 05.09.2022 rechtzeitig und ortsüblich sowie öffentlich (Ostseezeitung, Amtlicher Anzeiger, Bergamt Stralsund) bekannt gegeben:

- ab 05.09.2022 über Aushang im Bergamt Stralsund (ortsüblich)
- in der OZ, Regionalausgabe Bad Doberan am 05.09.2022
- im Amtlichen Anzeiger M-V vom 05.09.2022.

Eine Einladung zum Erörterungstermin ging mit Schreiben vom 23.08.2022 an die Beteiligten.

Bei der Erörterung waren Vertreter des/der:

- StALU Mittleres Mecklenburg (Naturschutz)
- LALLF M-V
- Gemeinde Börgerende-Rethwisch

anwesend.

In der Erörterung bat der Vertreter des LALLF M-V um nochmalige Zustellung der Antragsunterlagen, da die Behörde gemäß eigener Aussage aus organisatorischen Gründen bislang keine Stellungnahme abgeben konnte. Dem kam die Anhörungsbehörde nach und übermittelte zunächst mit E-Mail vom 04.10.2022 den Antrag erneut. Daraufhin erging eine Stellungnahme des LALLF M-V mit Datum vom 17.10.2023.

Ebenfalls hat sich aus der Erörterung ergeben, dass dem Amt Bad Doberan-Land hinsichtlich der hervorgebrachten Belange der Gemeinde Börgerende-Rethwisch das hydrografische Gutachten „Marine Sedimentlager Convent und Heiligendamm“ (Abschlussbericht StALU MM, Juni 2021, DHI WASY GmbH) zugesendet wird. Dies erfolgte ebenfalls mit E-Mail vom 12.10.2022 und der Möglichkeit, sich dazu bis zum 02.11.2022 zu äußern. Es wurde jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

Die vom Erörterungstermin gefertigte Niederschrift mit Datum vom 12.10.2022 wurde allen, die bei der Erörterung anwesend waren, mit Schreiben vom 12.10.2022 zugeschickt. Änderungswünsche oder Hinweise konnten dem Bergamt Stralsund bis zum 14.11.2022 mitgeteilt werden. Ausschließ-

lich das StALU MM meldete sich dazu mit E-Mail vom 10.11.2022 und äußerte geringfügige Korrekturwünsche. Die geänderte Fassung der Niederschrift und damit die aktuelle Fassung ging mit Schreiben vom 23.11.2022 wieder an alle Teilnehmenden der Erörterung.

Aus der Erörterung erging für den Vorhabenträger auch ein Überarbeitungsbedarf der Rahmenbetriebsplanunterlagen, welcher auch in der Niederschrift aufgenommen wurde. Demzufolge erarbeitete der Vorhabenträger bzw. Fachplaner eine Ergänzung zum Antrag, welche gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG M-V an das StALU MM zur abschließenden Bewertung geschickt wurde. Das StALU MM reagierte mit E-Mail vom 19.12.2022 und teilte mit, dass keine weiteren Forderungen bestehen.

Alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen, Forderungen und Hinweise zum Vorhaben wurden bei der Bearbeitung des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt. Soweit diese berechtigt sind und nicht ausgeräumt bzw. anders geklärt werden konnten, finden diese in der Abwägung und in den Nebenbestimmungen sowie Hinweisen zu diesem Beschluss ihren Niederschlag.

B.5 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Umsetzung des zum Vorhaben eingegangenen Rahmenbetriebsplanes wird nach Maßgabe des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses zugelassen.

Das Bergamt Stralsund hat als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde geprüft, ob das Vorhaben mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist und die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 i.V.m. § 48 Abs. 2 BBergG erfüllt werden. Das Vorhaben erfüllt die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen und unterliegt keinen Verboten oder Beschränkungen nach § 48 Abs.1 BBergG. Die Betriebsplanzulassung ist eine gebundene Entscheidung, auf deren Erteilung der Antragsteller bei Vorliegen dieser Voraussetzungen grundsätzlich einen Anspruch hat.

Die verbindlich festgestellten Planungen berücksichtigen und beachten die im BBergG und auch anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote bzw. Verbote und entsprechen schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Im Planfeststellungsbeschluss wurden über den Antrag hinausgehende Bestimmungen aufgenommen und es erfolgte eine UVP bzw. Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planfeststellungsbehörde mit dem Ergebnis, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben kommt (vgl. B.5.2).

Nach Gesamtabwägung einschließlich der Belange von Umwelt, Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes ist schließlich festzustellen, dass das Vorhaben zur Gewinnung von Küstenschutzsanden aus der Lagerstätte Convent mit dem materiellen Recht im Einklang steht. Insgesamt ist mit Blick auf die umweltfachlichen Betrachtungen bei vorliegendem Vorhaben deutlich herauszustellen, dass es sich bei der Rohstoffgewinnung im Meer grundsätzlich um einzelne Kampagnen im Jahr handelt, die in der Regel begrenzt sind auf ein paar Wochen.

B.5.1 Vorliegendes öffentliches Interesse und Planrechtfertigung

Überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG stehen der Durchführung des Vorhabens nicht entgegen. Das öffentliche Interesse an einer effektiven Rohstoffgewinnung bei optimaler Ausnutzung der Lagerstätte sowie betriebswirtschaftlich und technologisch optimalen Bedingungen überwiegt etwaige entgegenstehende öffentliche oder private Interessen.

Das BBergG lässt mit der aus § 1 Nr. 1 BBergG und § 48 Abs. Abs. 1 Satz 2 BBergG hergeleiteten sog. Rohstoffsicherungsklausel erkennen, dass es dem Interesse an der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen jedenfalls grundsätzlich den Vorrang eingeräumt wissen will (BVerwG 16.03.1989 ZfB 130, 199 = DVBl. 1989, 663; zitiert nach Boldt/Weller, Ergänzung, § 1 Rnr. 4.). Insoweit bedarf es im Bergrecht keiner besonderen Planrechtfertigung: Das Vorhaben liegt im öf-

fentlichen Interesse, da es zur Sicherung des Küsten- und Hochwasserschutzes und der Bereitstellung von Küstenschutzsanden beitragen soll. Marine Kiessande weisen eine hohe Gebrauchsgüte auf und werden seit einigen Jahren im Wasserbau, für Kabeltrassenrückverfüllungen und Küstenschutzmaßnahmen eingesetzt. Diese Maßnahmen stehen im hohen Maße im öffentlichen Interesse.

Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen käme eine Beschränkung oder Untersagung solcher Tätigkeiten daher gemäß § 48 Abs. 2 BBergG nur noch dann in Betracht, wenn ihnen (andere) überwiegende öffentliche Interessen entgegenstünden, die nicht bereits in den Regelungsbereich der vorgenannten Normen fallen.

Darüber hinaus ist jedoch herauszustellen, dass die Zulassungsvoraussetzungen für einen Betriebsplan nach § 55 BBergG i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG nicht beinhalten, dass ein Bedarf für die Rohstoffgewinnung nachgewiesen werden muss. Es ist ausreichend, wenn ein Markt für den Absatz von Kiessand besteht.

Die vorliegende Entscheidung ist somit aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten.

B.5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die zur Planfeststellung beantragten Gewinnungsarbeiten innerhalb der marinen Lagerstätte Convent besteht die Pflicht zur Durchführung einer UVP gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) UVP-V Bergbau.

Nach § 4 UVPG ist die UVP ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen. Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die folgenden Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß §§ 24 und 25 UVPG bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung (vgl. B.5.2.1) und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (vgl. B.5.2.1). Die Bestandsdarstellung und –bewertung sowie die Darlegung der Vorbelastungen dienen dabei als Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens. Berücksichtigt werden zudem die in den Nebenbestimmungen und die unter B.5.2.3.9 zusammengefassten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die angedachte Kompensation (vgl. B.5.5.4.1.2).

Insgesamt erachtet die Planfeststellungsbehörde die vom Fachplaner angewandte Methode zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens als sachgerecht. Sie entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise und die Erhebungstiefe ist ausreichend.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insgesamt den Aussagen des Antragstellers bzw. des Fachplaners an und bezieht sich auch auf diese sowie die verwendeten Quellen. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet teilweise auch Ausführungen aus den Antragsunterlagen (vgl. A.2).

Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der UVP ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, sind dabei öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG.

Die Beteiligung der Behörden und die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgten im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch die Anhörungsbehörde (vgl. Kapitel B.4.3). Hieraus ergingen keine Einwände zur UVP, die das Vorhaben hätten in Gänze in Frage stellen können bzw. konnte über Nebenbestimmungen und Ergänzungen bzw. Nacharbeiten zum Antrag (vgl. A.2) Forderungen zur Gewährleistung eines ausreichenden Umweltschutzes entsprochen werden.

B.5.2.1 Untersuchungsräume

Für die Eingrenzung der zu betrachtenden Umweltauswirkungen wurden zunächst Untersuchungsräume festgelegt, über dessen Grenzen hinaus keine Wirkungen mehr zu erwarten sind.

Die Festlegung des schutzgut- und artengruppenspezifischen Untersuchungsraumes erfolgte anhand der zur Tischvorlage eingegangenen Äußerungen. Es wurde nach dem Stand der Wissenschaft vorgegangen und die aktuelle fachliche Praxis berücksichtigt. Demnach erfolgte die Betrachtung des direkten Eingriffsbereichs (hier angesetzt das Bewilligungsfeld) und des Raumes vorhabenspezifischer möglicher darüber hinaus reichender Wirkungen (z. B. Trübungen, visuelle und akustische Störreize).

Tabelle 3: schutzgut- und artengruppenspezifische Untersuchungsräume

Schutzgut	Untersuchungsraum
Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit	- 500 m Wirkraum um das Bewilligungsfeld
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	
Biotoptypen	- Bewilligungsfeld zzgl. 500 m Wirkraum aufgrund von potentieller Gewässertrübung und Sedimentation
Makrophyto-/Makrozoobenthos	- Bewilligungsfeld zzgl. 500 m Wirkraum aufgrund von potentieller Gewässertrübung und Sedimentation
Fische und Rundmäuler	- Bewilligungsfeld zzgl. 500 m Wirkraum aufgrund von potentieller Gewässertrübung
Marine Säuger	- Bewilligungsfeld zzgl. 3.000 m Wirkraum aufgrund von Schallemission
Rast-/Zug-/Übersommerungsvögel	- Bewilligungsfeld zzgl. 3.000 m Wirkraum aufgrund von Schallemission
Fläche	- Bewilligungsfeld ohne weiteren Wirkraum
Boden	- Bewilligungsfeld zzgl. 500 m Wirkraum
Wasser	- Bewilligungsfeld zzgl. 1.000 m Wirkraum
Klima und Luft	- Bewilligungsfeld zzgl. 500 m Wirkraum
Landschaft	- Bewilligungsfeld ohne weiteren Wirkraum
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	- Bewilligungsfeld zzgl. 100 m Wirkraum

(vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.1, Kapitel 6.1.5, S. 23, Tab. 4)

Der Untersuchungsrahmen und -raum war Grundlage bei der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter und diente als Anhaltspunkt hinsichtlich der Analyse der durch das Vorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen. Die angesetzten Untersuchungsräume sind ausreichend groß für die Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen.

B.5.2.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Insgesamt werden die Umweltauswirkungen anhand der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren dargestellt. Dabei sind grundsätzlich baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind jedoch grundsätzlich bei der marinen Kiessandgewinnung wegen des ausschließlichen Abbaus des Meeresbodens nicht zu erwarten. Ein Rückbau von Anlagen ist ebenso nicht notwendig.

Betriebs- bzw. abbaubedingte Wirkungen treten zeitlich begrenzt während der Gewinnungsarbeiten auf. Es erfolgen einzelne Abbaukampagnen die jeweils nur einige Wochen dauern im Jahr. Diese Tatsache reduziert insgesamt die möglichen Umweltauswirkungen und stellt ein entscheidendes Vorhabenkriterium dar (vgl. B.5.2.3.8).

Potentielle betriebs- bzw. abbaubedingte Wirkungen bei der marinen Rohstoffgewinnung sind insgesamt (vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.1, Kapitel 4.2, S. 17, Tab. 3):

- Tierverluste (Individuenverluste)
- Flächeninanspruchnahme, Habitatverlust
- Gewässertrübungen durch Sedimentaufwirbelungen beim Abbau mit Bildung von Trübungsfahnen
- Wirkungen der Wiedereinbringung von klassiertem Feinsediment
- Vibrationen durch den Abbau (Baggerschiff)
- Scheuchwirkungen für Tiere, besonders für Vogel und Meeressäuger
- Schadstoff- und CO₂-Emission durch Schiffsverkehr (z. B. Einsatz wassergefährdender Stoffe)
- Kollisionsrisiko/Unfall
- Handhabungsverluste (Müll, Schadstoffe usw.)
- optische und akustische Störungen von besonders störungsempfindlichen Tierarten, insbesondere Wasservogel und Meeressäuger
- Resuspension von Sediment, Nähr- und Schadstofffreisetzungen
- Veränderung des Lebensraumes für die aquatischen Gemeinschaften wie Makrozoobenthos, Fischfauna (einschließlich Laichplätze)
- Unterbrechung von Austauschbeziehungen
- Erhöhung oder Reduzierung der Sedimentation
- Veränderung der Morphologie/Sedimentstruktur
- Überwasser- und Unterwasserschall

B.5.2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) und begründete Bewertung (§ 25 Abs. 1 UVPG)

Gemäß § 24 Abs.1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung:

- der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt gemäß § 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Demnach stellen für die Planfeststellungsbehörde die eingereichten Antragsunterlagen (vgl. auch A.2) eine Grundlage für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne von § 24 UVPG dar. Alle naturschutzfachlichen Gutachten wurden für eine vollständige Abhandlung einbezogen. Demzufolge hat die Planfeststellungsbehörde

- den UVP-Bericht (vgl. Antragsunterlage, Anlage 3.1.1)
- die Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes (vgl. Antragsunterlage, Anlage 3.1.2)
- den LBP (vgl. Antragsunterlage, Anlage 3.6)
- die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (vgl. Antragsunterlage, Anlage 3.2)

berücksichtigt.

Aus diesen Unterlagen wurden teilweise Inhalte übernommen und auch eigene Erkenntnisse und Erfahrungen sind aus anderen Verfahren in die Zusammenfassung eingegangen. Neben den Antragsunterlagen hat die Planfeststellungsbehörde für die Bewertung der Umweltauswirkungen zudem die vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen herangezogen.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung ist zu begründen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab (§ 25 Abs. 1 und 2 UVPG).

Die schutzgutspezifische **Bestandsdarstellung und -bewertung** erfolgte im UVP-Bericht unter Heranziehung von Fachliteratur, öffentlicher Forschungsberichte sowie der vorhabenspezifisch erhobenen Daten. Die Beurteilung wurde mit Hilfe einer **fünfstufigen Skala: „sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“** (vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 2, S. 2) durchgeführt.

Das Maß der Struktur- und Funktionsveränderung (**Auswirkungsprognose**) wird auf einer **fünfstufigen Skala** abgebildet: **„sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“**. Als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird es angesehen, wenn die im Folgenden für die einzelnen Schutzgüter abgeleitete Struktur- und Funktionsveränderung das Maß „hoch“ erreicht oder überschreitet (vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 3, S. 12).

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Methode auch für Ihre Zusammenfassung der Umweltauswirkungen genutzt und sich den Antragsunterlagen angeschlossen. Diese sind nachvollziehbar und entsprechen dem Stand der Wissenschaft.

B.5.2.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestand und Bestandsbewertung

Folgende Kriterien dienen bei der Bestandsbeschreibung und –bewertung als Grundlage:

- Gesundheit und Wohlbefinden
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Freizeit- und Erholungsfunktion

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion spielt bei dem Vorhaben aufgrund der weiten Entfernung zur Küste bzw. Wohnstandorten keine Rolle. Das zum Bewilligungsfeld Convent nächstgelegene Siedlungsgebiet ist das Ostseebad Nienhagen in ca. 3,5 km südwestlicher Richtung. Der marine Untersuchungsraum erhält einschließlich der Betrachtung möglicher Lärm- und Schadstoffimmissionen deshalb für das Kriterium Wohn- und Wohnumfeldfunktion die **Bewertungsstufe „sehr gering“**.

Schutzgebiete, die ein Indiz für das Wohlbefinden des Menschen darstellen sowie seine Gesundheit fördern und zur Erholung beitragen, liegen nicht innerhalb des betrachteten Untersuchungsraumes. Insgesamt sind keine besonders bedeutsamen oder empfindlichen Bereiche für den Menschen vom Vorhaben betroffen. Der Untersuchungsraum wird auch nur von einem eingeschränkten Personenkreis wie Fischern zum Arbeiten temporär genutzt. Es besteht demnach und auch wegen der Entfernung zur Küste **keine Beeinträchtigung** der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen.

Eine touristische Erholungsnutzung erfolgt entlang der gesamten Ostseeküste, allerdings nur zu bestimmten Zeiten. Der entsprechende Küstenabschnitt wird zur Erholung am Strand sowie zum Baden in den Sommermonaten genutzt. Wassertouristische Nutzung des Untersuchungsraumes ist insbesondere durch Sportboote von April bis Oktober gegeben. Aufgrund der Entfernung zur Küste liegt eine untergeordnete Bedeutung für andere Wassersportler vor.

Kleine Fischereifahrzeuge zählen ebenfalls zu der hauptsächlichen Nutzung des Untersuchungsgebietes. Der größere Schiffverkehr hat eine untergeordnete Bedeutung für den betrachteten Bereich. Das Fahrgastschiff MS „Baltica“ fährt von Ende März bis Anfang November an sechs Tagen in der Woche entlang der Küste zwischen Warnemünde und Kühlungsborn jeweils einmal täglich in jede Richtung. Zwischen Rostock und dem Hafen Lübeck-Travemünde verkehren regelmäßig Fähren der TT-Line, die den Bereich der Rahmenbetriebsplanfläche kreuzen.

Das Vorranggebiet Schifffahrt gemäß LEP 2016 grenzt jedoch nur im Norden an das Rahmenbetriebsplanfeld und ist nicht direkt betroffen. Insgesamt kann die Erholungsnutzung im Vorhabenbereich mit einer „**mittleren**“ **Bedeutung** bewertet werden.

Die Rahmenbetriebsplanfläche überlagert sich zudem mit den Vorbehaltgebieten Tourismus und Fischerei. Es ist jedoch auch von Bedeutung, dass die Rahmenbetriebsplanfläche im marinen Vorbehaltgebiet Küstenschutz liegt (vgl. auch B.3 und B.5.5.2). Damit besteht zumindest eine Gleichrangigkeit der vorgesehenen Nutzungen direkt im Vorhabenbereich.

Insgesamt wird der Untersuchungsraum mit einer geringen Bedeutung für das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit bewertet.

Datengrundlage

Zu diesem Schutzgut wurden keine Daten explizit erhoben. Als Daten- und Informationsgrundlage wurden Gutachten, Studien, Fachartikel, das Internet sowie thematische Karten ausgewertet.

(vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.1, Kapitel 8.2, SS. 54 – 60 und Anlage 3.1.2, Kapitel 2.1, S. 3)

Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut

Betriebs- bzw. abbaubedingt kommt es zu visuellen Wirkungen und Lärmemissionen durch den abbaubedingten Verkehr und die Abbautätigkeit des Baggerschiffes. Während des Abbaus stellt das Baggerschiff aufgrund der eingeschränkten Manövrierfähigkeit ein Schifffahrtshindernis dar. Daher könnte es auch zu einer räumlich und zeitlich beschränkten Beeinträchtigung der Schifffahrt kommen.

Laut Aussage des LALLF ist zudem die Schleppnetzfischerei durch das Vorhaben betroffen.

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut

Vorbelastungen ergeben sich durch den bereits bestehenden Schiffsverkehr und die Fischerei.

Hinzukommende optische Wirkungen und Lärmemissionen durch das Vorhaben treten nur lokal oder mittlräumig während der eingeschränkten Abbauphase sowie der An- und Abfahrt auf und damit sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch die Rohstoffgewinnung nicht zu erwarten. Die Landstandorte sind weit genug entfernt. Damit ist die Abbautätigkeit auf der Rahmenbetriebsplanfläche von untergeordneter Bedeutung für die menschliche Gesundheit.

Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen für die vorhandenen Vorbehaltsgebiete Fischerei und Tourismus sowie mit dem Vorranggebiet Schifffahrt und den entsprechenden einzelnen Abläufen auf dem Meer im betrachteten Vorhabengebiet können ausgeschlossen werden. Die Abbautätigkeiten beschränken sich auf überschaubare Zeiträume und finden nicht das ganze Jahr über statt (vgl. auch B.3). Bei vorheriger Abstimmung und durch die Meldung des Beginns der Arbeiten (vgl. A.3.1.1 und B.5.5.2) können Nutzungskonflikte vermieden werden. Überdies sind zum Schutz der fischereilichen Nutzung Vermeidungsmaßnahmen im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. A.3.7 und B.5.5.10).

Für das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen abzuleiten. Die vorhabenbedingten Auswirkungen wirken sich in ihrer Gesamtheit als geringe Struktur- und Funktionsveränderungen auf das Schutzgut aus.

(vgl. auch Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.1, Kapitel 3.1, S. 12)

B.5.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bei der Bestanddarstellung dieses Schutzgutes wird in marine Biotoptypen und Lebensraumtypen, Pflanzen (Makrophyten), Makrozoobenthos, Fische und Rundmäuler, Seevögel, Meeressäuger und die biologische Vielfalt unterschieden. Die Bewertung erfolgt im UVP-Bericht bzw. der Zusammenfassung des UVP-Berichts (vgl. A.2) insbesondere getrennt anhand der übergeordneten Kriterien von „**Seltenheit und Gefährdung**“, „**Vielfalt und Eigenart**“ sowie „**Natürlichkeit**“ (vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.1, Kapitel 8.3, S. 60). Bei der Bewertung der Fische und Meeressäuger wird beispielweise auch die „**regionale und überregionale Bedeutung**“ herangezogen.

Bestand und Bestandsbewertung

-Marine Biotoptypen-

In der Bewilligungsfläche Convent kommt insbesondere der Biotoptyp „Meeresboden mit Fein- bis Mittelsanden der äußeren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle“ (NTF) vor. Die im südlichen Bereich befindlichen Biotopflächen „Blockgründe der äußeren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle“ (NTR) wurden den Riffen gemäß dem Bundesamt für Naturschutz (BfN, www.bfn.de/habitatmare) zugeordnet und vom Abbau ausgeschlossen (vgl. auch B.5.5.4.3). Daraus ergibt sich die eigentliche Rahmenbetriebsplanfläche, welche für die Betrachtung relevant ist.

Die Bestimmung der Biotope erfolgte nach der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie herausgegebenen Anleitung für die Kartierung von marinen Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns (2011). Die Bewertung des Biotopbestandes wurde gemäß den „HzE marin“ vorgenommen, welche eine Unterscheidung nach Natürlichkeitsgrad, Schutzstatus, Regenerationsfähigkeit, typische Artenausstattung sowie Gefährdung des Biotoptyps und dessen Arten vorsieht.

Dem vom Abbau betroffenen Biotoptyp NTF ist insgesamt eine „hohe“ **Wertigkeit** zuzuschreiben. Der vom Abbau ausgeschlossene Biotoptyp NTR wird mit einer „sehr hohen“ Gesamtbewertung eingeschätzt.

(vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 2.2.1, S. 3)

-Pflanzen (Makrophyten)-

Auf den Sandböden (Fein- und Mittelsand, z. T. mit Grobsandanteil) die abgebaut werden sollen, wurden aufgrund der Wassertiefe und des Fehlens von Hartsubstraten keine nennenswerten autochthonen Makrophytenvorkommen, wie Seegräser oder Tange, nachgewiesen. Die Bewertung der Bedeutung erfolgt daher insgesamt mit „**sehr gering**“.

Die im südlichen Bereich des Bewilligungsfeldes befindlichen Makrophytenbestände (vorrangig Rotalgen) sind vom Abbau ausgenommen.

(vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 2.2.2, S. 3 und 4)

-Makrozoobenthos-

Im Bereich des Bewilligungsfeldes wurden 42 Arten und 22 nicht näher bestimmbare Taxa nachgewiesen. Die benthische Fauna setzt sich in der Untersuchungsfläche überwiegend aus Meeresschwämmen, Weichtieren und Krebstieren zusammen. Darüber hinaus sind Schnurwürmer, Moostierchen, wenigborstige Würmer, Nesseltiere und Stachelhäuter zur vorgefundenen Benthogemeinschaft zu zählen. Die makrozoobenthische Lebensgemeinschaft besteht somit im Bewilligungsfeld überwiegend aus typischen Arten der fein- und mittelsandigen Böden der westlichen Ostsee und der dazugehörigen Begleitfauna.

Als gefährdete Art (Kategorie 3) ist die ebenfalls nachgewiesene Islandmuschel (*Arctica islandica*) zu nennen. Hinsichtlich des Kriteriums „Seltenheit und Gefährdung“ ist die Makrozoobenthos-Gemeinschaft des Bewilligungsfeldes Convent aufgrund des Nachweises einer als „gefährdet“ eingestuft Art als „mittel“ zu bewerten.

Die „Vielfalt und Eigenart“ wird mit „mittel“ bewertet. Dies begründet sich mit der Einschätzung, dass sich innerhalb des Bewilligungsfeldes überwiegend eine für schluffarme Fein- bis Mittelsandhabitate typische artenarme Sandbodengemeinschaft befindet. Vorhanden waren typische marine bis mesohaline Arten sowie Arten mit sehr breitem Substrat- und Salinitätsspektrum. Im südlichen Bereich der Fläche konnten typische Vertreter von Hartsubstrat und Phytal nachgewiesen werden. Insgesamt besitzt der überwiegende Teil der mit hoher Stetigkeit im Gebiet festgestellten Taxa eine geringe Biotopspezifität. Sie sind in der südlichen und zentralen Ostsee weit verbreitet.

Das Kriterium „Natürlichkeit“ wird aufgrund des anthropogenen Nährstoffeintrages und der daraus resultierenden Eutrophierung als wesentlicher Belastungsfaktor für benthische Lebensgemeinschaften der Ostsee angesehen. Fischerei mit Grundschleppnetzen und Stellnetzen steht ebenfalls der Natürlichkeit des Gebietes entgegen. Die Beeinflussung wird gering bis mäßig eingeschätzt. In der Gesamtschau kann die Natürlichkeit der Makrozoobenthoszönose im Bewilligungsfeld Convent mit der Bewertung „hoch“ angegeben werden.

Alle Bewertungskriterien zusammen betrachtet ergeben für den Bestand des Makrozoobenthos die Bewertungsstufe „**mittel**“.

(vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 2.2.3, SS. 4 und 5)

-Fische und Rundmäuler-

In der betrachteten Rahmenbetriebsplanfläche kommt die auf der Vorwarnliste stehende Art Aalmutter (*Zoarces viviparus*) vor.

Untersuchungen nahe der Rahmenbetriebsplanfläche brachten als dominante demersale (bodenlebende) Arten darüber hinaus Sprotte, Kliesche, Hering, Dorsch und Scholle hervor. Auch alle anderen nachgewiesenen Arten zählen zu den typischen Vertretern der in diesem Bereich der Ostsee auf sandigen Meeresböden vorkommenden Fischartengemeinschaft. Da auch in der Rahmenbetriebsplanfläche die gleichen Bedingungen gegeben sind (gleicher Habitattyp) kann auch von der gleichen Artenausstattung ausgegangen werden. Insgesamt sind diese fein- und grobsandigen Meeresböden ohne Hartsubstrate und Makrophyten in der Ostsee relativ häufig anzutreffen und damit sehr wahrscheinlich auch eine vergleichbare Fischartengemeinschaft. Daraus ergibt sich insgesamt für das Kriterium „Seltenheit und Gefährdung“ in Bezug auf zu schützende „Fische und Rundmäuler“ die Bewertungsstufe „gering“.

Aufgrund der Funktion von küstennahen Meeresgebieten als wichtige Aufwuchshabitate und Durchzugskorridore für die Wanderfischarten (z. B. Atlantischer Lachs, Meerforelle, Europäischer Aal) ergibt sich jedoch für die „regionale bzw. überregionale Bedeutung“ der Rahmenbetriebsplanfläche für „Fische und Rundmäuler“ die Bewertungsstufe „mittel“.

Die „Vielfalt und Eigenart“ und „Natürlichkeit“ der Fische und Rundmäuler wird mit „mittel“ bewertet. Die „Vielfalt und Eigenart“ kann nicht mit hoch bewertet werden, da das vorkommende Artenspektrum, wie oben bereits beschrieben, eher häufig in der Ostsee verbreitet ist. Die „Natürlichkeit“ wird durch die fischereilichen Aktivitäten beeinflusst.

Demzufolge ist die Bedeutung der Rahmenbetriebsplanfläche „Convent“ für die „Fische und Rundmäuler“ insgesamt „mittel“.

(vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 2.2.4, SS. 5 und 6)

-Seevögel-

Die Rahmenbetriebsplanfläche liegt außerhalb von Konzentrationsgebieten von Rastvögeln. Zwischen Kühlungsborn und Warnemünde kommen im Seegebiet regelmäßig Stern- und Prachtauher (*Gavia stellata* und *Gavia arctica*) sowie die Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*) vor, welche Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie³ sind. Alle regelmäßig vorkommenden Rastvogelarten unterliegen überdies dem AEWA (Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel). Auch die Samtente (*Melanitta fusca*) wurde nachgewiesen. Sie ist eine Art der Roten Liste der wandernden Vogelarten in Deutschland (Kategorie 1). Durch das Vorkommen des genannten Artenspektrums hat die Rahmenbetriebsplanfläche eine „hohe“ Bedeutung bezüglich des Kriteriums „Seltenheit und Gefährdung“. Allerdings erreicht keine Art Rastbestände von > 1% der biogeografischen Population und aus diesem Grund wird das Gebiet im Bereich der Rahmenbetriebsplanfläche insgesamt mit einer „mittleren“ Bedeutung für die Rastvögel eingestuft (entspricht einer „regionalen Bedeutung“).

Gemäß den Ergebnissen des Seevogelmonitorings und der Literatur kommen die Vogelarten Eiderente, Trauerente, Eisente, Silbermöwe, Sturmmöwe, Mittelsäger und vermutlich auch Kormoran im betrachteten Bereich regelmäßig vor. Sporadisch nutzen auch weitere Arten das Gebiet zum rasten. Deshalb wird das Kriterium „Vielfalt und Eigenart“ bezüglich der vorkommenden Vogelarten mit „mittel“ bewertet.

Dem Kriterium „Natürlichkeit“ wird ebenfalls eine „mittlere“ Bedeutung zugeschrieben, da die Rastvögel kurzzeitig durch die menschlichen Aktivitäten wie Schifffahrt und Fischerei (siehe auch

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU L 020 vom 26.01.2010, S. 7; L 095 vom 29.03.2014, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. EU L 170 vom 25.06.2019, S. 115)

Schutzgut Mensch, B.5.2.3.1) gestört werden können. Die Vögel meiden dann jedoch nicht lange das Gebiet und nehmen keinen Schaden.

Insgesamt wird der Bestand an Seevögeln im Untersuchungsraum mit „mittel“ bewertet.

(vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 2.2.5, S. 6)

-Meeressäuger-

Im Untersuchungsraum kommen potentiell die Meeressäuger Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund vor. Alle werden im Anhang II der FFH-Richtlinie⁴ geführt. Überdies stehen die Arten im Blickpunkt internationaler Schutzbemühungen. Demzufolge wird das Kriteriums „Seltenheit und Gefährdung“ mit „hoch“ bewertet.

Für den Untersuchungsraum wurde über mehrere Jahre die dauerhafte regelmäßige und saisonal unterschiedliche Nutzung durch Schweinswale nachgewiesen. Die nähere Umgebung der Rahmenbetriebsplanfläche nutzten Schweinswale, insbesondere im Sommer und Herbst, vermutlich als Durchzugsgebiet und/oder Nahrungshabitat. Aufgrund der nicht stetigen Nutzung des betrachteten Gebietes durch den Schweinswal erfolgt die Bewertung der „regionalen und überregionalen“ Bedeutung mit „mittel“. Dies bedeutet, der Untersuchungsraum hat eine regionale Bedeutung.

Bei der Kegelrobbe wird mit einem sporadischen bis regelmäßigen Vorkommen im Betrachtungsraum vor Nienhagen ausgegangen. Aus diesem Grund hat das Gebiet eine Bedeutung als Nahrungs- und Durchwanderungsgebiet für die Kegelrobbe. Aufgrund der potentiellen und etablierten Liegeplätze sowie Totfunde und Lebendbeobachtungen in der Nähe des betrachteten Gebietes wird von einer mittleren Bedeutung dessen für die Kegelrobbe ausgegangen.

Für Seehunde stellt die Rahmenbetriebsplanfläche keine gesonderte, dauerhafte oder übergeordnete Funktion als Nahrungs- oder Fortpflanzungsgebiet dar. Eine sporadische Nutzung des Untersuchungsraumes ist denkbar. Es ist ableitbar, dass das untersuchte Gebiet eine geringe Bedeutung für die Seehunde hat.

Das Kriterium „Natürlichkeit“ erhält die Wertstufe „mittel“, da Vorbelastungen wie zum Beispiel eine hohe Beifangrate, akustische Störungen oder stoffliche Belastungen zu berücksichtigen sind.

Insgesamt wird der Bestand der Meeressäuger „mittel“ bewertet.

(vgl. auch Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 3.2.4, S. 7)

-Biologische Vielfalt-

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG versteht man unter „biologischer Vielfalt“ die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.

Damit ergibt sich die biologische Vielfalt aus der Betrachtung und Gesamtschau der zuvor abgehandelten Tiere und Pflanzen.

Datengrundlage

Es wurden Side-Scan-Sonar-Untersuchungen durchgeführt und ergänzend erfolgte eine transektweise Aufnahme mittels Unterwasser-Video zur Charakterisierung der Biotopstrukturen und Aufnahme von Makrophytenbeständen. Für die Beschreibung und Bewertung des Makrozoobenthos

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie / FFH-Richtlinie) (ABl. EU L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU L 363 vom 20.12.2006, S 368),

wurden Greiferproben genommen. Überdies wurden Kenntnisse zu Lichtverhältnissen, dem Salzgehalt und anderen hydrographischen Parametern genutzt (vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.1, Kapitel 8.3.1, S. 62).

Die Bestandsdarstellung der „Fische und Rundmäuler“ basiert insbesondere auf dem Fachgutachten Fische / Fischerei zur geplanten Gewinnung von Küstenschutzsanden aus der Rahmenbetriebsplanfläche Convent (vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.5, siehe A.2) und der Beschreibung aus Fachliteratur sowie Untersuchungen in den Jahren 2017 und 2018 in unmittelbarer Nähe zur Rahmenbetriebsplanfläche (vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 2.2.4, S. 5).

Die Bestandsbeschreibung und -bewertung der Seevögel liegen Erkenntnisse aus der Literatur und ein Seevogelmonitoring mit verfügbaren Daten seit dem Jahr 2002 bis 2015 zu Grunde, die sich ebenfalls auf die Meeresflächen um die Rahmenbetriebsplanfläche beziehen (vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.1, Kapitel 8.3.5.1, S. 104 und Anlage 3.1.2, Kapitel 2.2.5, S. 6).

Die Angaben zu den Meeressäugern basieren auf der vorhandenen Literatur.

Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut und deren Bewertung

Insgesamt ist vorwegzunehmen und entscheidend, dass für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Vorbelastungen aus der bereits stattfindenden Berufsschifffahrt, der Fischerei sowie der Nutzung von Sportbooten (vgl. B.5.2.3.1) gegeben sind. Dabei können Nährstoff- und Schadstoffresuspensionen auftreten und erhöhten Lärmpegel sind wahrscheinlich. Diese Belastungen werden sich durch die stark zeitlich eingegrenzte Gewinnung der Küstenschutzsande nicht maßgeblich erhöhen.

-Marine Biotoptypen-

Es entstehen 1,5 m tiefe Furchen auf dem Meeresboden durch die Entnahme. Diese geringe Tiefe stellt jedoch für sich eine Vermeidungsmaßnahme dar.

Die Gewinnung endet bei Erreichen einer Restauflage von mindestens 0,5 m Sediment (kein Substratwechsel), damit ist sichergestellt, dass keine wesentlichen Veränderungen der Oberflächensedimente bzw. der Biotop- und Sedimentcharakteristik auftreten. Nur vorübergehend kleinräumig und geringmächtig ist mit einer Überlagerung mit fraktionierten Sanden aus dem Spill zu rechnen.

Die Sperrfrist bis zur erneuten Nutzbarkeit einer Abbaufäche beträgt mindestens 15 Jahre. Dadurch können sich die einzelnen Flächen der gesamten Abbaufäche immer wieder regenerieren.

Dieses Vorgehen wurde für einen umweltschonenden Abbau in den HzE Marin festgelegt, zu deren Umsetzung der Vorhabenträger verpflichtet ist (vgl. A.3.3.1).

„Riffe“ (§ 30 BNatSchG) sind vom Abbau auszunehmen und ein Sicherheitsabstand (Puffer) von 100 m einzuhalten, um Überschüttungen der relevanten Biotopflächen mit Spillsanden zu vermeiden (vgl. B.5.2.3.9).

Durch die Sedimententnahme sind insgesamt ausschließlich geringe Struktur- und Funktionsveränderung des Biotoptyps NTF und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bei Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen zu erwarten.

(vgl. auch Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 3.2.1, S. 13)

-Pflanzen (Makrophyten)-

Da die im Bewilligungsfeld Convent vorkommenden Makrophyten vom Abbau ausgenommen sind und zusätzlich ein 100 m - Schutzstreifen einzuhalten ist (vgl. B.5.2.3.9), können negative Beeinflussungen in Gänze ausgeschlossen werden.

Damit sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf die Makrophytenbestände bei Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und insgesamt keine Struktur- und Funktionsveränderungen zu prognostizieren.

(vgl. auch Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 3.2.2, S. 13)

-Makrozoobenthos-

Die Auswirkungen des Abbaus resultieren insbesondere aus den Verlusten des Makrozoobenthos. Auch Trübungsfahnen können für eine leichte zeitweise Überdeckung mit feinen Sedimenten führen.

Durch den Erhalt eines ungestörten Flächenanteils von mindestens 25% des Abbaubereiches bleibt ein Ausgangspunkt für die Regeneration des Benthos (vgl. B.5.2.3.9) geschaffen. Es erfolgt die Wiederansiedelung von Makrozoobenthos. Unterstützend wirkt auch hier die Sperrfrist bis zur erneuten Nutzbarkeit der jeweiligen Abbaufäche von mindestens 15 Jahren.

Zudem erfolgt der Einsatz von Abbauverfahren mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen, so das Trübungsfahnen verringert werden.

Auf eine Siebung (Klassierung) auf See wird verzichtet, dadurch wird eine Sedimentdrift vermieden. Eine Ausnahme ist nur durch die Absiebung von Munitionsresten „on board“ möglich (vgl. B.5.2.3.9).

Demzufolge ist eine geringe Struktur- und Funktionsbeeinträchtigung zu erwarten. Es sind bei Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

(vgl. auch Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 3.2.3, S. 13)

-Fische und Rundmäuler-

Während der Abbautätigkeiten sind durch die Entstehung von Trübungsfahnen sowie erhöhte Geräuschemissionen Schreck- und Fluchtreaktionen von Fischarten zu vermuten. Letzteres kann auch durch die An- und Abfahrt des Baggerschiffes zur Rahmenbetriebsplanfläche hin und zurück an Land ausgelöst werden. Überdies sind Individuenverluste insbesondere des Laichs und der Jungfische möglich. Auch Überschüttungen von Laich und der standorttreuen Grundfischarten mit Spillsanden und rücksedimentierenden Feinpartikeln durch die beim Abbau entstehenden Trübungsfahnen können kurzzeitig auftreten.

Der Einsatz von Abbauverfahren mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen und nach dem Stand der Technik reduziert diese Auswirkungen auf ein Minimum. Der Schleppkopf ist z. B. an seiner Rückseite mit einem Visier ausgerüstet, wodurch größere Suspensionswolken beim Baggern im Umfeld des Saugkopfes vermieden werden. Zur Vermeidung größerer Trübungsfahnen kann darüber hinaus die Pump- und Fahrgeschwindigkeit beim Baggern herabgesetzt werden. Außerdem wird auf eine Klassierung an Bord verzichtet, ausgenommen ist Absiebung von Munitionsresten (vgl. B.5.2.3.9). Zudem haben die Fische die Möglichkeit, in dem weiten Meeresgebiet mit derselben biologischen Ausstattung auszuweichen.

Insgesamt wird eine geringe Struktur- und Funktionsveränderung herausgestellt, es sind bei Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ableitbar.

An dieser Stelle wird auch auf den Abschnitt B.5.5.10 und die Nebenbestimmungen unter A.3.7 verwiesen. Auch deren Inhalt begründen die vorgenommene Bewertung der Umweltauswirkungen.

(vgl. auch Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 3.2.4, S. 14)

-Seevögel-

Durch die Baggerarbeiten bzw. den dazu erforderlichen Schiffsverkehr sind auch zeitweise Störwirkungen für die Seevögel anzunehmen. Zudem kommt es abschnittsweise, jedoch auch nur temporär durch die Entnahme des Makrozoobenthos (siehe oben) zum Verlust ökologischer Kapazität für benthophage Meeresenten. Aufgrund der großräumig zur Verfügung stehenden Nahrungshabitats und des Vorhandenseins von Ausweichräumen ist jedoch von keiner entscheidenden Veränderung auszugehen. Die Abbaufäche wird sich mittelfristig auch wieder regenerieren, die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen werden den Vorgang unterstützen (siehe oben und B.5.2.3.9). Der Abbau erfolgt abschnittsweise und dadurch sind selbst in der Rahmenbetriebsplanfläche Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Somit liegt nur eine geringe Struktur- und Funktionsveränderung für benthophage Meeresenten vor.

Fischfressende Seevögel sind nicht an bestimmte Habitatstrukturen gebunden. Sie werden den Bereich der Baggerarbeiten meiden, dadurch aber nicht eingeschränkt sein in ihrer Nahrungssuche. Sie sind sehr mobil und können in anderen Bereichen jagen. Auch hier liegt ausschließlich eine geringe Struktur- und Funktionsbeeinträchtigung vor.

Insgesamt wird für die Auswirkungen auf die Seevögel eine geringe Struktur- und Funktionsveränderung erwartet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können bei Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

(vgl. auch Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 3.2.4, S. 14)

-Meeressäuger-

Der entstehende Schiffsärm kann von Meeressäugern, abhängig von Lautstärke und Frequenz, mehrere Kilometer weit wahrgenommen werden und im Bereich bis ca. 100 m zu Verhaltensreaktionen führen. Dabei dehnt sich der Schall aufgrund der sehr guten Leitung im Wasserkörper über den unmittelbaren Abbaubereich hinaus aus. Untersuchungen im Sandentnahmegebiet „Westerland III“ westlich von Sylt zeigten jedoch, dass keine signifikant langzeitige Meidung des Bewilligungsfeldes erfolgte. Diese Erkenntnis kann auf das Abbaugelbiet Convent übertragen werden. Überdies ist die Verringerung der Nahrungsgrundlage auf der Abbaufäche im Verhältnis zum großen Seegebiet kleinräumig.

Insgesamt wird eine geringe Struktur- und Funktionsveränderung bezüglich der Meeressäuger herausgestellt. Keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden bei Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet.

(vgl. auch Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 3.2.4, S. 14 und 15)

-Biologische Vielfalt-

Da die biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten darstellt, wurden diesbezüglich zuvor alle entscheidenden Faktoren für die Vorhabenfläche betrachtet. Bei keiner Pflanzen- oder Tierart wurden erheblich nachteilige Auswirkungen, unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. B.5.2.3.9), herausgestellt. Demzufolge wird die biologische Vielfalt nicht

durch die Abbaumaßnahmen derart verändert, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können.

B.5.2.3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Bestand und Bestandsbewertung

Die Ostsee hat eine Fläche von 412.560 km². Das Schutzgut ist, wenn auch im Verhältnis kleinräumig, im Bereich der Ostsee durch bereits stattfindende Sedimentgewinnung und grundberührende Fischerei mechanisch genutzt. Zudem ist die Ostsee flächenmäßig gut durch Schifffahrt frequentiert. Ein dauerhafter Flächenverbrauch liegt nicht vor.

Die Bedeutung der flächigen Nutzung der Rahmenbetriebsplanfläche ist mit Blick auf die Größe der gesamten Ostsee und der sonstigen temporären Nutzungen „**gering**“.

Das Schutzgut Boden wird im marinen Bereich durch das oberflächennah anstehende Sediment repräsentiert. Im Vergleich zu den terrestrischen Bereichen ist keine ausgeprägte Bildung von Bodenhorizonten gegeben, wodurch eine Beschreibung anhand von Bodentypen entfällt. Bewertungsgegenstand ist der Boden als nicht vermehrbare natürliche Ressource. Als zentrales Element der landschaftlichen Ökosysteme erfüllt er wichtige Funktionen, die entscheidende Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes besitzen.

Insgesamt sind im betrachteten Raum weitgehend Fein- bis Mittelsande mit geringem Grobsand- sowie Schluffanteil und geringem organischen Anteil vorhanden. Eine Ausnahme stellt der südliche Rand des Bewilligungsfeldes mit Restsedimenten und Hartsubstraten dar (siehe B.5.2.3.2). Die Oberflächensedimente weisen eine geringe Nähr- und Schadstoffbelastung auf. Die Struktur ist naturnah. Es ist ein mesohemerober Zustand (mäßig beeinflusst) gegeben. Insgesamt wird der Natürlichkeitsgrad der Sedimente als „**hoch**“ bewertet, was auch der Bewertung des Schutzgutes Boden entspricht.

In der Rahmenbetriebsplanfläche sind zudem keine Sedimente vorhanden, die eine sehr hohe Neigung aufweisen, bei Aufwirbelung erhöhte Suspensionen hervorzurufen.

Datengrundlage

Bezüglich des Schutzgutes Fläche lagen dem Fachplaner keine Daten vor bzw. konnten keine Bewertungsmaßstäbe zu Grunde gelegt werden, da diese zum Zeitpunkt der Bewertung des Schutzgutes nicht existierten. Die Planfeststellungsbehörde hat zur Einordnung der Abbaufäche die Gesamtfläche der Ostsee auf der Website des Leibniz-Institutes für Ostseeforschung Warnemünde recherchiert.

Die Aussagen zum Schutzgut Boden resultieren aus den durchgeführten Bohrungen sowie den flächenhaften Side-Scan-Sonar- und den Benthos-Untersuchungen zur Analyse der Oberflächensedimente.

(vgl. auch Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 2.3 und 2.4, S. 8 – 10)

Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Fläche und Boden

Das Schutzgut Fläche ist mit einer Größe von 4.222.600 m² (Rahmenbetriebsplanfeld) betroffen. Allerdings erfolgt keine Versiegelung und zudem ein streifenweiser Abbau des anstehenden Bodens.

Mit der Entnahme von Sediment kommt es zu Auswirkungen auf die Morphologie des Meeresbodens. Das flächenorientierte Ansaugen eines Sand-Wassergemisches führt zur Vertiefung des

Meeresbodens bis maximal 1,50 m. Die sogenannten Furchen können sich je nach Baggerstrecke über mehrere hundert Meter hinziehen.

Bei der natürlichen Wiederauffüllung der durch die Saugbaggerung entstehenden Furchen besteht die Tendenz, dass sich als Spillsande, die bei der Abbautätigkeit durch Aufwirbelung entstehen, eher Feinsande als Mittelsande in den Senken ablagern.

Es sind Einträge von Schadstoffen, Herbiziden und Schwermetallen z. B. durch den Schiffsverkehr als Vorbelastung zu werten, aber auch potentiell möglich beim Betrieb für die Rohstoffgewinnung.

Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden

Die Lagerstätte wird in mehrere Abbaufelder aufgeteilt, die über verschiedene Hauptbetriebsplanperioden zeitlich versetzt abgebaut werden. Der Nutzungsgrad einer Hauptbetriebsplanfläche liegt bei 75 %⁵. Nach der Abbauphase folgt für die jeweilige Betriebsplanfläche eine Regenerationspause von mindestens 15 Jahren. Die Lagerstättennutzung endet bei Erreichen einer Restauflage von mindestens 0,5 m Sediment und ein Substratwechsel erfolgt nicht (vgl. B.5.2.3.9).

Die Flächeninanspruchnahme während der Sedimententnahme ist somit als lokal (begrenzt auf einzelne Abschnitte in der Rahmenbetriebsplanfläche und auch auf die Streifenbreite, der südliche Bereich wird aufgrund des gesetzlichen Biotopschutzes ausgespart) und mit Blick auf die Größe der Ostsee von 412.560 km² als gering einzustufen. Überdies findet sie nur kurzfristig und mit geringer Intensität statt. Die Struktur- und Funktionsveränderung des Schutzgutes Fläche ist demzufolge auch mit gering zu bewerten.

Die möglichen Verschiebungen in der räumlichen Verteilung von Mittel- und Feinsanden durch das Absetzen von Spillsanden infolge von Aufwirbelungen und die Resuspensionen sowohl von Sediment als auch Nähr- sowie Schadstoffen werden durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sehr gering gehalten (vgl. auch Abschnitt B.5.2.3.4). Eine geringe Erhöhung des Flächenanteils mit mehr feinsandigeren Sedimenten kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine maßgebliche Änderung des anstehenden Sedimenttyps erfolgt, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, nicht. Die negativen Auswirkungen umfassen also neben dem direkten mechanischen Einwirken am Abbauort auch kurzfristige Belastungen durch Sedimentaufwirbelungen bzw. Trübungsfahnen (vgl. auch Schutzgut Wasser, B.5.2.3.4). Alle Auswirkungen führen jedoch zu einer geringen Struktur- und Funktionsveränderung bezüglich des Schutzgutes Boden.

Im Zuge des Abbaus und des dazugehörigen Schiffsverkehrs kann es zudem zu Handhabungsverlusten, Leckagen oder Havarien kommen, die einen Schadstoffeintrag ins Meerwasser und somit in den Boden zur Folge haben können. Durch Abrieb, Verschleiß und ähnliche Prozesse an den eingesetzten Baggern können künstliche Materialien und Metalle in geringen Mengen in den Meeresboden geraten, die auch Schadstoffe beinhalten können.

Durch eine Vielzahl an einzuhaltenden Nebenbestimmungen bzw. Auflagen zum Gewinnungsbetrieb (vgl. A.3.1 sowie A.3.2, A.3.4.7 und A.3.4.9) bzw. die umzusetzenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. A.3.3) sind Belastungen durch den abbaubedingten Schiffsverkehr und die Abbautätigkeiten nicht zu erwarten oder ausschließlich sehr gering.

Auch für die Schutzgüter Fläche und Boden werden bei Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen herausgestellt.

(vgl. auch Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 3.3 und 3.4, S. 15)

⁵ gemäß HzE marin (LUNG 2017) sind als Vermeidungsmaßnahme bei Abgrabungen ein Erhalt eines ungestörten Flächenanteils von mindestens 25 % des beantragten Abbaubereiches von Sandlagerstätten vorzusehen, der als Quelle der Wiederbesiedlung je Abbaumaßnahme nicht bearbeitet wird und möglichst gleichmäßig über das gesamte Abbaugbiet verteilt ist.

B.5.2.3.4 Schutzgut Wasser

Bestand und Bestandsbewertung

Im Bereich der Rahmenbetriebsplanfläche wurden im Zuge der Erkundung des Erlaubnisfeldes „Heiligendamm E“ Wassertiefen zwischen 12,2 und 16 m erfasst.

Für den Untersuchungsraum ist die anthropogene Beeinflussung durch strukturelle Elemente bzw. Nutzungen relativ gering. Hinsichtlich der stofflichen Belastung kann die Einschätzung mit gering bis mittel erfolgen.

Die Empfindlichkeit des Untersuchungsraums gegenüber Trübungen ist aufgrund starker Durchmischung des Wasserkörpers relativ gering, die sandigen Böden allerdings sind bei Bautätigkeiten mindestens als mittelmäßig empfindlich einzustufen.

Insgesamt erhält das Schutzgut Wasser die Bestandsbewertung „mittel“.

Datengrundlage

Für die Bestandsbeschreibung und -bewertung des Schutzgutes Wasser wurden hydro- und ozeanographische Daten der Ostsee (Temperatur, Salzgehalt, Sauerstoff, Nährstoffe u. a.) vom Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde sowie Daten vom BSH und die Ergebnisse der vom Land M-V regelmäßig untersuchten Stationen der Seegewässer herangezogen.

Außerdem wurden die Ergebnisse der Erfassung ausgewählter Wasserparameter (Sichttiefe, Messtiefe, Sauerstoff, Salinität, Temperatur) während der Benthosbeprobung berücksichtigt.

(vgl. auch Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 2.5, S. 10)

Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut

Im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes Wasser ist im vorliegenden Fall ausschließlich das Küstengewässer zu betrachten. Eine Beeinflussung des Grundwassers ist durch den geplanten Abbau ausgeschlossen.

Im worst-case ist mit einer dauerhaften Vertiefung des Gewässerbettes und damit der Gewassertiefe von 1,50 m zu rechnen.

Zudem sind bei den Abbautätigkeiten Sedimentaufwirbelungen und die Entstehung von Trübungsfahnen von unterschiedlicher Ausdehnung sowie die Remobilisierung und Resuspension von Nähr- und Schadstoffen, welche danach in der Wassersäule gelöst vorliegen, möglich. Gleichzeitig erfolgt wohlmöglich eine Abnahme der Sichttiefe. Die Stoffanreicherung ist im Sediment umso höher, je größer der Feinkornanteil (Schlufffraktion mit Korndurchmesser <0,063 mm) ist.

Durch die Rückführung des Überlaufwassers kann es auch zur Störung oder Unterbrechung der vertikalen Wasserschichtung kommen. Das aus tieferen Schichten hochgepumpte Wasser kann eine andere Temperatur und Salinität aufweisen und damit bei der Rückführung als Überschusswasser zu Störung bestehender Temperatur- und Salinitätsschichtungen führen.

Zudem sind durch die Abbautätigkeiten Schadstoffeinträge etwa durch Handhabungsverluste bzw. Leckagen möglich. Betriebsbedingt auftretende Treibstoff- und Schmiermittelverluste und weitere Schadstoffemissionen von Schiffen (z.B. Korrosionsschutz) können zu Verunreinigungen des Gewässers führen.

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut

Die Vertiefung des Meeresbodens führt zu keinen signifikanten Veränderungen der Gewässereigenschaften.

Die durch den Baggerbetrieb entstehenden Trübungen lösen sich meistens innerhalb einer Stunde wieder auf. Gemäß vorliegenden Monitoringberichten u. a. für die Baggerung von Fahrrinnen kann verallgemeinert werden, dass erhöhte Trübungen im Bereich von 100 m bis maximal 200 m vom Baggerschiff auftreten. Insgesamt wurden Trübungsfahnen in der Regel bis maximal 500 m vom Baggerschiff nachgewiesen.

Sturmereignisse führen jedoch zur vollständigen Durchmischung des Wasserkörpers mit starken Aufwirbelungen des Sediments. Demzufolge lösen bezüglich entstehender Sedimentaufwirbelungen natürliche Prozesse stärkerer Wirkung auf die Umwelt aus.

Als vorsorgende Vermeidungsmaßnahme erfolgt die Rückführung des Wassers über Rohrleitungen etwa 2 m unterhalb der Wasseroberfläche, um die Verwirbelung von im Wasser verbliebenen Restsedimenten zu minimieren und das Rücksedimentieren zu beschleunigen (vgl. A.3.2.4). Zudem ist der Schleppkopf an seiner Rückseite mit einem Visier ausgerüstet, wodurch größere Suspensionswolken beim Baggern im Umfeld des Saugkopfes vermieden werden. Zur Vermeidung größerer Trübungsfahnen kann darüber hinaus die Pump- und Fahrgeschwindigkeit beim Baggern herabgesetzt werden (vgl. B.5.2.3.9).

Das Sediment in der Rahmenbetriebsplanfläche ist nicht stark schadstoffbelastet und hat niedrige Nährstoffgehalte. Demnach können maximal geringe Eutrophierungseffekte infolge der Remobilisierung entstehen.

Alle vorhabenbedingten Auswirkungen können sich auf das Schutzgut Wasser als geringe Struktur- und Funktionsveränderung auswirken. Es sind bei Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen abzuleiten.

(vgl. auch Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 3.5, S. 16)

B.5.2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Bestand und Bestandsbewertung

Das Klima der westlichen Ostsee von Dänemark bis Polen wird durch die maritime Westwindströmung mit dem Zustrom von feuchtkühlen Luftmassen des Nordatlantiks und der Nordsee sowie dem wechselhaften und unbeständigen Zyklonalwetter bestimmt. Der größte Teil des Ostseeraumes weist kontinental-gemäßigtes Klima auf, das über dem Seegebiet geringen Modifikationen unterliegt. Bei diesem Klimatyp liegt die durchschnittliche Monatstemperatur von vier bis sieben Monaten über der 10°C- Grenze.

Das Seegebiet vor Nienhagen wird annähernd als „Reinluftgebiet“ mit sehr geringer Beeinflussung der Luft mit Luftschadstoffen und damit hoher Wertigkeit aus Sicht der Luftgüte eingeordnet.

Die Messwerte zur Luftgüte an der repräsentativen Station „Rostock-Warnemünde“ liegen deutlich unter den Grenzwerten. Dennoch ist eine anthropogene Grundbelastung auch für so genannte „Reinluftgebiete“ zu beachten, da im europäischen Maßstab eine großräumige Belastung der Luftgüte gegeben ist. Dies gilt auch für den Untersuchungsraum der Rahmenbetriebsplanfläche, da in dessen Umgebung ein starker Schiffsverkehr stattfindet (Flächenverkehr der Berufs- und Sport-schiffahrt sowie Schifffahrtslinien in Nord-Süd-Richtung zum Hafen in Rostock/Warnemünde, vgl. auch Abschnitt B.5.2.3.1).

Das Schutzgut Klima und Luft wird aufgrund der Vorbelastungen durch den Schiffsverkehr insgesamt mit „mittel“ bewertet.

Datengrundlage

Für die Rahmenbetriebsplanfläche liegen keine konkreten Langzeitmessungen oder aktuelle Zeitreihen vor. Literaturdaten fanden Berücksichtigung. Für das entsprechende Seegebiet vor Nienhagen hat der Fachplaner insbesondere die Unterlage „Naturverhältnisse Ostsee. Teil B zu den Ostsee-Handbüchern für die Ostsee und das Kattegat. Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie; Nr. 20032: 128 S“ (BSH 2008) genutzt.

Es wurden zudem Messwerte zur Beurteilung der Luftgüte der repräsentativen Station „Rostock-Warnemünde“ herangezogen.

Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut

Es kann zu Beeinträchtigungen der Luftgütesituation durch Luftschadstoffemissionen während des Abbaus kommen. Das während des Abbaus eingesetzte Baggerschiff ist mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet und verursacht Luftschadstoffemissionen, die wiederum die Luftgütebedingungen negativ beeinflussen.

Vorhabensspezifische Wirkungen sowohl auf die makroklimatischen Verhältnisse, als auch das Lokalklima können weitestgehend ausgeschlossen werden, da keine Bebauungen oder Änderungen in der Nutzungsstruktur erfolgen

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut

Die Konzentration der emittierten Schadstoffemissionen ist abhängig von den verwendeten Treibstoffen.

Obwohl Schiffe infolge des eingesetzten Kraftstoffes im Vergleich mit landseitigen Kraftfahrzeugen einen relativ hohen Luftschadstoffausstoß aufweisen, sind die Beeinflussungen der Luftgüte eines einzelnen Saubaggerschiffes während des Abbaus sowie der An- und Abfahrten zur Rahmenbetriebsplanfläche bzw. Abbaufäche mit schneller Verteilung der Abgase in der Umgebungsluft als sehr geringfügig, zeitlich begrenzt und mittlräumig zu betrachten.

Überdies ist der Vorhabenträger per Nebenbestimmung angehalten, das Gewinnungsgerät (den Saugbagger) mit seinen einzelnen Bestandteilen nach den geltenden Bestimmungen und den vom Hersteller erstellten Vorschriften so zu betreiben, zu warten, zu pflegen, instand zu halten und bei Bedarf zu erneuern, dass es dem Stand der Technik entspricht und die Vorgaben des aktuell geltenden BImSchG sowie der einschlägigen BImSchV eingehalten werden. Die eingesetzten Schiffe und Geräte sind in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu halten. Eine regelmäßige Wartung der Betriebsmittel durch entsprechendes Fachpersonal ist zur Vermeidung von Verschleißhavarien unbedingt durchzuführen. Die Nachweise über die zyklischen Kontrollen sind zu erbringen (vgl. A.3.4.6).

Alle vorhabenbedingten Auswirkungen können als geringe Struktur- und Funktionsveränderungen auf das Schutzgut Luft und Klima bewertet werden. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

(vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.1, Kapitel 8.7, S. 179 – 181 sowie Anlage 3.1.2, Kapitel 2.6, S.10 und 11, Kapitel 3.6, S. 16)

B.5.2.3.6 Schutzgut Landschaft

Unter dem in § 2 UVPG benannten Schutzgut „Landschaft“ kann einerseits der Landschaftshaushalt andererseits die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft - das Landschaftsbild - verstanden werden. Auf die wesentlichen inhaltlichen Aspekte des Landschaftshaushaltes wird bereits im Rahmen der Betrachtung der biotischen und abiotischen Schutzgüter eingegangen. Hier soll daher primär das Landschaftsbild betrachtet werden.

Bestand und Bestandsbewertung

Der Untersuchungsraum liegt ausschließlich im Landschaftsbildraum Ostsee.

Als markant und für das Landschaftserlebnis bedeutsam wird die Ortschaft Ostseebad Nienhagen (ca. 3,5 km Entfernung) sowie die Küstenlandschaft der Umgebung (inkl. weiterer Ortschaften) und das Naturschutzgebiet um die Stoltera (ca. 1,7 km Entfernung) betrachtet.

Da sich freie Blickbeziehungen über das Meer ergeben, ist die Landschaft im Seegebiet vor Nienhagen insgesamt hochwertig.

Die Rahmenbetriebsplanfläche „Convent“ selbst und deren Umgebung liegen aufgrund des hohen anthropogenen Überformungsgrades durch den Schiffsverkehr bezüglich des Landschaftsbildes in einem vorbelasteten Raum. Die Eigenart, Schönheit und Typik von Meereslandschaften treffen nur noch bedingt zu.

Aufgrund der hohen Zahl anthropogener Elemente wie Boote, Schiffe, technische Anlagen im Meer ist eine geringe Natürlichkeit gegeben. Wobei die Nutzung der Gewässer durch Schiffe als typisches zum Küstenbereich gehörendes Landschaftselement empfunden wird, weshalb keine zu negative Bewertung erfolgt.

Zusammengefasst wird die Landschaft im Untersuchungsraum aufgrund der Vorbelastungen mit der Stufe „mittel“ bewertet.

Datengrundlage

Als Datengrundlage wurden bezüglich des Schutzgutes Landschaft allgemeine Angaben der topografischen Karte genutzt. Für die Rahmenbetriebsplanfläche liegen keine vorhabensspezifischen Daten- und Informationen bezüglich der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes vor. Es wurden keine spezifischen Geländedaten erhoben. Es erfolgen keine Visualisierungen, da diese aufgrund der Kurzzeitigkeit der Abbautätigkeiten sowie der Zu- und Abfahrten nicht notwendig waren.

(vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage A.3.1.1, Kapitel 8.8.1.1, S. 185 und 186 sowie Anlage 3.1.2, Kapitel 2.7, S. 11)

Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut

Ein Schiff ist vom Strandabschnitt zwischen Nienhagen und Stoltera gut wahrnehmbar. An den weiter entfernten Landstandorten ist nur von erhöhten Standorten und bei guten Sichtverhältnissen das Schiff (ggf. nur Aufbauten) noch sichtbar.

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut

Es ergeben sich durch das Baggerschiff geringe visuelle Störwirkungen, da es sich um ein einzelnes Schiff mit zeitlich begrenzter Aufenthaltsdauer und langsamer Fortbewegung handelt.

Aus der Gesamtsicht sind räumlich unterschiedliche Wirkungen auf das Landschaftsbild und Landschaftserleben zu erwarten, die jedoch auf die Abbauphase sowie die An- und Abfahrt des Baggerschiffs beschränkt sind und damit kurzzeitig wirken.

Alle abbaubedingten Auswirkungen werden als geringe Struktur- und Funktionsveränderung auf das Schutzgut Landschaft bewertet. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen abzuleiten.

(vgl. auch Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 3.7, S. 16 und 17)

B.5.2.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bestand und Bestandsbewertung

Es wurden keine Objekte, die als kulturelles Erbe oder sonstiges Sachgut einzuordnen sind, nachgewiesen.

In der Antragsunterlage wurde dargelegt, dass in der Rahmenbetriebsplanfläche Convent während der Erkundungsarbeiten keine Wracks und andere Bodendenkmäler identifiziert wurden. Auch die Videokartierung zeigte keine Hinweise auf Wracks.

Gemäß Fisch-/ Fischereigutachtens (vgl. A.2) ist zudem von einem geringen Verlust für die Fischerei durch den Betrieb in der Rahmenbetriebsplanfläche auszugehen. Die Fischerei gilt in seiner traditionellen Ausübung als Kulturgut.

Im Zuge des Verfahrens wurde aufgrund der zunächst kritischen Stellungnahmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V ein Gutachten von der „TRIDENT Archäologie“ (Aggregate area: Convent, Archaeological assessment of 2015 geophysical data, May 2021, vgl. A.2) erstellt, worauf vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege schlussendlich erwidert wurde, dass dies den Anforderungen genügt. Es erfolgte jedoch der Hinweis auf die im Rahmenbetriebsplanfeld vorhandene Anomalie 7036 (vgl. auch B.5.5.12). Auch die Ergänzungsunterlage des Vorhabenträgers (vgl. A.2) geht auf diesen Punkt ein.

Das Rahmenbetriebsplanfeld erhält für das Schutzgut insgesamt die Bewertungsstufe „**gering**“.

Datengrundlage

Es liegen Daten zu Wracks und anderen Unterwasserhindernissen beim BSH vor. Die Daten wurden durch Side-Scan-Sonar-Untersuchungen und Unterwasservideos im Zuge der Benthosenerhebungen ergänzt. Informationen zur traditionellen Küstenfischerei wurden aus dem Fischereigutachten (IFAO 2019f) entnommen.

(vgl. auch Rahmenbetriebsplan, Anlage A.3.1.1, Kapitel 8.9.1.1, S. 190 sowie Anlage 3.1.2, Kapitel 2.8, S. 12)

Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut

An Auswirkungen eines Vorhabens dieser Art sind vor allem die mögliche Zerstörung und Beschädigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern zu nennen; des Weiteren spielen aber auch die Risiken einer Annäherung eine erhebliche Rolle.

Bezüglich des Kulturgutes „traditionell ausgeübte Fischerei“ sind Einschränkung des Fanggebietes im Abbaubereich, durch die temporäre Vertreibung von Fischarten, durch den Abbau und die mögliche Schädigung von Laich und bodengebunden lebenden Jungfischen zu erwarten.

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut

Unter A.3.6.1 wurde eine Ausschlusszone bzw. ein 100 m Puffer um die Anomalie 7036 festgelegt. Die in der Antragsunterlage aufgenommene Vermeidungsmaßnahme:

- um das Wrack bzw. Bodendenkmal ist ein 100 m-Puffer zu errichten, um einer möglichen Beschädigung oder Überdeckung vorzubeugen. (vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.1, Kapitel 14, S. 266)

ist nicht passend und wurde an die tatsächlich gegebene Situation angepasst (vgl. auch Abschnitt B.5.2.3.9).

Überdies wurde zum Schutz von ggf. vorhandenen unbekanntem Boden- und Kulturdenkmälern vorsorglich festgelegt, dass im Falle eines Fundes die zuständige Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen ist (vgl. A.3.6.2). Diese wird dann zusammen mit dem Vorhabenträger weitere erforderliche und fachgerechte Maßnahmen einleiten.

Die Auswirkungen auf die Fischerei sind temporär. Es ergeben sich geringe Struktur- und Funktionsveränderungen. Die aus der Beteiligung des LALLF M-V hervorgegangenen Forderungen zum Schutz der Fischerei sind alle gemäß Nebenbestimmung A.3.7 umzusetzen.

Alle vorhabenbedingten Auswirkungen können als geringe Struktur- und Funktionsveränderung bewertet werden. Es sind bei Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen abzuleiten.

Insgesamt wird an dieser Stelle auch auf die Abschnitte B.5.5.10 und B.5.5.12 verwiesen. Hier erfolgt die Auseinandersetzung mit den Belangen der Fischerei und des Denkmalschutzes im Zuge der Abwägung öffentlicher Belange.

B.5.2.3.8 Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Insgesamt muss an dieser Stelle herausgestellt werden, dass die Nutzung mariner Lagerstätten für Küstenschutzmaßnahmen eine Verringerung und Minimierung von Transportwegen im Vergleich zu einer rein landseitigen Kiessandgewinnung bedeutet. Ein weiteres Merkmal des Vorhabens, welche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden bzw. ausschließen kann, ist der überschaubare tatsächliche Abbauzeitraum (wenige Wochen im Jahre).

Darüber hinaus ist ein Anhalt für die zu prüfenden Merkmale des Vorhabens und des Standortes die Anlage 3 des UVPG. Demnach sind nachstehende Merkmale zur Beurteilung des Vorhabens von Bedeutung:

- Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens,
- Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- Umweltverschmutzung und Belästigungen
- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
 - o verwendete Stoffe und Technologien,
 - o die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - o Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

Dazu Folgendes:

Das Rahmenbetriebsplanfeld berücksichtigt zu beachtende Restriktionen aufgrund des Biotop- und Denkmalschutzes. Zudem umfasst es nur die Bereiche, die aus rohstoffgeologischer Sicht abbauwürdig sind.

Das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten wird in Abschnitt B.5.2.6 „kumulierende Vorhaben“ betrachtet. Die Notwendigkeit dieser Vorhaben ist gegeben. Sie dienen dem Allgemeinwohl bzw. stellen die Versorgung der Bevölkerung mit Rohstoffen sicher. Insbesondere die Gewinnung von Sanden für Küstenschutzmaßnahmen sind erforderlich, um an anderer Stelle erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und zu vermeiden.

Die Nutzung von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird auf das Notwendigste reduziert und der Abbau selbst ist durch Vermeidungsmaßnahmen (siehe nachfolgenden Abschnitt B.2.3.9) gekennzeichnet. Die Rohstoffgewinnung ist jedoch standortgebunden, dort wo Bodenschätze zur Verfügung stehen, sind Abbautätigkeiten sinnvoll. Aus diesem Grund wird auch bei bergrechtlichen Vorhaben ein Variantenvergleich nicht durchgeführt. Von Interesse ist hier insbesondere, ob an dem gewählten Standort gut Anbindungen zum Nutzungsort vorliegen. Bezüglich des Abbaufeldes Convent ist dies gegeben und es wird mit dieser Abbaumöglichkeit sichergestellt, dass insbesondere für den Küstenabschnitt von Wismarbucht bis Warnemünde Rohstoffe zur Verfügung stehen.

Die Erzeugung von Abfällen findet vorhabenbedingt nicht übermäßig statt. Die Rohstoffgewinnung mittels Saugbaggerschiff ist mit keiner maßgeblichen Abfallerzeugung verbunden.

Die beim Betrieb anfallenden Abfälle werden gemäß der Helsinki-Konvention entsorgt bzw. deren ordnungsgemäße Umsetzung wird durch die Seeberufsgenossenschaft und die Wasser- und Hafenschutzpolizei kontrolliert. Die Dokumentation erfolgt durch die Schiffskapitäne im Schiffstagebuch (vgl. Rahmenbetriebsplan, Kapitel 4.4, S. 51).

Überdies wird durch den Hinweis A.4.2.7 explizit darauf verwiesen, dass alle durch den Gewinnungsbetrieb anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen Verwertung gemäß §§ 7 ff. KrWG bzw. sollte dies nicht möglich sein, einer ordnungsgemäßen nachweisbaren Beseitigung gemäß §§ 15 ff. KrWG, zuzuführen sind. Die Vorschriften der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) sind einzuhalten.

Für den Betrieb des Baggerschiffes werden folgende wassergefährdenden Stoffe benötigt:

- Treibstoff (Diesel, Mineralöl)
- Schmierstoffe (Fette, Öle)
- Hydrauliköle.

Die Versorgung mit Kraft- und Schmierstoffen erfolgt jedoch im Hafen durch sog. Bunkerboote. Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt an Bord gemäß den einschlägigen Bestimmungen für den Schiffsbetrieb. Reststoffe und Putzmittel werden von einer zugelassenen Entsorgungsfirma übernommen.

Zudem sind gemäß Nebenbestimmung A.3.3.10 Maßnahmen zur Begrenzung von Wasserverschmutzungen im Falle notwendiger Wartungs-, Reparatur- und Sicherungsarbeiten, z. B. fachgerechte Entsorgung von Abfällen, Verminderung von Handhabungsverlusten umzusetzen.

Darüber hinaus sind hinsichtlich der einzuhaltenden Vorschriften zur Schifffahrt und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie zum Baggerbetrieb und der Betriebssicherheit umfassende Schutzmaßnahmen vorgesehen und auch im vorliegenden Beschluss beauftragt (vgl. A.3.1, A.3.2, A.3.4).

Schiffshavarien bzw. Störfälle, Unfälle und Katastrophen sind möglich, dies gilt jedoch für jedes verkehrende Schiff und stellt den worst-case dar. Genaue Abschätzungen zum Ausmaß sind nicht möglich, da dies an viele Bedingungen geknüpft ist (z. B. von Ladung, Schwere der Kollision usw.). Auch diesem Szenario wirken die zuvor genannten Maßnahmen entgegen. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Abbaukampagnen wenige Wochen im Jahr stattfinden sollen und sich damit die Wahrscheinlichkeit von Havarien stark reduziert. Der Beginn ist der Schifffahrtsverwaltung zu melden, was einem reibungslosen Ablauf auch mit Blick auf den weiteren Schiffsverkehr im Vorhabenraum zuträglich ist.

Durch den Klimawandel bedingte Störfälle, Unfälle oder Katastrophen können aufgrund von starken Stürmen verursacht werden. Diese sind in der Regel allerdings vorhersehbar. Die Abbaumaßnahme wird dann abgebrochen. Da es keine strikte Bauzeitenregelung gibt, könnte, wenn nicht Gefahr im Verzug gegeben ist, auch von den Sturmstarken Monaten abgesehen werden. Zum Thema Klima und Klimaschutz wird auch in den Abschnitten

B.5.2.3.9 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) sowie Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 UVPG)

Gemäß dem allgemeinen Grundsatz in § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Für das vorliegende Vorhaben in der Lagerstätte Convent werden insgesamt folgende Ausschluss- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie für die Teilschutzgüter marine Biotoptypen, Makrozoobenthos, Fische und Rastvögel/Avifauna umgesetzt:

- „Riffe“ (§ 30 Abs. 2 BNatSchG) bzw. marine Block- und Steingründe (Biotoptyp NTR) sind vom Abbau auszunehmen und ein Sicherheitsabstand (Puffer) von 100 m einzuhalten, um Überschüttungen der relevanten Biotopflächen mit Spillsanden zu vermeiden
- Einsatz von Abbauverfahren mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen wie Unterwasserlärm und Trübungsfahnen
(Der Schleppkopf ist z. B. an seiner Rückseite mit einem Visier ausgerüstet, wodurch größere Suspensionswolken beim Baggern im Umfeld des Saugkopfes vermieden werden. Zur Vermeidung größerer Trübungsfahnen kann darüber hinaus die Pump- und Fahrgeschwindigkeit beim Baggern herabgesetzt werden)
- es wird beim Sandabbau kein punktueller Abbau, sondern eine jeweils abschnittsweise Entnahme in geringer Tiefe (bis 1,5 m) stattfinden, die Gewinnung endet bei Erreichen einer Restauflage von mindestens 0,5 m Sediment (kein Substratwechsel), damit ist sichergestellt, dass keine wesentlichen Änderungen in der Biotop- und Sedimentcharakteristik auftreten
- Erhalt eines ungestörten Flächenanteils von mindestens 25% des Abbaubereiches als Ausgangspunkte der Regeneration des Benthos
- die Sperrfrist bis zur erneuten Nutzbarkeit einer Abbaufäche beträgt mindestens 15 Jahre
- auf eine Siebung (Klassierung) auf See wird verzichtet, dadurch wird eine Sedimentdrift vermieden, eine Ausnahme ist durch die Absiebung von Munitionsresten „on board“ möglich⁶

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nachstehende Maßnahmen geplant:

⁶ Bei dem Verzicht auf Siebung (Klassierung) auf See ist der Verzicht auf die Absiebung von Feinbestandteilen (< 2 mm Fraktion) gemeint, welche zusätzliche Trübungen verursachen würde. Gemäß Nebenbestimmung A.3.4 ist jedoch eine Klassierung von Bestandteilen >10 mm auf See zur Verhinderung der Verbringung von Kampfmitteln an Küstenabschnitte durchzuführen. Dies führt jedoch zu keinen zusätzlichen Trübungen oder anderen relevanten Umweltauswirkungen.

- werden im Zuge der Abbauarbeiten in der Rahmenbetriebsplanfläche bisher unbekannte Boden- bzw. Kulturdenkmale neu entdeckt, ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, es gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern
- um das Wrack bzw. Bodendenkmal ist ein 100 m-Puffer zu errichten, um einer möglichen Beschädigung oder Überdeckung vorzubeugen

(vgl. Rahmenbetriebsplan, Kapitel 2.5, S. 37 sowie Kapitel 3.11, S. 47 und 48; Anlage 3.1.1, Kapitel 14, S. 265 und 266; Anlage 3.1.2, Kapitel 5, S. 18 und 19)

Diese Maßnahmen dienen einer möglichst weitgehenden Reduzierung des Eingriffs und liegen der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (vgl. Abschnitt B.5.2.3) zugrunde.

Die Pflicht zur Umsetzung dieser Maßnahmen, ggf. teilweise modifiziert, ist im verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommen (vgl. A.3.3). Insbesondere wurde die Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Wracks und Bodendenkmale im verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses angepasst (vgl. A.3.6.1), da sich nach Erstellung des Rahmenbetriebsplanes (Erörterung) bzw. aufgrund der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege neue Erkenntnisse ergaben (vgl. Abschnitt 5.5.12). Im Rahmenbetriebsplan wurde zunächst widersprüchlich zur formulierten Vermeidungsmaßnahme ausgeführt, dass in der Rahmenbetriebsplanfläche „Convent“ während der Erkundungsarbeiten keine Wracks und anderen Bodendenkmale identifiziert wurden (vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.1, Kapitel 8.9.1.2, S. 190).

Darüber hinaus wurden von der Planfeststellungsbehörde weitere Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen formuliert, die dem Schutz der Umwelt und des Wohls der Allgemeinheit dienen.

Kompensation des Eingriffes

Die Kompensation des Eingriffes bzw. der unvermeidbaren Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG soll vollständig über das Ökokonto „Renaturierung Ostzingst“ bzw. durch den Erwerb bzw. die Anrechnung von Ökopunkten erfolgen. Die Maßnahme umfasst u. a. die Durchführung von fünf, jeweils 50 Meter breiten Deichschlitzungen auf einer ca. 6 km langen aufgegebenen Deichstraße im Bereich der südlichen Sundischen Wiese. Der Unternehmer räumt in seiner Antragsunterlage zudem ein, dass darüber hinaus grundsätzlich die Möglichkeit von tonnengebundenen Ersatzgeldzahlungen bestünde (vgl. Rahmenbetriebsplan, UVP-Bericht, Anlage 3.1.1, Kapitel 16, S. 268).

Im vorliegenden Fall wurde ein Kompensationsbedarf von 49,879 ha ermittelt (vgl. auch Abschnitt B.5.5.4.1.2). Ein unmittelbarer, funktionsbezogener Ausgleich im Plangebiet ist zum Stand der Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses nicht umsetzbar. Falls zum Zeitpunkt der Kompensation keine geeigneten Ökokontomaßnahmen zur Verfügung stehen, wird jedoch zunächst erneut geprüft, ob eine Realkompensation möglich ist, bevor Ersatzgeld in Betracht kommt (vgl. A.3.3.11).

B.5.2.4 Wechselwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG

Im Rahmen der UVP sind die Auswirkungen eines Vorhabens nicht nur schutzgutbezogen zu betrachten, sondern auch die zwischen den Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen sind nach § 2 UVPG einzubeziehen. Ökosystemare Wechselwirkungen als Wirkungsgefüge der Umwelt umfassen alle funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gemäß § 2 UVPG innerhalb des zu betrachtenden Raumes.

Nach Gassner & Winkelbrandt (2010)⁷ sind Wechselwirkungen „das umfassende strukturelle und funktionale Beziehungsgeflecht zwischen den Umweltschutzgütern und ihren Teilkomponenten. Sie können z.B. struktureller, funktionaler, energetischer oder stofflicher Art sein und sie bestehen letztlich innerhalb und zwischen Schutzgütern in unterschiedlichsten Kombinationen.“

Die einzubeziehenden Wechselwirkungen werden i.d.R. über die Analyse der einzelnen Schutzgüter miterfasst. Auswirkungen auf das Gefüge von Wechselwirkungen können erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien und auch innerhalb dieser sein, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung addieren, verstärken, potenzieren, aber auch vermindern bzw. aufheben können.

Da es sich bei dem zu betrachtenden Untersuchungsraum um ein Meeresgebiet handelt, lösen viele der vorhabenspezifischen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser Wirkkaskaden aus, die sich über die Nahrungsnetze vom Makrozoobenthos bis hin zu den Seevögeln und Meeressäugern bemerkbar machen können. Bei den vorhabenspezifischen Wirkungen handelt es sich im Wesentlichen um abbaubedingte Veränderungen der Oberflächensedimente sowie Geräuschemissionen.

Die konkreten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden in der schutzgutbezogenen Bewertung der Auswirkungen betrachtet. Im vorliegenden Fall sind v.a. die Schutzgutbeziehungen Boden - Wasser - Biotoptypen / Habitate sowie Landschaft Mensch / Erholung relevant. Es entstehen durch die Wechselwirkungen insgesamt keine zusätzlichen bzw. größere Auswirkungen oder höhere Funktions- und Strukturveränderungen, die über die bei den einzelnen Schutzgütern abgeleiteten hinausgehen (vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.1, Kapitel 11, S. 256 und 257). Folglich werden keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern auftreten.

B.5.2.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sind durch das hier planfestgestellte Vorhaben nicht zu erwarten. Die vorhabenbedingten Auswirkungen und Wirkpfade des Vorhabens sind räumlich begrenzt, sie wirken nicht über Untersuchungsraum bzw. über Grenzen hinaus.

B.5.2.6 Kumulierende Wirkungen

Es wurde auch beurteilt, ob durch Kumulation mit anderen zeit- und raumnahen Vorhaben bzw. Nutzungen die Beeinträchtigungen von Schutzgütern die Erheblichkeitsschwelle übertreten.

Gemäß Wortlaut des UVPG sind kumulierende Vorhaben „wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
 2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.
- (vgl. § 10 Abs. 4 UVPG).

§ 10 UVPG ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da dieser zur Prüfung einer UVP-Pflicht dient. Dennoch ist die Definition der kumulierenden Wirkung, die auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben von Relevanz ist, anwendbar.

Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass relevante Auswirkungen des Vorhabens Convent fast ausschließlich betriebsbedingt während der temporären Kiessandentnahme (wenige Wochen im Jahr) zu erwarten sind. Damit konzentriert sich die Betrachtung kumulativer Auswirkungen weiter auf

⁷ Gassner, E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C. F. Müller Verlag, Heidelberg.

solche Vorhaben, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Abbauzeit im Rahmenbetriebsplanfeld Convent umgesetzt werden, so dass es zu einer zeitlichen Überlagerung der ermittelten Auswirkungen kommen kann. Es ist erst dann in Kumulation zu betrachten, wenn Auswirkungen eines weiteren Projektes und damit das Ausmaß der Kumulationswirkung verlässlich absehbar sind; das ist grundsätzlich erst dann der Fall, wenn die Zulassungsentscheidung erteilt ist. Für die Beurteilung kumulativer Auswirkungen ist eine Verfestigung der Planung erforderlich. Allein der Umstand, dass ein Genehmigungsverfahren für ein relevantes Projekt läuft, vermittelt die notwendige Gewissheit von Kumulationswirkungen jedenfalls noch nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.11.2011, 9 A 23.10, juris).

In der Umgebung des hier betrachteten Rahmenbetriebsplanfeldes Convent befinden sich zwei Flächen der Rohstoffwirtschaft, die aufgrund der oben genannten Kriterien bezüglich kumulierender Wirkung zu prüfen sind.

Es handelt sich um das in ca. 4 km in nördliche Richtung entfernte Rahmenbetriebsplanfeld Warnemünde, für welches eine Planfeststellung vorliegt. Sollte ein zeitgleicher Abbau stattfinden, so ist aufgrund der Entfernung ausschließlich für Meeressäuger (Schallemission) und Seevögel (potentielle Scheuchwirkung) eine Überlagerung der Wirkzonen möglich. Die Auswirkungen sind insgesamt als gering einzustufen.

Da der Abbau im Feld Convent zudem nur kurzzeitig im Jahr erfolgt, sind gleichzeitige Kampagnen eher unwahrscheinlich. Hinzu kommt, dass alle Rohstoffgewinnungsvorhaben strenge Abbauauflagen zum Schutz der Umwelt einhalten müssen. Eine Summierung von Vorhabenwirkungen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, sind demnach nicht herleitbar.

Gleiches gilt für die geplante Rohstoffgewinnung im ca. 3,7 km westlich gelegenen Feld „Heiligendamm“. Hier ist derzeit zudem noch keine Zulassungsentscheidung erteilt. Liegt diese vor, wird sich die Rohstoffgewinnung beider Felder nicht überschneiden, sondern immer zeitversetzt erfolgen.

(vgl. auch Kapitel 5.5.15. dieses Planfeststellungsbeschlusses sowie Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 4, S. 17 und 18)

Die Fischerei und der vorhandene Schiffsverkehr wird bei der Kumulationsbetrachtung in der UVS nicht einbezogen, da diese reguläre Nutzungsformen des Meeres sind und keine Vorhaben gemäß UVPG darstellen.

Eine Kampfmittelberäumung (vgl. B.5.5.14 und A.3.4) könnte mit dem hier genehmigten Vorhaben stattfinden und demzufolge zusammen einen Eingriff verursachen. Es erfolgt damit jedoch kein über dem Abbau hinausgehender naturschutzfachlicher Eingriff, welcher kompensierbar ist und Gegenstand der vorliegenden Betrachtungen ist.

Insgesamt werden zum gegenwärtigen Stand der Rohstoffgewinnung und Genehmigungssituation keine erheblichen Kumulationswirkungen erwartet.

B.5.2.6 Zusammenfassung

Grundlage für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und deren begründete Bewertung gemäß § 25 Abs. 1 UVPG sind die vom Unternehmer eingereichten Antragsunterlagen und die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingebrachten Hinweise, Bedenken und Anregungen der TöB und privater Institutionen sowie der Einschätzungen der Planfeststellungsbehörde. Damit war eine umfassende Bewertung einer eventuellen Beeinflussung der Schutzgüter durch das Vorhaben möglich.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt. **Für die Gesamtbewertung wird abschließend festgestellt, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewinnung von Küstenschutzsanden aus dem Rahmenbetriebsplanfeld Convent bei Beachtung der festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.** Die nicht vermeidbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen können daher als vertretbar bewertet werden, sodass sie einer Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen. Das Vorhaben birgt keine Gefahr nicht abschätzbarer bzw. nicht beherrschbarer Risiken.

Die UVP als unselbständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung der festgelegten Vermeidungs-, Minderungs-, und Schutzmaßnahmen, deren Umsetzung im vorliegenden Beschluss beauftragt wurde, sowie der vorgesehenen Kompensation des Eingriffes, vorrangig über ein Ökokonto, die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in den gegebenen Naturraumverhältnissen als **umweltverträglich** angesehen werden können.

B.5.3 Natura-2000-Gebietsschutz

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Der jeweilige Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete ist in der Landesverordnung über die Natura-2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura-2000-LVO M-V) vom 12.07.2011 (GVOBl. M-V S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1081), festgelegt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Natura-2000-LVO M-V ist der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1 Natura-2000-LVO M-V. Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 Natura-2000-LVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebiets-bezogen festgesetzt (§ 3 Natura-2000-LVO M-V).

Gemäß § 4 Abs. 2 Natura-2000-LVO M-V ist der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anlage 4 der Natura-2000-LVO M-V. Erhaltungsziel des jeweiligen Gebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wiederhergestellt wird.

Ob ein Projekt ein Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile zu beurteilen (st. Rspr. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, juris Rn. 43; Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, juris Rn. 68; BVerwG, Urt. v. 06.11.2012, 9 A 17.11, juris Rn. 35; Urt. v. 06.04.2017, 4 A 16.16, juris Rn. 33).

Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne des Art. 1 Buchst. e) und i) der FFH-RL.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG i.V.m. Art. 1 Buchst. e der FFH-RL ist der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums „die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Art. 2 genannten Gebiet auswirken können.“ Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG i.V.m. Art. 1 Buchst. e) FFH-RL als „günstig“ erachtet, „wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind, oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.“

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG i.V.m. Art. 1 Buchst. i) FFH-RL „die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.“ Der Erhaltungszustand einer Art wird nach § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG i.V.m. Art. 1 Buchst. i) FFH-RL als „günstig“ betrachtet, „wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Um erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zu verneinen, muss ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, juris Rn. 43; Urt. v. 06.11.2012, 9 A 17.11, juris Rn. 35; Urt. v. 06.04.2017, 4 A 16.16, juris Rn. 33). Für die Verträglichkeitsprüfung ist ein strenger Prüfungsmaßstab anzulegen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (EuGH, Urt. v. 07.09.2004, Rs. C-127/02 „Landelijke Vereniging“, Slg. 2004, I-7449, EuZW 2004, 730, juris Rn. 59 u. 61; BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, juris Rn. 56 und Urt. v. 11.08.2016, 7 A 1.15, juris Rn. 67; Urt. v. 06.04.2017, 4 A 16.16, juris Rn. 33).

Die bei der Erfassung und Bewertung projektbedingter Beeinträchtigungen zugrunde zu legende Untersuchungsmethode ist normativ nicht geregelt, so dass die Planfeststellungsbehörde nicht auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt ist. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG erfordert eine verlässliche Beurteilung jedoch auch insoweit die Einhaltung des für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Standards der „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, juris Rn. 62; Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, juris Rn. 73; Urt. v. 06.11.2012, 9 A 17.11, juris Rn. 35; Beschl. v. 28.11.2013, 9 B 14.13, juris Rn. 7; Urt. v. 06.04.2017, 4 A 16.16, juris Rn. 34). Das setzt die „Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen“ voraus (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, juris Rn. 62; Urt. v. 23.04.2014, 9 A 25.12, juris Rn. 26; Urt. v. 06.04.2017, 4 A 16.16, juris Rn. 34).

Der Fachplaner ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde methodisch richtig bzw. nachvollziehbar vorgegangen. Die Einschätzung, das FFH-Gebiet „Stoltera bei Rostock“ (DE 1838-301) einer FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung (FFH-VU, vgl. A.2) nach FFH-Richtlinie zu unterziehen, erscheint plausibel und es wurde die einschlägige Literatur, nach dem Stand der Wissenschaft, angewandt.

Das Schutzgebiet „Stoltera bei Rostock“ (DE 1838-301) ist ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung und liegt nur ca. 1,5 km südlich zur Rahmenbetriebsplanfläche. Aufgrund der relativ geringen Entfernung war zu prüfen, ob Wirkpfade relevant bzw. möglich sind. Alle anderen FFH-Gebiete liegen mehr als 6 km und das nächste Vogelschutzgebiet mehr als 15 km entfernt zum Vorhabensbereich.

Bei der FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung erfolgte die worst-case-Annahme. D. h. es wurden im Zweifelsfall die Maximalwerte der möglicherweise eintretenden Belastungen berücksichtigt und alle Wirkungen in die Betrachtungen eingestellt, bei denen negative Auswirkungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Die Planfeststellungsbehörde kommt ebenso wie der Fachplaner (vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.2. Kapitel 6, S. 14) zu der Feststellung, dass das Abbauvorhaben „Convent“ **keine Natura-2000-Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, auch unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte, erheblich beeinträchtigen kann und es ist unter diesen Gesichtspunkten zulässig** (§ 34 Abs. 1, 2 BNatSchG, § 21 NatSchAG M-V).

Zu diesem Schluss kommt ebenfalls die zuständige Naturschutzbehörde bzw. das StALU MM, zumindest geht aus den Stellungnahmen vom 18.05.2020 sowie 23.11.2020 nichts Gegenteiliges hervor. Auch in der Erörterung am 14.09.2022 wurde der Natura-2000 Gebietsschutz nicht thematisiert.

B.5.4 Zusammenfassende Darstellung der Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten i.S.v. § 44 BNatSchG

Die Grundlagen des besonderen Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG sind die sogenannten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht ein **Tötungsverbot** für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten, d.h. es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach dem **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß LANA (2009)⁸ ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population erheblich und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine erhebliche Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Das **Schädigungsverbot** von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG enthält schließlich ein **Zerstörungsverbot für wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen; diese dürfen nicht aus der Natur entnommen bzw. sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind **besonders geschützte Arten**:

⁸ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, im Januar 2010, Seite 6.

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EU L 061 vom 03.03.1997, S. 1; L 100 vom 17.04.1997, S. 72; L 298 vom 01.11.1997, S. 70; L 113 vom 27.04.2006, S. 26; L 139 vom 05.06.2009, S. 35; L 176 vom 07.07.2009, S. 27; L 343 vom 29.12.2010, S. 79; L 023 vom 28.01.2017, S. 123; L 330 vom 20.12.2019, S. 104, L 188 vom 27.07.2023, S. 62), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/966 der Kommission vom 15.05.2023 (ABl. EU L 133 vom 17.05.2023, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a) fallende, aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Zu den europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG gelten Sonderregelungen für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. **Gepprüft werden dann nur die in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.** Eine entsprechende Rechtsverordnung wurde jedoch noch nicht erlassen.

Da das planfestgestellte Vorhaben zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG führt, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, kommen in Fällen der Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL oder europäischen Vogelarten kraft der Anordnung des § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die in den Sätzen 2 bis 5 geregelten Maßgaben zum Tragen.

Für diese Arten liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das sozialadäquate Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG (vgl. hierzu auch die sogenannte Signifikanz-Rechtsprechung, die mit der Neufassung der Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG, BT-Drucks. 18/11939, 6, 17, explizit aufgenommen worden ist: BVerwG, Urt. v. 28.04.2016, 9 A 9/15, BVerwGE 155, 91 = NVwZ 2016, 1710, 1728 f.; Urt. v. 14.07.2011, 9 A 12/10, BVerwGE 140, 149 = ZUR 2012, 95 Rn. 99; Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 = NVwZ 2010, 44, 49 Rn. 58; BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, 9 A 14/07, BVerwGE 131, 274 = NVwZ 2009, 302, 311 Rn. 90 f.; BayVGH, Urt. v. 29.03.2016, 22 B 14.1875, 22 B 14.1876, NuR 2016, 564; Thüringer OVG, Urt. v. 14.10.2009, 1 KO 372/06, BeckRS 2010, 46390; OVG Niedersachsen, Urt. v. 10.11.2008, 7 KS 1/05, NuR 2009, 188, 193; HessVGH Beschl. v. 02.01.2009, 11 B 368/08.T, NuR 2009, 255, 279; näher zu dieser Rspr. Bick/Wulfert, NVwZ 2017, 346, 347 ff.; Gellermann, NdsVBl. 2016, 13 f.; vgl. Kratsch, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 44 Rn. 16; krit. Lau, in: Frenz / Müggenborg, BNatSchG, 2011, § 44 Rn. 9).

Nach der vorgenannten Rechtsprechung kann etwa dann von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen sein, wenn ein linienförmiges Infrastrukturvorhaben Jagdgebiete von Vögeln oder Wanderkorridore von Amphibien durchquert oder Windenergieanlagen innerhalb eines entsprechend stark frequentierten Flugkorridors bzw. im Bereich von Nist- oder Nahrungsgebieten bestimmter Vögel errichtet werden sollen (vgl. etwa OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 23.07.2009, 2 L 302/06, BeckRS 2009, 37913; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84 EGL. Juli 2017, § 44 BNatSchG Rn. 9), bei Fledermäusen, wenn ihre Hauptflugrouten oder bevorzugten Jagdgebiete von Infrastrukturvorhaben betroffen sind (BVerwG Urt. v. 28.04.2016, 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 = NVwZ 2016, 1710, 1728). Generell kommt es für die Prüfung, ob die Signifikanzschwelle überschritten wird, auf artspezifische Besonderheiten, insbesondere eine besondere Kollisionsempfindlichkeit der im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen Tiere sowie die Regelmäßigkeit ihres Aufenthalts dort an (näher dazu Gellermann, NdsVBl. 2016, 13, 14 m.w.N).

§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG stellt zugleich von den Bindungen an das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG frei, wenn es durch die den Tatbestand des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen verwirklichenden Handlungen zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung wild lebender Tiere kommt und die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG liegt schließlich in Fällen einer Betroffenheit der genannten Arten kein Verstoß gegen das lebensstättenbezogene Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Verbot kommt trotz einer an sich tatbestandsmäßigen Beeinträchtigung geschützter Stätten (z.B. Nester, Bruthöhlen, Laichplätze) nicht zum Tragen, wenn die ökologische Gesamtsituation des betroffenen Bereichs keine Verschlechterung erfährt (BT-Drucks. 16/5100, S. 12). Da Verluste einzelner Stätten in quantitativer Hinsicht stets eine Verschlechterung gegenüber dem vorherigen Zustand darstellen, ist dies so zu verstehen, dass die von der betroffenen Stätte erfüllte ökologische Funktion uneingeschränkt aufrechterhalten bleibt, weil im Umfeld des Eingriffs Strukturen vorhanden sind, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte fungieren können. Dieses funktionsorientierte Verständnis bringt es mit sich, dass die Rechtsfolge des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nur einschlägig ist, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion erhalten bleibt (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39.07, NuR 2009, 776 Rn. 67; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 44 Rn. 42). § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ermächtigt zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, soweit dies erforderlich ist.

Die vorstehend benannten, auf Tiere zugeschnittenen Regelungen gelten kraft der Anordnung des § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG entsprechend, wenn Standorte von wild lebenden Pflanzen der in Anhang IV FFH-RL gelisteten Arten betroffen sind.

Die Funktion dieses komplexen Regelungsgefüges besteht darin, die Zulassung von Eingriffsvorhaben zu ermöglichen, ohne die in § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt und zur Umsetzung des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL bzw. Art. 9 Abs. 1 VS-RL bestimmten Bedingungen zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erfüllen zu müssen. Der Gesetzgeber knüpft damit an einschlägige Überlegungen der Europäischen Kommission zur Interpretation und Anwendung des Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL an (Europäische Kommission, Leitfaden, S. 53, Rn. 72 ff.), die auf Fälle der in Art. 5 lit. b VS-RL geregelten Art übertragen werden.

Der Vorhabenträger hat mit dem Artenschutzfachbeitrag in Anlage 3.3 zum Rahmenbetriebsplan dargelegt, dass das Vorhaben hinsichtlich der relevanten Arten (die im Wirkraum der Rahmenbetriebsplanfläche „Convent“ nachgewiesen wurden oder potenziell vorkommen können):

- Meeressäuger: Schweinswal
- Fledermäuse: Braunes Langohr, Breitflugfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbflödenmaus und Zwergfledermaus
- Fische und Rundmäuler: Atlantischer Stör
- Rastvögel: Eiderente, Eisente, Gryllsteiße, Haubentaucher, Heringsmöwe, Kormoran, Lachmöwe, Mantelmöwe, Mittelsäger, Ohrentaucher, Prachtttaucher, Rothalstaucher, Samtente, Silbermöwe, Sterntaucher, Sturmmöwe, Tordalk, Trauerente, Trottellumme, Zwergmöwe (vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 9, S 21 und 22)

nicht geeignet ist, die o. g. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen.

Gemäß § 1 Nr. 4 i.V.m. § 5 Nr. 1 NatSchAG M-V sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt als Fachbehörden für Naturschutz zuständig für naturschutzrechtliche Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer sowie sonstiger gemeindefreier Flächen. Das StALU MM hatte in seinen Stellungnahmen keine gegenteilige Ansicht geäußert.

Es ist aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Abbaueitenbeschränkung vorgesehen bzw. notwendig. CEF- oder FSC -Maßnahmen jeglicher Art sind nicht erforderlich.

Artenschutzrechtlich verbleiben keine Unklarheiten hinsichtlich oben genannten Verbotstatbestände (vgl. auch Abschnitt B.5.5.6). Unter Berücksichtigung aller fachgutachterlichen Aussagen sowie deren Bewertung durch die zuständige Fachbehörde für den Naturschutz kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben zur Gewinnung von Küstenschutzsanden aus der Lagerstätte „Convent“ in der im Rahmenbetriebsplan beantragten Art und Weise für keine Arten aus dem Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG oder europäische Vogelarten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Damit ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

B.5.5 Abwägung öffentlicher Belange / Entscheidungen

Das Bergamt Stralsund als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob dem Vorhaben überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen (vgl. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG). Dem ist, wie nachfolgend begründet, nicht der Fall.

Bei der Abwägung wurden die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen abgearbeitet und die vorliegenden Abstimmungsergebnisse einbezogen. Die Nebenbestimmungen des Abschnitts A.3 dieses Beschlusses beinhalten Forderungen oder auch Hinweise der am Verfahren Beteiligten, denen die Planfeststellungsbehörde zustimmt.

B.5.5.1 Schifffahrt

Dem Vorhaben stehen in dem planfestgestellten Umfang Belange der Schifffahrt nicht entgegen.

Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG bedürfen die Benutzung einer Bundeswasserstraße sowie bergbauliche Gewinnungsarbeiten nahe einer Bundeswasserstraße einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung des WSA, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Nach § 31 Abs. 4 WaStrG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten oder ausgleichen. Die nach § 31 Abs. 1 WaStrG erforderliche strom- und schifffahrtspo-

lizeiliche Genehmigung darf gemäß § 31 Abs. 5 WaStrG nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Sind diese Bedingungen und Auflagen nicht möglich, darf die Genehmigung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden.

Mit Schreiben vom 20.05.2020 hat das WSA Ostsee (Stralsund) zum gegenständlichen Vorhaben Stellung genommen. Das WSA erklärt, dass für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 WaStrG erforderlich wäre, wenn Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu erwarten sind.

Infolge der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens würden seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes stattdessen die erforderlichen Auflagen zur Verhütung bzw. zum Ausgleich bestimmter Beeinträchtigungen in der Stellungnahme formuliert.

Diese Auflagen wurden im Abschnitt A.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen und sind vom Vorhabenträger umzusetzen.

In der Zusammenschau kann deshalb festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs im Bereich des deutschen Küstenmeeres durch das gegenständliche Vorhaben nicht eingeschränkt wird, die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden und einer Erteilung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung keine Versagungsgründe entgegenstehen. Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Abs. 1 WaStrG konnte aufgrund der Konzentrationswirkung und des unmittelbaren Zusammenhangs mit dem bergbaulichen Vorhaben erteilt (vgl. A.1.1.1) werden. Hinsichtlich der weiteren Begründung zur Erteilungsfähigkeit wird an dieser Stelle auf Abschnitt B.8 des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Das WSA weist zudem in der Stellungnahme vom 20.05.2020 darauf hin, dass das Erfordernis der Erteilung einer schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (SPG) gemäß § 57 SeeSchStrO nicht von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst würde.

Dazu liegt dem Bergamt Stralsund bzw. der Planfeststellungsbehörde ein Schreiben vom 13.04.2018 des WSA vor, welches in einem anderem Planfeststellungsverfahren bereits dem Bergamt Stralsund übermittelt wurde und zur Untersetzung der vertretenen Rechtsauffassung dient. Die WSV ist gemäß Schreiben der Auffassung, dass eine Genehmigung nach § 57 SeeSchStrO nicht einem Planfeststellungsverfahren ein konzentriert werden könne und dürfe. Nicht von einer Planfeststellung umfasst seien Genehmigungen, Erlaubnisse oder Gestattungen, die sich ausschließlich mit Fragen des Verkehrsrechts befassen. Angeführt wird auch ein Urteil des sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 30.11.2017 zur Anwendung des § 29 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 299). Ebenso wie § 29 StVO regle § 57 SeeSchStrO konkrete Verkehrsabläufe, welche nicht abstrakt in einem Planfeststellungsverfahren vorweggenommen werden könnten. Es gehe in § 57 SeeSchStrO nicht um die generelle Feststellung, dass der Antragsteller sein Vorhaben mit bestimmten, genehmigungsbedürftigen außergewöhnlichen Fahrzeugen umsetzen darf, sondern es gehe darum, die Zulässigkeit jedes konkreten außergewöhnlichen Fahrzeuges in Bezug auf die konkret geplante Einsatzzeit und den Einsatzort zu beurteilen, sprich die konkreten Verkehrsabläufe zu regeln. Dem wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zum Teil widersprochen. Bedeutung und Reichweite der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 75 VwVfG M-V) sind geklärt. Die Behörden, deren Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren nicht erforderlich sind, verlieren ihre Zuständigkeit und Entscheidungsbe-

fugnis an die Planfeststellungsbehörde, die anstelle der „an sich“ zuständigen Behörden alle notwendigen Entscheidungen trifft. Sie erlässt nicht mehrere selbständige Entscheidungen, die nur äußerlich zur Planfeststellung zusammengefasst sind, sondern eine (Gesamt-) Entscheidung. Diese schließt eine Vielzahl gesonderter, selbständiger (Teil-) Regelungen ein. Das Planfeststellungsverfahren enthält somit eine Konzentration der Zuständigkeit, des Verfahrens und der Entscheidungsbefugnisse (Theorie der formellen Konzentrationswirkung). Die verfahrensrechtliche (formelle) Konzentrationswirkung führt zum Verlust der Entscheidungsbefugnisse der zu beteiligenden Behörden, so dass die Planfeststellungsbehörde mit einer umfassenden rechtsgestaltenden Wirkung über das gesamte Vorhaben entscheidet. Dazu gehören auch die notwendigen Entscheidungen (Genehmigungen, Befreiungen) nach der SeeSchStrO. Der Gesetzgeber knüpft die Ersetzungswirkung insbesondere an Regelungen, in denen sich der Gesetzgeber des Mittels vorheriger Kontrolle bedient, sei es eines präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt oder eines repressiven Verbots mit Befreiungsvorbehalt (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, juris Rn. 466). Solche Regelungen enthält die SeeSchStrO. So sieht § 57 SeeSchStrO als präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt etwa eine schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für außergewöhnlich große Fahrzeuge vor und § 59 SeeSchStrO enthält ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Es handelt sich somit um Vorschriften, die nach der Konzeption des Gesetzgebers erkennen lassen, dass eine Zulassungsprüfung mit vorverlagerten Kontrollmechanismen bezweckt war. Deshalb können grundsätzlich Genehmigungen und Befreiungen nach § 57 und 59 SeeSchStrO mit dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert und erteilt werden. Vorliegend umfasst die Genehmigungswirkung des bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses noch nicht die Freigabe der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens. Der Antragsteller ist durch den festgestellten Rahmenbetriebsplan noch nicht befugt, Maßnahmen zur Realisierung des Vorhabens sowie der ebenfalls genehmigten notwendigen Folgemaßnahmen zu ergreifen und das Vorhaben umzusetzen. Zur Umsetzung des Vorhabens sind gemäß § 52 Abs. 1 BBergG vorher Hauptbetriebspläne für einen in der Regel zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen. Da zur Aufstellung der entsprechenden Hauptbetriebspläne auch das einzusetzende Saugbaggerschiff i.S.v. § 57 Abs. 1 Nr. 1 SeeSchStrO sowie der konkrete Abbau beschrieben wird und der Zulassung eines Hauptbetriebsplanes die Konzentrationswirkung fehlt, kann der Standpunkt vertreten werden, dass eine schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 der SeeSchStrO nochmals gesondert beim zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zu beantragen ist. Die Genehmigung für den Einsatz außergewöhnlich großer Schiffe im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 1 SeeSchStrO ist darüber hinaus aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da es sich bei den einzusetzenden Laderaumsaugbaggern nicht um außergewöhnlich große Schiffe handelt. Die Hauptdaten eines typischen zum Einsatz kommenden Laderaumsaugbaggers sind gewöhnlich:

Länge: 70 - 130 m,
Breite: 15 - 30 m,
Tiefgang: 5 - 10 m,
Baggertiefe: bis -30 m möglich,
Laderauminhalt: 1.500 - 10.000 m³.

Demnach wird gemäß Hinweis A.4.3.5 der Antragsteller nur dazu angehalten, die notwendigen schiffahrtspolizeilichen Meldungen gemäß § 58 SeeSchStrO zu veranlassen.

B.5.5.2 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Dem Vorhaben stehen in dem planfestgestellten Umfang Belange der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung nicht entgegen.

Für das Vorhaben wurde kein eigenständiges Raumordnungsverfahren gemäß Raumordnungsgesetz bzw. Landesplanungsgesetz durchgeführt, weil sichergestellt ist, dass seine Raumverträglichkeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 Raumordnungsgesetz - ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), anderweitig, namentlich in diesem Planfeststellungsverfahren, geprüft wird (§ 16 Abs. 2 Satz 1 ROG). Dies ist

gemäß § 15 des ROG nach § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), welche zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, zu beurteilen. Maßgebend ist zunächst, dass ein Vorhaben zu den in § 1 Satz 1 RoV aufgeführten Planungen und Maßnahmen zählt. Zu diesen Planungen und Maßnahmen zählen gemäß § 1 Satz 1 Ziff. 16 RoV, wie hier vorliegend, bergbauliche Vorhaben, soweit sie der Planfeststellung nach § 52 Abs. 2a bis 2c des BbergG bedürfen sowie gemäß § 1 Satz 1 Ziff. 17 RoV andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oder flächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr.

Geprüft wurde die Raumverträglichkeit für das bergbauliche Vorhaben Convent mit Hilfe des LEP M-V 2016. Der Vorhabenträger bezieht sich in den Antragsunterlagen auf dieses LEP M-V. Das für das vorliegende Vorhaben zu berücksichtigende LEP M-V 2016 trat am 09.06.2016 in Kraft. Es enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die das ganze Land einschließlich der 12 sm-Zone betreffen und die für die räumliche Beziehung der Landesteile untereinander wesentlich sind.

Das Rahmenbetriebsplanfeld befindet sich nach dem LEP M-V 2016 vollständig innerhalb des marinen Vorbehaltsgebiet Küstenschutz „Heiligendamm E“ und es wird von einem marinen Vorbehaltsgebiet Fischerei, einem marinen Vorbehaltsgebiet Tourismus sowie marinen Vorbehaltsgebiet Schifffahrt überlagert. Im Norden grenzt ein Vorranggebiet Schifffahrt an das betrachtete Abbaugebiet (vgl. Rahmenbetriebsplan, Kapitel 1.2, SS. 12 – 14 sowie B.3 und B.5.2.3.1).

Damit hat der Rohstoffabbau nicht Vorrang vor anderen Nutzungen. Eine gegenseitige Beeinträchtigung kann nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde für die zu betrachtenden Nutzungen jedoch ausgeschlossen werden, da sich zum einen das Baggerschiff in den beruflichen Schiffverkehr einordnen wird. Dabei sind eine Vielzahl an Auflagen hinsichtlich eines sicheren Schiffverkehrs zu erfüllen (vgl. Nebenbestimmungen unter A.3.1). U. a. sind der für eine Kampagne vorgesehene Beginn und das Ende der Gewinnungsarbeiten dem WSA Ostsee (Stralsund) mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Zum anderen handelt es sich um temporäre Kampagnen und der Abbau findet nicht das ganze Jahr statt. Bezüglich der Einordnung des Vorhabenraums als Vorbehaltsgebiet Tourismus ist anzumerken, dass im betrachteten Gebiet Erholungs- und Freizeitnutzungsmöglichkeiten vorwiegend in einem bestimmten Zeitfenster (Juni bis August) im Jahr und damit auch temporär erfolgen.

Aus der Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V) vom 14.05.2020 geht hervor, dass aus fachlicher Sicht die Einschätzung des Vorhabenträgers bestätigt und dem Antrag zur Vorratssicherung von Sanden für Küstenschutzmaßnahmen zugestimmt wird.

Die oberste Landesplanungsbehörde verwies in der genannten Stellungnahme auch darauf, dass im Nahbereich des Rahmenbetriebsplanfeldes weitere Planungsabsichten bestehen. Das Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (IGD) in Rostock beabsichtige mit dem Digital Ocean Lab (DOL) ein Unterwasser-Forschungsfeld in der Ostsee vor der Küste des Ostseebades Nienhagen zu errichten. Dieses Forschungsfeld grenze unmittelbar südwestlich an das Rahmenbetriebsplanfeld an und überlagere im Verlauf nach Westen in Teilen das marine Vorbehaltsgebiet Küstenschutz. Weiterhin plane die 50Hertz Transmission GmbH die Kabel-Anbindung des Offshore Testfeldes vor Warnemünde. Ein möglicher Varianten-Verlauf berühre das marine Vorbehaltsgebiet Küstenschutz (Heiligendamm E). Demzufolge bestehe hier ein Abstimmungsbedarf.

Den Planungsabsichten von IGD hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderung zur Stellungnahme widersprochen, da sich die Rahmenbetriebsplanfläche „Convent“ in einem bestätigten Bewilligungsfeld für Küstenschutzsande befindet.

Die Planungsabsichten des IGD betreffen ausschließlich Randbereiche der Vorbehaltsfläche „Heiligendamm E“ und sind nicht relevant für die hier beantragte Rahmenbetriebsplanfläche.

Eine direkte Nachfrage (Beteiligung, vgl. B.4.2 und B.5.7) bei 50Hertz Transmission ergab keine Konflikte. Die Abstandsregelungen werden berücksichtigt (vgl. A.3.5).

In der Stellungnahme vom 18.11.2020 verweist die oberste Landesplanungsbehörde trotz der Erwidern des Vorhabenträgers weiterhin auf den gesehenen Abstimmungsbedarf mit dem Fraunhofer-Institut. Es bestehe zudem Kenntnis darüber, dass zwischen dem Vorhabenträger für die Gewinnung von Küstenschutzsanden und dem Fraunhofer-Institut diverse Gespräche zur Vereinbarkeit beider Vorhaben stattgefunden hätten. Die nun vorliegende Erwidern erstaune deshalb, weil sich darin keinerlei Bezug auf diese Abstimmungen bzw. mögliche Lösungen zur Vereinbarkeit beider Vorhaben befänden.

Es wurde vom Vorhabenträger diesbezüglich noch einmal darauf verwiesen, dass die Planungsabsichten des IGD ausschließlich Randbereiche der Vorbehaltsfläche „Heiligendamm E“ betreffen und nicht relevant für die hier beantragte Rahmenbetriebsplanfläche Convent seien. Die dem Vorhabenträger bekannten und zugänglich gemachten Unterlagen der IGD Rostock würden hinsichtlich der Flächenabgrenzung einen ausreichenden Abstand zur der in Rede stehenden Abgrenzung „Convent“ aufweisen.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt aus den gemachten Aussagen, dass es Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und dem Fraunhofer-Institut gegeben hat. Damit hatte der Vorhabenträger Kenntnis vom Projekt des Fraunhofer-Institutes und hat dies berücksichtigt. Die Projekte stehen sich auch nicht entgegen und es sind, wie der Vorhabenträger es auch darstellt hat, ausschließlich sehr geringe Flächenüberschneidungen am südlichen Rand des gesamten Erlaubnisfeldes Heiligendamm (von 2010 bis 2016 erteilt) betroffen (vgl. auch Karte bzw. Anlage 1 zur Stellungnahme vom 14.05.2020 der obersten Landesplanungsbehörde, EM sowie die Karte vom 05.01.2021 im Anhang der Erwidern des Vorhabenträgers). Das Erlaubnisfeld Heiligendamm ist nicht gleichzusetzen mit dem Feld „Convent“. Das Abbauggebiet „Convent“ ist ein Teil im Osten des ehemaligen Erlaubnisfeldes Heiligendamm. Im südlichen Bereich des Feldes „Convent“ sind überdies Flächen vom Abbau ausgenommen aufgrund des gesetzlichen Biotopschutzes (vgl. Abschnitt B.5.5.4.3 und B.5.2.3.2). Allem voran steht das Argument, dass für das Abbauggebiet „Convent“ eine Bergbauberechtigung (Bewilligung) bis zum 28.02.2067 gegeben ist. Zudem liegt das bergbauliche Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet Küstenschutz, was das Fraunhofer-Institut auch zur Kenntnis nehmen und bei seinen Planungen beachten muss.

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Planungen der 50Hertz Transmission wird auf die erfolgte direkte Beteiligung verwiesen. Aus der gingen keine Einwände zum bergrechtlichen Vorhaben hervor (vgl. B.5.5.9). Zudem ist unter A.3.5 u. a. geregelt, dass der Vorhabenträger im Zuge der Erarbeitung des jeweiligen Hauptbetriebsplans noch einmal abzu prüfen hat, ob zwischenzeitlich neue Leitungen von Versorgern geplant oder entstanden sind. Ist dies der Fall, müssen entsprechende Abstimmungen zum Schutz dieser erfolgen und es sind erforderliche Abstände einzuhalten. Bei Beachtung der Nebenbestimmung A.3.5 ist eine Beeinträchtigung von Leitungen ausgeschlossen.

B.5.5.3 Immissionsschutz

Während des Abbaus der marinen Sande durch einen Laderaumsaugbagger ist mit Emissionen insbesondere in Form von Lärm zu rechnen. Die Abbautätigkeit ist jedoch zeitlich begrenzt und die eingesetzte Technik entspricht den Vorgaben der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, vgl. A.4.6).

Insgesamt ist das Gewinnungsgerät (der Saugbagger) mit seinen einzelnen Bestandteilen nach den geltenden Bestimmungen und den vom Hersteller erstellten Vorschriften so zu betreiben, zu warten, zu pflegen, instand zu halten und bei Bedarf zu erneuern, dass es dem Stand der Technik entspricht und die Vorgaben des aktuell geltenden BImSchG und der einschlägigen BImSchV eingehalten werden (vgl. A.3.4.6).

Während des Abbaus werden durch das eingesetzte Saugbaggerschiff unterschiedliche Luftschadstoffe freigesetzt. Von besonderer Bedeutung sind hierbei Schwefeldioxid (SO₂), Stickoxide (NO_x)

und Feinstäube (PM₁₀ und PM_{2,5}). Obwohl Schiffe infolge des eingesetzten Kraftstoffes im Vergleich mit Kraftfahrzeugen einen relativ hohen Luftschadstoffausstoß aufweisen, sind die Beeinflussungen der Luftgüte eines einzelnen Saugbaggerschiffes während des Abbaus als gering, mitelräumig, mit schneller Verteilung in der Umgebungsluft und als zeitlich begrenzt einzuordnen. Der Schiffsantrieb unterliegt ohnehin keiner Reglementierung einer BImSchV. Des Weiteren gibt es eine Reihe von Strategien oder Richtlinien zur Reduzierung von Luftschadstoffen in der Schifffahrt, so z. B. das MARPOL-Übereinkommen, die Richtlinie 1999/32/EG sowie die Richtlinie 1994/63/EG und weitere, die einzuhalten sind. Das Baggerschiff unterliegt mit den eingesetzten Pumpen und Aggregaten den Vorschriften zur Luftreinhaltung bzw. des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340).

Eine Überschreitung zulässiger Immissionswerte gegenüber Dritten ist demnach nicht zu erwarten. Zudem liegt das Abbaugelände weit außerhalb möglicher Immissionsorte. Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG sind deshalb nicht zu erwarten.

Die Stellungnahme des LUNG M-V vom 07.04.2020 verweist auf eine fehlende detaillierte Immissionsprognose.

Das LUNG M-V schließt sich der Einschätzung an, dass Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für Luftschall nach TA Lärm aufgrund der relativ großen Entfernung zwischen Abbaugelände und maßgeblichen Immissionsorten auch bei Berücksichtigung der besonderen Bedingungen hinsichtlich der Schallausbreitung über Wasser, die von der in Betracht zu ziehenden Norm DIN ISO 9613-2 nicht vollumfänglich erfasst werden würden, nicht zu erwarten seien. Zum Schutz der in der Ostsee lebenden und auch im Abbaugelände vorkommenden Meeressäuger, empfiehlt das LUNG M-V jedoch die Aufnahme folgender Nebenbestimmungen:

- Beim Abbau der Küstenschutzsande ist diejenige Arbeitsmethode nach dem Stand der Technik zu verwenden, die nach den vorgefundenen Umständen so geräuscharm wie möglich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass der Ereignis-Schalldruckpegel LSEL in einer Entfernung von 750 m den Wert von 160 Dezibel (dB re 1 µPa) und der Spitzenschalldruckpegel SPL_{peak} den Wert von 190 Dezibel (dB re 1 µPa) nicht überschreitet.
- Nach Beginn der Abbauarbeiten sind Kontrollmessungen des Unterwasserschalls in Entfernungen von 750 m und 2000 m vorzunehmen und in geeigneter Weise zu dokumentieren. Das beauftragte Messinstitut hat ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9000 und DIN EN ISO/IEC 17025 zu führen. Bei den Messungen ist die »Messvorschrift für Unterwasserschallmessungen« des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrografie vom Oktober 2011 zu beachten. Die Ergebnisse der Messungen sind der zuständigen Behörde und dem LUNG spätestens 6 Monate nach Beginn der Abbauarbeiten vorzulegen.

Die Aufnahme der Forderungen des LUNG M-V wird von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Die herbeigeführte Argumentation des Vorhabenträgers in seiner Erwiderung zur Stellungnahme wird gefolgt. Hier heißt es, dass beim Abbau mit einem Hopperbagger Dauerschall und kein Impulsschall eingetragen werde und demnach die für Impulsschall festgelegten aufgeführten Lärmschutzgrenzwerte für Schweinswale hier nicht zu übertragen seien. Festgelegte Grenzwerte für Dauerschall gäbe es in Deutschland nicht.

Auch die zitierte Messvorschrift des BSH beschreibt die generelle Vorgehensweise für Messungen des Unterwasserschalls in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Offshore-Windparks und ist für das hier zu betrachtende Vorhaben nicht anzuwenden.

Überdies hat das LUNG M-V die Aufnahme der Nebenbestimmungen lediglich empfohlen und das auch erst für die Hauptbetriebsplanphase. Die Inhalte passen jedoch gänzlich nicht zur kurzzeitig im Jahr stattfindenden Gewinnung von Küstenschutzsanden mittels Saugbagger. Verwiesen wird

an dieser Stelle auch auf die Abhandlung zu den Auswirkungen auf die Meeressäuger in der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. UVP-Bericht der Antragsunterlage und Abschnitt B.5.2.3.2 des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses).

B.5.5.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Dem Vorhaben stehen in dem planfestgestellten Umfang Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegen.

B.5.5.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 NatSchAG M-V stellt die Gewinnung von Bodenschätzen, namentlich Kies, Sand, Ton, Torf, Kreide, Steinen oder anderen selbstständig verwertbaren Bodenbestandteilen (oberflächennahe Bodenschätze), wenn die abzubauen Fläche größer als 300 Quadratmeter ist, einen Eingriff gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, der gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist.

Grundsätzlich kann der Abbau oberflächennaher Bodenschätze nur an Orten erfolgen, an denen Lagerstätten nachgewiesen werden, deren Abbau wirtschaftlich und ökologisch durchführbar ist. Demzufolge ist der Abbau von Lagerstätten aufgrund der Standortgebundenheit ein unvermeidbarer Eingriff, der unter den rechtlichen Eingriffstatbestand fällt.

Durch die vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V herausgegebene und am 01.03.2017 in Kraft getretene „HzE marin“ liegt ein Regelwerk für die „Naturschutzrechtliche Behandlung von Eingriffen im Küstenmeer von Mecklenburg-Vorpommern“ vor, deren Anwendung die Planfeststellungsbehörde für zweckmäßig erachtet, da sie den Stand der Wissenschaft darstellt. Auch nach dem an die Naturschutz- und Wasserbehörden des Landes M-V gerichteten Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V vom 07.02.2017 stellen die „HzE marin“ den aktuell geltenden Maßstab zur Bewertung von Eingriffen im marinen Bereich dar. In den Vorbemerkungen zur „HzE marin“ heißt es:

„Die Anwendung der Vorschriften für die Meeresgebiete ist jedoch von einigen Spezifika geprägt. In Ergänzung zu den „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ werden im Folgenden Beurteilungshilfen und Hinweise für die Eingriffsermittlung und -bewertung, zu Vermeidungsmaßnahmen sowie zur Festlegung von Kompensationsmaßnahmen gegeben.“

Andere fachliche Grundlagen liegen für den marinen Bereich im Land nicht vor. Nach wie vor existieren weder bundesrechtliche Vorgaben noch anerkannte wissenschaftliche Methoden für die Bewertung und den Umfang von Verlust- und Ausgleichsflächen; deshalb ist es nicht zu beanstanden, wenn Verwaltungsvorschriften - wie die „HzE marin“ - eine gleichmäßige Verwaltungspraxis sicherstellen sollen (vgl. BVerwG, Ur. v. 15.01.2004, 4 A 11.02, juris Rn. 56; Ur. v. 06.11.2012, 9 A 17/11, BVerwGE 145, 40; juris Rn. 145 ff.; Ur. v. 11.01.2001, 4 A 13.99, juris Rn. 55).

Demnach erfolgte die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die marine Rohstoffgewinnung bzw. die Bewertung des Eingriffes im Feld Convent anhand der „HzE marin“.

B.5.5.4.1.1 Eingriffsumfang und Bewertung des Eingriffes

Vorhabenbedingt kommt es trotz weitgehender Minimierung (vgl. insbesondere B.5.2.3.9 und A.3.3) nachteiliger Umweltauswirkungen zu einem Eingriff in den marinen Biotoptyp NTF (Meeresboden mit Fein- bis Mittelsanden der äußeren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle), der vom Vorhabenträger gemäß „HzE marin“ als befristet wirkender Eingriff eingeschätzt wird. Der betrachtete **Eingriffsbereich** des Gewinnungsfeldes „Convent“ umfasst eine Fläche von **316,693 ha**. Damit entspricht die angesetzte Eingriffsfläche nicht der Rahmenbetriebsplanfläche von 422,257 ha. Ein Teil wird durch die Vermeidungs- bzw. Ausschlussmaßnahme:

- Erhalt eines ungestörten Flächenanteils von mindestens 25% des Abbaubereiches als Ausgangspunkte der Regeneration des Benthos (vgl. B.5.2.3.9)

vom Abbau ausgenommen.

Nach den „HzE marin“ ist die Voraussetzung für die Einstufung als befristet wirkender Eingriff, dass keine technische Anlage am Eingriffsort verbleibt und die Regeneration spätestens 15 Jahre nach Eingriffsbeginn fast vollständig abgeschlossen ist. Zudem ist gemäß Nr. 3.2 der „HzE marin“ planerisch bei Abgrabungen und Verklappungen in geeigneter Weise sicherzustellen, dass:

- die Abbautiefe nicht mehr als 1,5 m beträgt,
- durch den Eingriff kein Substratwechsel eintritt,
- die natürliche Einebnung der Entnahmefläche mit biotopprägendem Sediment und somit die Regeneration der Biozönose gewährleistet ist und
- durch die Meeresbodenabsenkung kein Nahrungshabitatverlust für Tauchenten eintritt.

Nur dann sind für die Benthosfauna nach dem Eingriff weitgehend gleiche Verhältnisse wie vor dem Eingriff gewährleistet. Die genannten Bedingungen werden beim Vorhaben in der Lagerstätte Convent erfüllt (vgl. B.5.2.3.9, A.3.3 und Antragsunterlage).

Der vorhabenbedingt betroffene Biotoptyp NTF gehört gemäß Anlage 1 der „HzE marin“ zu den Biotoptypen, in denen Abgrabungen und Verklappungen in der Regel befristete Wirkungen haben. Es ist planerisch in geeigneter Weise sichergestellt, dass die Abbautiefe nicht mehr als 1,5 m beträgt. Der Nutzungsgrad einer Hauptbetriebsplanfläche liegt bei 75 %. Die Sperrfrist bis zur erneuten Nutzbarkeit einer Abbaufläche beträgt mindestens 15 Jahre und die Regeneration kann somit erfolgen. Es verbleibt keine technische Anlage am Eingriffsort. Die Lagerstättennutzung endet bei Erreichen einer Restauflage von mindestens 0,5 m Sediment.

Das StALU MM hatte in seiner Stellungnahme vom 18.05.2020 zunächst einige Auflagen zu den Antragsunterlagen bzw. zum Vorhaben formuliert, auf die der Vorhabenträger zunächst erwidert hatte. In der dazu vom StALU MM abgegebenen Stellungnahme vom 23.11.2020 heißt es dazu:

„Die meisten Erwidierungen des Vorhabenträgers werden in der vorliegenden Form anerkannt.“

Unklar sei jedoch nach wie vor, warum der süd-östlichste Bereich der zu betrachtenden Fläche in der Anlage 5.4 der Antragsunterlagen (gemäß großer SSS-Karte) mit Geschiebe- Restsediment ausgewiesen ist, in der Abb. 73 des UVP-Berichtes jedoch als Grobsand. Die Unterschiede sollten erklärt und die Änderung in Grobsand im UVP-Bericht nachvollziehbar dargestellt werden.

Zudem sollten bei dem vom StALU MM in der Stellungnahme vom 18.05.2020 bereits geforderten Benthosmonitoring gezielt Proben ggf. mit Tauchern aus den Baggerrinnen entnommen und untersucht werden, um die möglicherweise stattfindende Änderung der Artenzusammensetzung bei der Änderung des Oberflächensubstrates von Mittel- zu Feinsand zu erfassen. Der Entwurf für ein Monitoringprogramm sollte der Naturschutzbehörde vorgelegt und mit ihr abgestimmt werden. Eine

Koordinierung mit dem Monitoring der Lagerstätte Heiligendamm wäre aufgrund der Nähe beider Lagerstätten sinnvoll.

Diese Punkte wurden auch in der Erörterung thematisiert. An dieser Stelle wird auch die Ausführungen in der Niederschrift zur Erörterung vom 23.11.2022 verwiesen. Im Anhang zu der Niederschrift wurde dem Vorhabenträger auch eine Übersicht mit noch erforderlichen Ergänzungen zur Antragsunterlage übermittelt. Hier hatte die Planfeststellungsbehörde auch Punkte aufgenommen, die sich noch aus der ersten Stellungnahme des StALU MM vom 18.05.2020 ergaben (vgl. auch B.4.2).

In der daraufhin eingereichten Ergänzungsunterlage zum LBP (vgl. A.2) konnten dann alle Bedenken und Nachforderungen erledigt werden. Das StALU MM erklärte in seiner E-Mail vom 19.12.2023, dass die Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan für die Kiessandgewinnung aus der Lagerstätte „Convent“ vom 02.12.2022 die entsprechend erforderlichen Korrekturen enthält und keine weiteren Forderungen seitens des Naturschutzes in diesem Planfeststellungsverfahren bestünden. Auf ein Benthosmonitoring wurde gänzlich verzichtet (vgl. Anhang 3 der beim Bergamt Stralsund eingereichten Ergänzungsunterlage, Stellungnahme des StALU MM vom 21.11.2022 zum Benthosmonitoring, siehe auch A.2). Hier heißt es abschließend:

„Da die HzE marin eingehalten wird und ein Monitoring hinsichtlich der Folgen einer möglichen Verschiebung der sedimentologischen Zusammensetzung in der Baggerrinne keine eindeutigen Ergebnisse liefern würde, wird seitens des Naturschutzes nicht auf ein derartiges Monitoring bestanden.“

B.5.5.4.1.2 Kompensation des Eingriffs

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Eingriff und Kompensation sollen grundsätzlich im selben marinen Naturraum erfolgen.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ausgleichsmaßnahmen müssen qualitativ so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt wird, der den früheren Zustand in der gleichen Art und mit der gleichen Wirkung fortführt (BVerwG, Ur. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116 ff, juris Rn. 532).

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Anerkannte bevorratete Kompensationsmaßnahmen nach dem Wortlaut des § 16 Abs. 1 BNatSchG sind zudem als vollwertige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzusehen. Die Regelungen der ÖkoKtoVO M-V sind bei der Einbringung von Ökokontomaßnahmen zu beachten.

Die Ersatzzahlung kommt als ultima ratio nur dann in Betracht, wenn Eingriffe weder ausgeglichen noch ersetzt werden können. Im Unterschied zur Ausgleichsmaßnahme erfordert die Ersatzmaßnahme „nur“ einen gleichwertigen Ersatz der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und nicht - wie beim Ausgleich - eine gleichartige Kompensation. Gefordert ist die Herstellung ähnlicher, wenngleich mit der beeinträchtigten nicht identischer, Funktionen (BVerwG, Ur. v. 22.11.2016, 9 A 25/15, juris Rn. 21; Ur. v. 15.01.2004, 4 A 11.02, BVerwGE 120, 1, 16; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 15 BNatSchG Rn. 15 f.). Auch bei den Ersatzmaßnahmen muss ein räumlicher Bezug zu dem Eingriffsort gegeben sein. Dieser ist aber weiter gefasst als bei den Ausgleichsmaßnahmen. Ersatzmaßnahmen müssen nicht auf den Eingriffsort zurückwirken. Es

genügt, dass überhaupt eine räumliche Beziehung zwischen dem Ort des Eingriffs und der Durchführung der Ersatzmaßnahmen besteht. Auch eine Entfernung von 15 km zwischen Eingriffsort und Ort der Ersatzmaßnahmen kann unbedenklich sein, wenn Kompensationsfläche und Eingriffsgebiet im gleichen Naturraum liegen (OVG Niedersachsen, Urt. v. 04.07.2017, 7 KS 7/15, juris Rn. 190 unter Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 17.08.2004, 9 A 1.03, NuR 2005, 96; BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010, 7 VR 2.10, NuR 2010, 646).

Gemäß Nr. 6.2 „HzE marin“ sind anders als im terrestrischen Bereich die Möglichkeiten des Ausgleichs von Eingriffen im Küstenmeer durch Kompensationsmaßnahmen im marinen Bereich aus sachlichen und rechtlichen Gründen deutlich eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund wird in den "Maßnahmenbeschreibungen für den Zielbereich 5 Küste und Küstengewässer" (vgl. „HzE marin“, Anlage 3) überwiegend auf Kompensationsmaßnahmen im Küstenbereich abgestellt, die auch den zeitweisen Überflutungsbereich der Ostsee miteinschließen. Naturräumlich befinden sich diese Maßnahmen im Grenzbereich zwischen dem Küstenmeer und der Landschaftszone Ostseeküstenland.

Für den vorliegenden Fall ist insgesamt ein Kompensationsbedarf in Höhe von 49,879 ha Flächenäquivalenten (vgl. Ergänzungsunterlage zum Rahmenbetriebsplan) gegeben. Durch die nachträgliche Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfes für temporäre Beeinträchtigungen der Trauerente (Forderung des StALU MM in der Stellungnahme vom 18.05.2020, Bereich Naturschutz) unterscheidet sich die Höhe zu der in der ursprünglichen Antragsunterlage (hier 49,404 ha).

Die Kompensation der Eingriffe durch marine Sandgewinnung für Küstenschutzmaßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern soll prioritär über das **Ökokonto „Renaturierung Ostzingst“** erbracht werden, welches universell für die Kompensation mariner Eingriffe nutzbar ist. Dies ergeht u. a. aus dem erarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.6, Kapitel 8.1.5 und 8.2, S. 65).

Von der Planfeststellungsbehörde wurde unter A.3.3.11 eine praktikable und gesetzeskonforme Vorgehensweise hinsichtlich der Umsetzung der Kompensation festgelegt. Damit ist die fachgerechte Kompensation des Eingriffes sichergestellt bzw. der gesetzlich vorgegeben Prüfvorgang hinsichtlich möglicher Kompensationsmaßnahmen eingehalten und abschließend geregelt.

Nach Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft ist der Eingriff kompensierbar und i.S.d. § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig. Für den Eingriff kann gemäß § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V die naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden (vgl. eingeschlossene Entscheidung A.1.1.2).

B.5.5.4.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Das Vorhaben liegt außerhalb von:

- Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG),
- Nationalparks (§ 24 BNatSchG),
- Biosphärenreservaten (§ 25 BNatSchG),
- Landschaftsschutzgebieten (§ 26 BNatSchG),
- Naturparks (§ 27 BNatSchG),
- Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG),
- geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG).

Die nächstgelegenen nationalen Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet NSG 011 „Stoltera“
- Landschaftsschutzgebiet LSG 054a „Kühlung“

liegen ca. 1,5 km und 1,7 km des betrachteten Feldes zur Rohstoffgewinnung.

Beeinträchtigungen der aufgezählten Schutzgebiete und geschützten Teile von Natur und Landschaft sind aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

(vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.1, Kapitel 7.2.2, S. 36 und 37)

B.5.5.4.3 Biotopschutzrechtliche Prüfung

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft als gesetzlich geschützte Biotope einem besonderen Schutz unterworfen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Die vorbenannten Verbote gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Unter Anwendung der Öffnungs- und Unberührtheitsklauseln des BNatSchG wurden im Rahmen des NatSchAG M-V weitergehende Regelungen und Konkretisierungen zum gesetzlichen Biotopschutz sowie Geotopschutz im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern in § 20 Abs. 1 und 2 NatSchAG M-V getroffen.

Mit der Gesetzesänderung zur Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung und Rechtsbereinigung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU-Rechtsbereinigungsgesetz M-V) vom 27.05.2016 (GVBl. M-V, S. 431) wurden die Meeres- und Küstenbiotope, die vormals in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NatSchAG M-V enthalten waren, aus dem Gesetz gestrichen. Meeres- und Küstenbiotope werden nunmehr ausschließlich durch § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG geschützt.

-Geschützte Biotope im Vorhabenbereich-

Gemäß Antrag (vgl. Biotopschutzrechtliche Prüfung, Kapitel 2.1, Seite 6) wurde für jedes nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Frage kommende Biotop, basierend auf dessen Definition, ein mögliches Vorkommen im zu betrachtenden Raum geprüft. Dazu wurden vorrangig die Ergebnisse einer im August 2018 durch das Ingenieurbüro IfAÖ durchgeführten Untersuchung zur Habitatstruktur, Sedimentbeschaffenheit und benthischen Besiedlung herangezogen. Zur Zustandseinschätzung dienten zusätzlich hydroakustische Untersuchungen der Meeresbodenstrukturen mittels Side-Scan-Sonar und bathymetrische Messungen.

Für die Biotopkartierung wurde die Kartieranleitung M-V⁹ herangezogen. Die Biotoptypen „Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände“, „Riffe“ und „Sublitorale Sandbänke“ sind darüber hinaus durch das BfN (www.bfn.de/habitatmare) definiert worden. Für den Biotoptyp Kies-, Grobsand- und Schillgründe hat das BfN in Abstimmung mit dem BMU eine fachlich konkretisierte Definition mit einer Kartieranleitung erarbeitet (<http://www.bfn.de/20032.html>).

Da im südlichen Bereich des Bewilligungsfeldes „Convent“ Vorkommen des nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Biotops „Riffe“ (entspricht NTR – marine Block- und Steingründe sowie FFH-LRT 1170) festgestellt wurden, verkleinerte der Vorhabenträger die Abbaufäche um 771.606 m² und schloss den betroffenen Bereich zuzüglich eines 100 m-Schutzstreifens von der Rohstoffgewinnung aus. Im Ergebnis dessen wurde die Rahmenbetriebsplanfläche „Convent“ festgelegt.

Für die Rahmenbetriebsplanfläche „Convent“ können damit erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops „Riffe“ vermieden werden. Überdies sind Vorkommen weiterer geschützter Biotope ausgeschlossen worden (vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.4, Kapitel 5, S. 19).

⁹ LUNG M-V (2011): Anleitung für die Kartierung von marinen Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns.

-Geschützte Geotope im Vorhabenbereich-

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Geotope, die in der Anlage 3 zum NatSchAG M-V benannt und nach § 20 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 NatSchAG M-V geschützt sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass vorhabenbedingt keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von nach § 20 NatSchAG M-V bzw. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und Geotopen erfolgen können, da sie im relevanten Abbaubereich nicht vorkommen bzw. ausgenommen werden vom Abbau (Restriktionsfläche).

B.5.5.5 Natura-2000-Gebietsschutz

Auch die Vereinbarkeit der verfahrensgegenständlichen Maßnahme mit abgeleitetem europäischem Recht wurde überprüft. Im Ergebnis ist auszuschließen, dass das Vorhaben Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Demzufolge ist das Vorhaben in Bezug auf den Natura-2000-Habitatschutz zulässig (§ 34 Abs. 1 BNatSchG, Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL, vgl. auch Abschnitt B.5.3).

Die zuständige Naturschutzbehörde StALU MM hat in ihren Stellungnahmen vom 18.05.2020 sowie 23.11.2020 keine Einwände gegen den Antrag zur Gewinnung von Küstenschutzsanden aus der Lagerstätte Convent hinsichtlich des Schutzes von Natura-2000 Gebieten vorgebracht. Auch in der Erörterung am 14.09.2022 wurde der Natura-2000 Gebietsschutz nicht thematisiert.

B.5.5.6 Artenschutz

Dem Vorhaben stehen in dem planfestgestellten Umfang Belange des Artenschutzes nicht entgegen.

Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass für keine Arten aus dem Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG genannt sind, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage der Antragsunterlage und der eingegangenen Stellungnahmen des StALU MM die artenschutzrechtlichen Belange geprüft und herausgestellt, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist (vgl. dazu auch B.5.4).

B.5.5.7 Gewässerschutz

B.5.5.7.1 Allgemeiner Gewässerschutz

Dem Vorhaben stehen in dem planfestgestellten Umfang Belange des Gewässerschutzes nicht entgegen.

Durch das Vorhaben ist das Küstengewässer bzw. die Ostsee betroffen. Das Vorhaben berührt demzufolge wasserwirtschaftliche Belange, für welche folgende wasserrechtliche Erlaubnis (vgl. Abschnitt A.1.2) erteilt wurde:

Die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen (Rückführung der >10 mm Sedimentfraktion) und Einleiten von Stoffen in Gewässer (Rückführung des überschüssigen Wassers einschließlich der Feinstbestandteile) in der in der Antragsunterlage nach Art, Umfang und Zweck, Zeit sowie Lage bestimmten Weise und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses.

Gemäß § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis, wenn für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen (Rückführung der >10 mm Sedimentfraktion) und Einleiten von Stoffen in Gewässer (Rückführung des überschüssigen Wassers einschließlich der Feinstbestandteile) kann erteilt werden, da die Gewässerbenutzung in der beantragten Art und Weise und in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter A.3.2 dieses Beschlusses keine schädlichen Gewässerveränderungen erwarten lassen und den Forderungen der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und den Anforderungen, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen, i.S.v. § 1 WHG und § 31 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), nicht entgegensteht. Versagungsgründe gemäß §§ 12, 13a Abs. 1 Satz 1 WHG liegen nicht vor. In der eingereichten Antragsunterlage sind der nach gegenwärtigem Kenntnisstand notwendige Umfang und die Art und Weise der Gewässerbenutzung beschrieben und als unschädlich bewertet. Insgesamt sind die bergbaulichen Arbeiten mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer und den Anforderungen zum Schutz der Gewässer i.S.d. §§ 1, 5 und 6 WHG vereinbar. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL; MSRL und den Anforderungen aus dem WHG vereinbar (§§ 27, 44, 45a und 47 WHG, vgl. Abschnitt B.5.5.7.2, B.5.5.7.3).

Das StALU MM hat das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG im Schreiben vom 20.02.2025 erteilt.

Einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG bedurfte es nicht, da gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG nur das Entnehmen von festen Stoffen aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt, eine Benutzung darstellen würde. Der § 2 Abs. 1 S. 1 WHG unterscheidet jedoch in eindeutiger Weise in u.a. oberirdische Gewässer (Nr. 1) und Küstengewässer (Nr. 2).

Mit der Stellungnahme vom 18.05.2020 hatte das StALU MM, Bereich Wasserwirtschaft, die Auflage formuliert, zur Kontrolle und Dokumentation der Richtigkeit der vorab gezogenen Schlüsse und insbesondere zur Beweissicherung ein Monitoring durchzuführen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Dazu reiche es im vorliegenden Fall, die allgemeinen Parameter (Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Leitfähigkeit, Nährstoffe (N und P gelöst), Trübung vor einer zusammenhängenden Maßnahme, während und danach im Schiffsabstrom in einer Tiefe von 2 m unter der Wasseroberfläche zu analysieren. Aufgrund des geringen Gehaltes an organischen Stoffen (0 bis 0,5 %, Schluff 0,5 bis 5,6% als Nester ausgebildet) seien Schadstofffreisetzungen nicht zu erwarten und bräuchten daher nicht untersucht zu werden.

Der Vorhabenträger erklärt in seiner Erwiderung dazu, dass das übliche Monitoring vorgesehen sei. Bei einigen der genannten Parameter (pH-Wert, Leitfähigkeit, Nährstoffe) handle es sich um neue Forderungen, die aus bisherigen Stellungnahmen zu anderen, vergleichbaren (Abbau-)Vorhaben nicht bekannt seien. Die bisherigen Untersuchungen (Benthos und Biotoptypen) wären begleitet worden von Messungen hydrographischer Parameter (Salzgehalt, Temperatur, Sauerstoffgehalt, Sichttiefe, siehe Tab. 70 und Tab. 71 im Anhang zum UVP-Bericht) und wurden in die Bestandsdarstellung und -bewertung zum Schutzgut Wasser eingestellt. Diese hydrologischen Parameter aus dem betrachteten Gebiet stünden für einen Abgleich mit analogen Daten aus weiteren Erfassungen im Gebiet zur Verfügung.

Das StALU MM ist in seiner zweiten Stellungnahme zum Vorhaben vom 23.11.2020 nicht weiter auf die Aussagen zum Monitoring des Vorhabenträgers eingegangen.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter A.3.2.5 ein Monitoring zur Wasserbeschaffenheit festgelegt, jedoch keine zu untersuchenden Parameter vorgegeben. Da die Parameter dem jeweiligen

Stand der Wissenschaft entsprechen und mit den technischen Möglichkeiten ermittelt werden sollen, ist der Umfang noch einmal konkret mit dem StALU MM, Bereich Wasserwirtschaft, abzustimmen und im Hauptbetriebsplan Gewinnung darzustellen. Der Vorhabenträger muss wirtschaftlich handeln können und vor allem ist ein unverzüglicher Einsatz bei Gefahr im Verzug beim Abbau von Küstenschutzsanden erforderlich. Aus diesen Gründen ist eine direkte Abstimmung zwischen beiden Interessenvertretern sinnvoll und zielführend.

Die Planfeststellungsbehörde gibt zu bedenken, dass es sich um kein Vorhaben handelt mit dauerhaften Wirkungen, sondern im Gegenteil, um Abbauaktivitäten beschränkt auf ein paar Wochen im Jahr. Jeder normale Schiffsverkehr wirkt gleichwertig bzw. hat größere Auswirkungen bei regelmäßigen Fahrten über das ganze Jahr. Der Dissens ist auf Hauptbetriebsplanebene regelbar, es geht nicht um die Frage, ob ein Monitoring überhaupt durchgeführt werden soll, sondern lediglich um den Umfang.

Die abschließende Entscheidung über Art und Umfang des Monitorings hat mit der Zulassung des Hauptbetriebsplans Gewinnung durch das Bergamt Stralsund (Bergaufsicht) zu erfolgen.

Darüber hinaus wird an dieser Stelle auch auf Abschnitt B.5.2.3.4 verwiesen, in welchem die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Abbautätigkeit beschrieben werden. Zudem sind unter A.3.2 Maßnahmen beauftragt, um das Gewässer zu schützen.

B.5.5.7.2 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer und gemäß § 44 Satz 1 WHG auch Küstengewässer gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 WHG, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass:

- (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird und
- (2.) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Seewärts der in § 7 Abs. 5 Satz 2 WHG genannten Linie gelten §§ 27 bis 31 WHG gemäß § 44 Satz 2 WHG in den Küstengewässern entsprechend, soweit ein guter chemischer Zustand zu erreichen ist. Diese bundesrechtlichen Vorschriften setzen die WRRL und das dort normierte **Verschlechterungsverbot** und **Verbesserungsgebot** um (vgl. dazu grundlegend BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05 – Elbvertiefung).

Das WHG setzt mit den vorgenannten Vorschriften die Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU Nr. L 327/1) vom 23.12.2000, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30.10.2014 (ABl. EU L 311 vom 31.10.2014, S. 32), sogenannte EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), in nationales Recht um. Ergänzend hierzu ist für den Bereich der Oberflächengewässer die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873), heranzuziehen. Mit der OGewV werden bundesweit einheitlich die Vorgaben der Anhänge II und V der WRRL und der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. EU L 348 vom 24.12.2008, S.84), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.08.2013 (ABl. EU L 226 vom 24.08.2013, S. 1), sogenannte Umweltsicherheitsnormen-Richtlinie (UQN-RL), in nationales Recht umgesetzt. Die UQN-RL präzisiert die in der WRRL enthaltenen Bestimmungen zum Schutz der Oberflächengewässer.

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials im Sinne von § 27 Abs. 1, 2 WHG liegt vor, sobald sich der Zustand bzw. das Potenzial mindestens einer biologischen Qualitätskomponente der Anlage 3 Nr. 1 zur OGewV um eine Klasse verschlechtert, auch

wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung eines Oberflächenwassers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands bzw. Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers dar (EuGH, Urt. v. 01.07.2015, Rs. C-461/13, Leitsatz 2 und Rn. 70; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15 u.a., juris Leitsatz 3 und Rn. 479). Bei der Verschlechterungsprüfung kommt es auf die biologischen Qualitätskomponenten an; die hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nr. 2 und 3 OGeWV haben nur unterstützende Bedeutung (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, Leitsatz 7 und Rn. 496 ff.). Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung ist grundsätzlich der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit; Ort der Beurteilung sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, juris Leitsatz 8 und Rn. 506). Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands bzw. des Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts; nicht erforderlich ist, dass – wie im Habitatrecht – jede erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, darf aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, juris Leitsatz 4 und Rn. 480).

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers liegt vor, sobald durch das Vorhaben mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 zur OGeWV (Umweltqualitätsnormen zur Beurteilung des chemischen Zustands) überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung (EuGH, Urt. v. 01.07.2015, Rs. C-461/13, Leitsatz 2 und Rn. 69 f.; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, juris Leitsatz 9 und Rn. 578).

Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen; auch hier ist also auf den allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab abzustellen (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, juris Leitsatz 10 und Rn. 582).

Das betrachtete Vorhaben befindet sich im folgenden WRRL-relevanten Oberflächenwasserkörper:

- südliche Mecklenburger Bucht/ Travemünde bis Warnemünde (DE_CW_DEMV_WP_04)
- 1- bis 12-Seemeilenzone (DE_CW_DEMV_WP_20).

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der WRRL wurde nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde im Fachbeitrag zur WRRL (vgl. A.2) insgesamt methodengerecht bzw. nach dem Stand der Wissenschaft vorgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Ausführungen des Fachplaners bzw. Vorhabenträgers als nachvollziehbar und ausreichend. Sie schließt sich den Einschätzungen und Schlussfolgerungen der Antragsseite an.

Durch das Vorhaben kann es aufgrund des Umfangs und der temporären Maßnahmen bzw. zeitlich begrenzten Kampagnen zu keinem maßgeblichen negativen Einfluss der ökologischen und chemischen Parameter kommen. Die Umsetzung des Vorhabens steht einer Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands nicht entgegen und es ist keine Verschlechterung des Zustands des betrachteten Wasserkörpers bzw. keine Behinderung des Verbesserungsgebotes durch vorhabenbedingte Auswirkungen zu befürchten (vgl. auch Ausführungen zum Schutzgut

Wasser, B.5.2.3.4). Untermuert werden kann diese Sichtweise mit den beauftragten durchzuführenden Maßnahmen zum Schutz des Gewässers unter A.3.2. **Somit widerspricht das Vorhaben nicht den Zielen der WRRL.**

Die Aussagen des StALU MM, Bereich Wasserwirtschaft, aus der Stellungnahme vom 18.05.2020 zum Fachbeitrag zur WRRL nimmt die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis, es wird jedoch kein Erfordernis gesehen, daraus schlussfolgernd etwas zu beauftragen. Die Aussagen sind als Hinweis deklariert und es wird zusammenfassend mitgeteilt, dass der Fachbeitrag stark reduziert und überarbeitet werden sollte. Dies stellt keine zwingende Forderung dar.

Auch der Vorhabenträger bzw. Fachplaner sah gemäß Erwiderung nicht das Erfordernis, die Unterlage zu überarbeiten. Er äußerte sich wie folgt:

„Wir nehmen die Hinweise zur Kenntnis. Grundsätzlich wurden für die Erstellung des Wasserrechtlichen Fachbeitrages die zur Verfügung stehenden Daten herangezogen (s. Datengrundlagen in Kap. 2.2.1.3 und Kap. 2.2.2.2 sowie Literatur- und Quellenverzeichnis in Kap. 6). Den Umfang des Berichts haben die Fachgutachter für notwendig erachtet, um der fachlichen „Abarbeitung“ gerecht zu werden. Eine Kürzung und Überarbeitung des Fachbeitrages wird seitens der Gutachter nicht empfohlen und lässt auch keine anders lautenden Aussagen bzw. Ergebnisse (bis hin zum jeweils gezogenen Fazit) erwarten, womit wir von einer Überarbeitung absehen würden.“

Auch diese Aussagen erachtet die Planfeststellungsbehörde als nachvollziehbar. Das StALU MM, Bereich Wasserwirtschaft, teilte zur Erwiderung in seiner Stellungnahme vom 23.11.2020 mit, dass eine abschließende Bewertung hinsichtlich der wasserrechtlichen Auswirkungen nicht möglich sei, da eine Überarbeitung des Fachbeitrags nicht vorgenommen wurde. Es wurde gebeten, über das weitere Vorgehen zu informieren.

Das weitere Vorgehen stellt die Bearbeitung des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses dar bzw. die Abwägung über alle einzustellenden Belange sowie die abschließende Entscheidung. Darüber wird das StALU MM, Bereich Wasserwirtschaft, über die Einholung des Einvernehmens (vgl. A.1.2 und B.5.5.7) informiert. Für die Erteilung des Einvernehmens ist ausschließlich der Benutzungstatbestand (Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) entscheidend.

B.5.5.7.3 Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL)

In den Wirkungsbereich der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie), (ABl. EU L 164 vom 25.06.2008, S. 19), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2017/845 der Kommission vom 17.05.2017 (AbI. EU L 125 vom 18.05.2017, S. 27), fallen in Deutschland alle Meeresgewässer, die nach Art. 3 Abs. 1 MSRL definiert sind als:

- die Gewässer, der Meeresgrund und der Meeresuntergrund seewärts der Basislinie, ab der die Ausdehnung der Territorialgewässer ermittelt wird, bis zur äußersten Reichweite [...] [der außerordentlichen Wirtschaftszone Deutschlands] gemäß dem Seerechtsübereinkommen [...] und
- Küstengewässer im Sinne der Richtlinie 2006/60/EG [WRRL], ihr Meeresgrund und ihr Untergrund, sofern bestimmte Aspekte des Umweltzustands der Meeresumwelt nicht bereits durch die genannte Richtlinie oder andere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft abgedeckt sind“.

Das Vorhaben liegt somit im Wirkungsbereich der MSRL.

Im Gegensatz zu den Fließ- und Küstengewässern, die im Zuständigkeitsbereich der WRRL liegen, sind die Meerestgewässer im Sinne der MSRL nicht in einzelne Wasserkörper unterteilt. Bewirtschaftungseinheiten sind gemäß § 45a Abs. 3 WHG die Ostsee und die Nordsee.

Die MSRL schafft einen Rechtsrahmen, in dem ein guter Zustand der Meeresumwelt erreicht oder erhalten werden soll. Das WHG setzt die Vorgaben der MSRL im Abschnitt 3a um. Zentraler Bewertungsgegenstand sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand der Meerestgewässer. Zur Prüfung, ob es vorhabenbedingt zu einer Verschlechterung des Umweltzustandes kommen kann (Verschlechterungsverbot) oder die Erreichbarkeit des guten Umweltzustandes beeinflusst ist (Verbesserungsgebot), gibt es nach wie vor keine vorgeschriebenen Methoden.

Bisher gibt es für die Meerestgewässer auch kein abgestimmtes und operationales Bewertungsverfahren. Anhand der definierten Merkmale, Belastungen und Deskriptoren mit den entsprechenden Kriterien und methodischen Standards nach Beschluss (EU) 2017/848 der Kommission vom 17.05.2017 (ersetzt Beschlusses 2010/477/EU, Abl. EU L 125 vom 18.05.2017, S. 43 - 74) für die Beschreibung eines guten Umweltzustands von Meerestgewässern wird geprüft, ob eine durch das Vorhaben verursachte Verschlechterung des Umweltzustands der Meerestgewässer (Verschlechterungsverbot) und eine Gefährdung der Erreichbarkeit der Umweltziele für die Meerestgewässer ausgeschlossen ist (Erhaltungsgebot).

Laut EuGH liegt ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL vor, „sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie [2000/60/EG] um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt.“ (EuGH, Urt. v. 01.07.2015, C-461/13, juris Rn. 70, so auch BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, juris Rn. 479 sowie Urt. v. 11.08.2016, 7 A 1/15, juris Rn. 160.).

Ausgehend hiervon, liegt – mangels Qualitätskomponenten in der MSRL – ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der MSRL und § 45a Abs. 1 Nr. 1 WHG dann nahe, wenn das Vorhaben eine über eine Verhältnismäßigkeitsschwelle hinausgehende negative Abweichung vom Ist-Zustand der Meerestgewässer zur Folge hat.

Demgegenüber hat der EuGH zur Auslegung des Erhaltungs- bzw. Verbesserungsgebot der WRRL nicht explizit Stellung genommen (vgl. aber EuGH, Urt. v. 01.07.2015, C-461/13, juris Rn. 51). Laut BVerwG ist für einen Verstoß gegen § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG maßgeblich „ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können [...]“. (so BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, juris Rn. 582, ähnlich Urt. v. 11.08.2016, 7 A 1/15, juris Rn. 169). Ausgehend hiervon steht § 45 Abs. 1 Nr. 2 WHG Vorhaben entgegen, die die Erhaltung des Soll-Zustandes bzw. jede Verbesserung des Ist-Zustandes hin zum Soll Zustand hinreichend wahrscheinlich gefährden. Dabei ist Soll-Zustand der gute Zustand der Meerestgewässer gemäß § 45b Abs. 2 WHG, welcher – wie beschrieben – anhand der Deskriptoren nach Anhang I der MSRL (Artikel 9) und der Umweltziele (Artikel 10 MSRL) bestimmt wird.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass nach Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele gemäß § 44 WHG und § 45a WHG durch das Vorhaben keine Verschlechterung des durch das Vorhaben direkt betroffenen Wasserkörpers zu erwarten ist. Das Vorhaben hat kleinräumige, vorübergehende Auswirkungen, die im zu betrachtenden Meerestgewässer (deutsche Ostsee) zu keinen einstufigsrelevanten nachteiligen Änderungen führen. Eine negative Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele des Meerestgewässers deutsche Ostsee konnte bei den gutachterlichen Untersuchungen in den Antragsunterlagen nicht festgestellt werden. Der Unternehmer hat einen Fachbeitrag zur MSRL erstellt, der fachgerecht ist und dem Stand der Wissenschaft entspricht.

Die Abteilung Wasserwirtschaft des StALU MM als Fachbehörde hat in ihren Stellungnahmen den gutachterlichen Ausführungen des Unternehmers zur MSRL nichts Kritisches entgegengesetzt.

An dieser Stelle wird auch auf die Ausführungen zum Schutzgut Boden und Wasser (vgl. B.5.2.3.3 und B.5.2.3.4) verwiesen. In den Ausführungen wurde dargestellt, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für diese Schutzgüter entstehen.

Auf Basis der obigen Ausführungen und den gutachterlichen Einschätzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zur Gewinnung von Küstenschutzsanden aus der Lagerstätte Convent keine vorhabenbedingten Veränderungen bewirkt, die zu einer Verschlechterung des Umweltzustands führen. Verschlechterungen des Meeressgewässers „Deutsche Ostsee“ bzw. eine Gefährdung der Umweltzieleerreichung im Sinne der MSRL sind nicht zu befürchten. **Das Vorhaben steht der Umsetzung von Bewirtschaftungszielen für Meeressgewässer bzw. der MSRL nicht entgegen.**

B.5.5.8 Abfallrecht und Bodenschutz

Dem Vorhaben stehen in dem planfestgestellten Umfang Belange des Abfallrechtes oder des Bodenschutzes nicht entgegen.

Anfallende Abfälle unterliegen den rechtlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das auf eine Verwertung bzw., sollte dies nicht möglich sein, auf eine ordnungsgemäße nachweisbare Beseitigung unter Einhaltung der Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) abstellt (vgl. Hinweis A.4.2.7).

Für die mit Bodenentnahme verbundenen Arbeiten in Gewässern sind die bodenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) nicht anwendbar. Gemäß § 2 Abs. 1 BBodSchG ist Boden im Sinne des Gesetzes die obere Schicht der Erdkruste, ohne Grundwasser und Gewässerbetten. Von dem Begriff „Gewässerbetten“ sind sämtliche ständig von Wasser bedeckten Böden am Grunde eines Gewässers erfasst, unabhängig davon, ob sie sich in einem Fließgewässer befinden oder in einem Meeresbereich wie der Nord- und Ostsee (vgl. Peine, DVBl. 1998, 157, 159; Erbguth/Schubert, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 47. Edition, Stand: 1. Dezember 2017, § 2 BBodSchG Rn. 4 m.w.N.). Vorhabenbedingt handelt es sich nicht um Arbeiten auf Landflächen, sondern um Sedimentabbau in einem Gewässerbett. Den Abbauarbeiten sind daher statt der bodenschutzrechtlichen Vorschriften die für diese Vorgänge spezielleren Vorgaben des WHG zugrunde zu legen.

Die „Gemeinsamen Übergangsbestimmungen zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern (GÜBAK 2009)“ finden keine Anwendung, da das vorhabenbedingt gewonnene Baggergut nicht wieder in ein Gewässer eingebracht wird, sondern an Land im Sinne des Küstenschutzes verwendet wird.

B.5.5.9 Infrastruktur

Dem Vorhaben stehen in dem planfestgestellten Umfang infrastrukturelle Belange sowie Belange der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas nicht entgegen.

Die 50Hertz Transmission GmbH teilte in ihrer Einwendung vom 05.03.2020 mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befänden oder in nächster Zeit geplant seien. Auch in der Äußerung vom 10.11.2020 zur Erwidern des Vorhabenträgers erklärt die 50Hertz Transmission GmbH, dass sie nicht vom Vorhaben betroffen sei und keine Einwände habe.

Die Deutsche Telekom GmbH, Seekabel sowie die E. ON edis Netz GmbH haben keine Einwendungen abgegeben. Es gingen keine Hinweise auf zu berücksichtigende Kabel im Bergamt Stralsund ein. (vgl. auch B.5.7).

Für den betrachteten Bereich sind demnach keine kreuzenden Kabel oder Leitungen bekannt. Da sich nicht alle Beteiligten zum Vorhaben geäußert haben und zwischen Planung sowie tatsächlichem Abbau einige Zeit liegen kann, hat der Vorhabenträg im Zuge der Erarbeitung des jeweiligen Hauptbetriebsplans vorsorglich noch einmal abzu prüfen, ob zwischenzeitlich neue Leitungen von Versorgern geplant oder entstanden sind, und wenn ja, entsprechende Abstimmungen zum Schutz dieser vorzunehmen (vgl. A.3.5).

Zudem wurde unter A.3.5 festgelegt, dass, wenn während des Abbaus rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Kommunikations-, Versorgungs- oder andere Leitungen) festgestellt werden sollten, die aus den Plänen nicht ersichtlich oder in den entsprechenden Verzeichnissen nicht aufgeführt sind sowie aus der Anhörung zum Vorhaben nicht hervorgingen, der Eigentümer / Betreiber festzustellen und das weitere Vorgehen nachweisbar mit diesem abzustimmen ist.

Beeinträchtigungen von vorhandenen Infrastrukturanlagen sind somit ausgeschlossen.

B.5.5.10 Fischereiwirtschaft

Die Belange der Fischereiwirtschaft sind durch die Planung berührt. Dem Vorhaben stehen jedoch in dem planfestgestellten Umfang fischereiliche Belange nicht entgegen.

Das LALLF M-V teilte in seiner Stellungnahme vom 17.10.2022 (ergangen im Nachgang zur Erörterung, vgl. B.4.2) mit, dass die Lagerstätte Convent sich vollumfänglich im Ausnahmegebiet für die Schleppnetzfisherei „Warnemünde“ gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Küstenfischereiverordnung M-V / KüFVO) vom 28.11.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 843), zuletzt geändert am 21.01.2022 (GVOBl. M-V 2022 S. 58), befindet. Damit besitze dieses Gebiet eine erhöhte fischereiliche Bedeutung, da im Seegebiet vor Warnemünde innerhalb der 3-Seemeilen-Zone ausschließlich hier die Fischerei mit Schleppnetzen zulässig sei.

Aufgrund der geplanten Sedimentgewinnung seien daher Konflikte mit der fischereilichen Nutzung, insbesondere mittels aktiver Fischerei, zu erwarten. Auch aus diesem Grund würde dieses Seegebiet als Vorbehaltsgebiet Fischerei (LEP 2016) ausgewiesen. Die im Fischereigutachten dargestellte fischereiliche Nutzung der Fläche für die Schleppnetzfisherei belege ebenfalls die Bedeutung für ortsansässige Fischereiu nternehmen.

Den Antragsunterlagen könne keine Darstellung und Berücksichtigung des o.g. Ausnahmegebietes gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 KüFVO entnommen werden. Es wurde um Ergänzung gebeten. Weiterhin wurde auf die Stellungnahme zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Lagerstätte Heiligendamm vom 21.01.2021, Az. 717-3.4.10 verwiesen.

Aufgrund der fischereilichen Bedeutung des Seegebietes im Bereich der Lagerstätte und der zu erwartenden Konflikte mit der fischereilichen Nutzung bestehen seitens des LALLF M-V erhebliche Bedenken gegen die geplante Sedimententnahme und die Behörde fordert in ihrer Stellungnahme Folgendes:

1. Durch eine entsprechende Nebenbestimmung ist festzulegen, dass der Beginn der Gewinnungsarbeiten spätestens 14 Tage vorher sowie die Beendigung der Arbeiten meiner Behörde sowie der zuständigen Außenstelle (Fischereiaufsichtsstation) durch den Vorhabenträger anzuzeigen ist:
Fischereiaufsichtsstation Warnemünde: 18119 Warnemünde, Am Bahnhof 1b, Tel. 0381 /51227, Fast-Warnemuende@lallf.mvnet.de.
2. Ausgebrachte Fanggeräte sind zu beachten und Beeinträchtigungen und Beschädigungen zu vermeiden.
3. Behinderungen der Fischerei sind zu vermeiden.
4. Eine Beeinträchtigung der weiteren Überschleppbarkeit des Gebietes mit Schleppnetzen infolge von vorhabenbedingten Reliefveränderungen ist auch für kleine bzw. leistungsschwache Fischereifahrzeuge auszuschließen.

Die vom LALLF M-V dargelegte fischereiliche Bedeutung der Lagerstätte, insbesondere für die Schleppnetzfisherei, hat die Planfeststellungsbehörde durch die Aufnahme der genannten Forderungen als Nebenbestimmungen im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. Diese Auflagen zum Schutz der Fischerei sind damit vom Vorhabenträger zu beachten und umzusetzen (vgl. Nebenbestimmungen unter A.3.7). Telefonnummer oder Kontaktdaten anderer Art werden nicht in den Planfeststellungsbeschluss bzw. den verfügenden Teil übernommen, da sich diese schnell ändern können. Die Hinweise des LALLF M-V aus der Stellungnahme vom 17.10.2022 wurden in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss übernommen (vgl. A.4.5).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Fischereibetriebe durch die insgesamt auf das Jahr gesehene kurzzeitigen Abbauarbeiten nur geringfügig betroffen sein können, so dass eine Gefährdung des Bestands einzelner Fischereibetriebe nicht zu befürchten ist, die gegen eine Zulassung des Vorhabens sprechen würde. Im Verfahren hat sich zudem trotz der umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung kein Fischereibetrieb geäußert.

Während des Abbaus sind lediglich kurzzeitige Schreck- und Fluchtreaktionen von Fischarten bedingt durch temporäre Trübungsfahnen und durch die temporäre Hebung des Geräuschpegels anzunehmen. Es kommt durch die Abbautätigkeit höchstens lokal zu geringen Individuenverlusten bei Laich und Jungfischen sowie zur Überschüttung von Laich und standorttreuen Grundfischarten mit Spillsanden und rücksedimentierenden Feinpartikeln. Hieraus ergeben sich keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf die Fischereiwirtschaft.

In der Gesamtschau ist festzustellen, dass Belange der Fischereiwirtschaft unter Beachtung der Nebenbestimmungen, welche die Forderungen der für die Fischereiwirtschaft zuständigen Behörde berücksichtigen, dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die festgesetzten Maßnahmen sichern, dass Beeinträchtigungen der fischereilichen Nutzung und daraus resultierende Nutzungskonflikte im Vorhabengebiet verhindert werden.

B.5.5.11 Kommunale Belange einschließlich der Betrachtung sedimentologischer Prozesse im Küstenbereich

Dem Vorhaben stehen in dem planfestgestellten Umfang kommunale Belange nicht entgegen.

Durch die Lage des Vorhabens wird grundsätzlich die Planungshoheit von Gemeinden weder gänzlich verhindert noch grundlegend behindert, auch werden keine konkreten gemeindlichen Planungen oder sonstige gemeindlichen Belange beeinträchtigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, 4 C 26/94, juris). Eine Verletzung der Planungshoheit oder eigentumsrechtlicher Positionen scheidet aufgrund der Lage im Küstenmeer grundsätzlich aus.

Dennoch wurden die **Gemeinden Nienhagen und Börgerende-Rethwisch** angehört, da sie im Küstenbereich vor der Lagerstätte Convent liegen und über die Abbaumaßnahme noch einmal genau informiert werden sollten, um Aufklärung zu schaffen. Die Entfernung zwischen äußeren Rand der Rahmenbetriebsplanfläche und dem Ort Nienhagen beträgt etwa 3,5 km und zum Ort Börgerende ca. 6,5 km (vgl. Rahmenbetriebsplan; Anlage 3.1.1, Kapitel 8.8.1.2, S. 187, Abb. 89). Beide Gemeinden stimmten gegen das Vorhaben, zunächst ohne eine konkrete Begründung. In der zweiten Stellungnahme vom 25.11.2020, zur Erwidern des Vorhabenträgers, eingereicht durch das Amt Bad Doberan-Land, wurden dann folgende Bedenken von beiden Gemeinden aufgezeigt:

„Der Abbau von Sand und Kies in der Ostsee hat eine ganze Reihe von negativen Auswirkungen. Nicht nur das ökologische Gleichgewicht im Ostseeraum wird geschädigt, sondern auch die Küstenabschnitte des betroffenen Abbaugbietes werden in Mitleidenschaft gezogen. Durch den geplanten Abbau wird das Strömungsverhalten der Ostsee verändert. Das hat zur Folge, dass der Strand und die Küste zerstört werden. Je mehr Sand vom Meeresboden abgesaugt wird, umso mehr Sand rutscht von den Küsten und Stränden nach. Damit gehen die Strände und die Küste, die auch das Hinterland schützen, zurück. Die vorhandene Bebauung wird damit in naher Zukunft einer Gefahr ausgesetzt.“

Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist ein höherer Küstenrückgang zwischen den Gemeinden Börgerende-Rethwisch und dem Ostseebad Nienhagen zu verzeichnen. Der vorhandene Küstenradweg zwischen den Gemeinden, der fast 25 m von der Küste entfernt ausgebaut wurde, musste auf Grund von Küstenabbrüchen schon nach 6 Jahren gesperrt werden und ist nicht mehr passierbar. Küstenschutzmaßnahmen für diesen Abschnitt wurden nicht in Aussicht gestellt. Bei dem geplanten Abbau von Küstenschutzsanden wird dieser Vorgang noch beschleunigt.

Die Gemeinde Börgerende-Rethwisch und das Ostseebad Nienhagen sind touristisch geprägte Orte. Bei einem Verlust der vorhandenen Strände droht den Gemeinden und den ansässigen touristischen Unternehmen eine wirtschaftliche Katastrophe.

Nicht zuletzt wird damit die Lebensqualität der Einheimischen und Anwohner massiv negativ beeinträchtigt.

Die Gemeinden befürchten negative Auswirkungen auf ihre Küstenabschnitte. Von den Gemeinden wird daher empfohlen anderweitige Küstenschutzmaßnahmen für die zur Sandaufspülung vorgesehenen Küstenabschnitte durchzuführen.“

Demnach stimmten beide Gemeinden weiterhin gegen die Gewinnung von Küstenschutzsanden aus der Lagerstätte Convent. Mit den Aussagen des Vorhabenträgers in seiner Erwiderung zur ersten Stellungnahme sahen die Gemeinden ihre Belange nicht hinreichend berücksichtigt.

In der Erörterung (vgl. B.4.2) war ausschließlich ein Vertreter der Gemeinde Börgerende-Rethwisch vertreten, welcher Belange der Gemeinde vortrug.

Es wurde erklärt, dass regelmäßig die Steilküste abgespült werde. Es seien massive Abbrüche erfolgt, worunter bereits auch schon der Radweg in Mitleidenschaft gezogen worden wäre. Der Vertreter der Gemeinde war der Ansicht, dass durch die Entnahme von Sand aus der Lagerstätte Convent weitere Abbrüche stattfinden werden. Die Gemeinde hätte nichts gegen einen Abbau bei entsprechendem Schutz der Küste. Er verstehe, dass der Sand benötigt wird an anderer Stelle bzw. für die flacheren Bereiche, doch weiterer Landverlust könne nicht vertreten werden. Aus diesem Grund erfolgte die Ablehnung der Abbaumaßnahme Convent.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesbezüglich nicht der Sichtweise der Gemeinden an bzw. schließt einen Zusammenhang zwischen der marinen Sandentnahme und dem Küstenrückgang aus. Dazu wird auch auf die bereits in der Niederschrift vom 23.11.2022 bzw. in der Erörterung am 14.09.2022 vorgenommenen Ausführungen der Anhörungsbehörde und auch die des Vorhabenträgers verwiesen.

Überdies wurde dem Amt Bad Doberan-Land zur weiteren Verteilung an die Gemeinden das hydrografische Gutachten „Marine Sedimentlager Convent und Heiligendamm“ (Abschlussbericht StALU MM, Juni 2021, DHI WASY GmbH) mit E-Mail vom 12.10.2022 zugesendet, in welchem für die möglichen Entnahmestellen Convent und Heiligendamm untersucht wurde, ob durch die Rohstoffgewinnung morphologische Veränderungen an der Küstenlinie zu erwarten sind. Es wurde zusammenfassend festgestellt, dass durch die ausbleibenden Änderungen der Wellen und der Strömungen in Küstennähe nicht von einer Veränderung des Küstenlängstransportes auszugehen war und die Morphologie des Strandes prognostisch nicht durch die Sandentnahmestellen beeinflusst wird. „Durch die modelltechnischen Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, dass durch die Entnahmestellen kein Einfluss auf die hydrodynamischen Prozesse, welche eine Veränderung der Küstenmorphologie hervorrufen könnten, zu erwarten ist“¹⁰

Dieses Gutachten ist als aktueller Stand der Wissenschaft zu werten und die Planfeststellungsbehörde richtet sich aus diesem Grund danach.

¹⁰ vgl. DHI WASY GMBH (2021): Marine Sedimentlager Convent und Heiligendamm, Hydrographisches Gutachten. Kapitel 6, S. 121 und 122.

Es bestand die Möglichkeit, sich zum Gutachten bis zum 02.11.2022 zu äußern. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Auch andere Fachleute (Prof. Dr. Niedermeyer 2011, Prof. Dr. Fröhle von der IWR Consult Rostock 2015 sowie die Firma GEO Ingenieurservice Nord-Ost GmbH aus Miltzow 2019) haben sich bereits mit der Thematik der Beeinflussung der küstendynamischen Prozesse durch die marine Rohstoffgewinnung beschäftigt.

Alle Gutachten kamen insgesamt zu einem ähnlichen Ergebnis und sie schlossen einen direkten Zusammenhang zwischen Rohstoffgewinnung in der Ostsee, in jedem Fall in Tiefen > 10 m, und Abtragungsprozessen an den Stränden bzw. der Küste aus. Die Wassertiefen im Bereich der Rahmenbetriebsplanfläche Convent liegen zwischen -12,5 m bis ca. -14,0 m (vgl. Rahmenbetriebsplan, Kapitel 1.4, S.16).

Der Erwiderng des Vorhabenträgers kann diesbezüglich auch gefolgt werden und es wird an dieser Stelle auch darauf verwiesen.

Das Bergamt Stralsund geht unter Berücksichtigung des Wissenstandes um die Interaktionen von Rohstoffentnahmen und Stränden davon aus, dass diesbezüglich nichts gegen die beantragte Gewinnung von Küstenschutzsanden aus der Lagerstätte „Convent“ spricht.

Die **Stadt Bad Doberan** erteilte in ihrer Stellungnahme (26.03.2020) die grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben. Sie bat jedoch um Beachtung folgender Punkte:

- zeitliche Einordnung des Ausführungszeitraumes außerhalb der Hauptsaison (Mai bis Oktober eines Jahres)
- zeitlich versetzter Abbau in den Feldern „Heiligendamm“ und „Convent“
- Vermeidung von Verschmutzungen jeglicher Art
- Vermeidung von zu hohen Lärmpegeln der Schiffe/ Geräte
- Vermeidung von Lärmausbreitung im Über- und Unterwasserbereich bei Abbautätigkeit und Verholen der Geräte
- Vermeidung von Trübungsfahnen bei Abbautätigkeit
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Naturraum Ostsee“; frühzeitige Information an die Stadt Bad Doberan nach evtl. Havarien; Freihalten der Stadt Bad Doberan von Kosten für die Beseitigung aus Verschmutzungen (Havarie)
- Sicherung des Standortes Heiligendamm mit den unterhaltenen Strandabschnitten (Gesundheit und Wohlbefinden einschl. Ruhebedürfnis, Freizeit- und Erholungsfunktion etc.)
- Freihalten von Störungen der Erholungsnutzung auf dem Wasser (Wassersport)
- vor Beginn der Arbeiten: rechtzeitige Information an die Stadt Bad Doberan zur Veröffentlichung in der Presse und auf der Homepage (Vermeidung bzw. Minimierung der optischen Beunruhigung)

Die Stadt erklärt das Erfordernis dieser Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einstufung der Stadt Bad Doberan mit ihren Ortsteilen als Tourismusschwerpunkträume gemäß LEP M-V und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock (RREP MM/R). Hier stünden Erholung und Gesundheit im Vordergrund. In einer zweiten Stellungnahme vom 19.11.2020, die erging zur ersten Erwiderng des Vorhabenträgers, fordert die Stadt Bad Doberan eine klare Zusage zur Beachtung bzw. Einhaltung der zuvor dargestellten Hinweise.

Der Vorhabenträger erklärt schließlich hinsichtlich der gewünschten Bauzeitenregelung in seiner Erwiderng vom Januar 2021, dass im Regelwerk „Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern“, Heft 4-3/2020 „Geplante Küstenschutzmaßnahmen 2021-2030“ mögliche Aufspülungen vor Rerik, Kühlungsborn, Heiligendamm-Börgerende dargestellt seien. Dabei handle es sich um Maßnahmen, die bei Bedarf ausgeführt werden müssten, wenn eine Sicherheitsüberprüfung der vorhandenen Dünen ergibt, dass eine ausreichende Dimensionierung der Anlagen zurkehrung schwerer Sturmfluten nicht mehr gegeben ist. Infolge einer schweren Sturmflut, bei der mit erheblichen Sedimentumlagerungen aus der Düne und dem Strand zu rechnen sei, könne ggf. die sofortige Durchführung einer Aufspülmaßnahme notwendig werden, unabhängig von der Jahreszeit, um innerhalb

oder vor der folgenden Sturmflutsaison eine ausreichende Sicherheit gegen Überflutung und/oder Küstenrückgang zu gewährleisten. Demnach könne grundsätzlich die Forderung der Stadt Bad-Doberan (Aufspülungen nur im Zeitraum November bis April) Berücksichtigung finden, jedoch nicht, wenn das zuvor genannte Erfordernis gegeben ist.

Desweiteren macht der Vorhabenträger in seiner Erwiderung deutlich, dass er sich bemühen werde, nicht in der touristischen Hauptsaison Rohstoffentnahmen vorzunehmen. Er weist jedoch auch darauf hin, dass die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Strandaufspülung auch eine touristische Attraktion darstellen könne.

In der Gesamtschau der Argumente beider Seiten hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, die Bauzeitenregelung nicht starr als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, sondern vielmehr eine Empfehlung in den Hinweisen zu formulieren (vgl. A.4.3.7). Die Tatsache, dass bei Gefahr im Verzug Küstenschutzmaßnahmen erfolgen müssen, spricht gegen die absolute Abbaueinschränkung.

Die Planfeststellungsbehörde weist diesbezüglich – wie auch an anderer Stelle – auch daraufhin, dass die Rohstoffgewinnung in der Lagerstätte „Convent“ nur temporär in einzelnen Kampagnen, grundsätzlich begrenzt auf wenige Wochen im Jahr, stattfindet und unter strenger Kontrolle und der Pflicht, Auflagen zum Umwelt- und Immissionsschutz umzusetzen.

Zur Forderung einer Zusage des zeitlich versetzten Abbaus in den Feldern „Heiligendamm“ und „Convent“ gibt der Vorhabenträger in seiner Erwiderung von Januar 2021 die Garantie zur Umsetzung. Gleiches ist der Fall bezüglich der Forderung, vor Beginn der Arbeiten eine rechtzeitige Information an die Stadt Bad Doberan zur Veröffentlichung in der Presse und auf der Homepage zu geben.

Beide Forderungen wurden zudem per Nebenbestimmung im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. A.3.3.14 und A.3.9). Wobei für das Feld „Heiligendamm“ derzeit noch keine Zulassung zur Rohstoffgewinnung vorliegt. In einem möglichen Planfeststellungsbeschluss bzw. einer Zulassung zum Abbau wird dieser Punkt noch einmal aufzugreifen sein.

Auch alle anderen Punkte der Stellungnahme vom 26.03.2020 finden sich in festgelegten Vermeidungsmaßnahmen bzw. Nebenbestimmungen im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wieder.

B.5.5.12 Denkmalpflege

Dem Vorhaben stehen in dem planfestgestellten Umfang denkmalpflegerische Belange nicht entgegen.

Im Rahmen des Scoping-Verfahrens bzw. der Beteiligung zur Tischvorlage hat das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege keine Stellungnahme abgegeben.

Gemäß Rahmenbetriebsplan sind keine Objekte in der zu betrachtenden Fläche vorhanden, die als kulturelles Erbe oder sonstiges Sachgut zu werten sind (vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.2, Kapitel 2.8, S. 12).

In der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 14.05.2020 wird ausgeführt, dass die im UVP-Bericht vorliegende Datengrundlage (IfAÖ 2019) nicht ausreichend sei um, sofern tatsächlich Bodendenkmale vorhanden wären, Zustand, Qualität und Ausdehnung dieser Bodendenkmale in den Wirkungsbereichen der Baumaßnahme zu ermitteln. Allerdings fänden sich in den Unterlagen auch keine Hinweise auf eine fachgerechte archäologische Auswertung der erhobenen Side-Scan-Sonardaten und der Videokartierung. Daher wurde empfohlen, eine fachgerechte archäologische Auswertung der erhobenen geophysikalischen Daten durchzuführen, oder, falls diese bereits vorliegt, diese dem Landesamt zukommen zulassen.

Überdies wurde empfohlen, die vor der Betriebsplanperiode angesetzten Side Scan-Sonar und geomagnetischen Untersuchungen zur Kampfmittelerkundung, sowie die Betauchung der gefährverheißenden Objekte von einem qualifizierten Archäologen begleiten zu lassen. Zudem sollte für die Betriebsperiode eine Zufallsfundprozedur erarbeitet werden. Informationen zu möglichen archäologischen Zufallsfunden, sowie Kontaktdaten für die Meldung solcher Funde sollten auf den Sandgewinnungsfahrzeugen aushängen.

Der Vorhabenträger erwiderte dazu folgendes: Die Videokartierung ist im UVP-Bericht (S. 26f) beschrieben (Beobachtung während der Aufnahme, repräsentative Standbilder, weitere Auswertung der Videoaufzeichnung im Labor). Wie im UVP-Bericht (S. 190) dargelegt, zeigte die Videokartierung keine Hinweise auf Wracks in der Rahmenbetriebsplanfläche.

Die Erwiderng war dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V gemäß Stellungnahme vom 18.11.2020 jedoch nicht ausreichend. Demzufolge wurde an der Empfehlung weiterhin festgehalten, eine fachgerechte archäologische Auswertung der erhobenen geophysikalischen Daten durchzuführen, oder, falls diese bereits vorliegt, dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zukommen zu lassen.

Darüber hinaus wurde folgendes erklärt:

„Das Unterwasserkulturerbe wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht angemessen berücksichtigt. Neben den angesprochenen Schiffswracks zählen auch Spuren urgeschichtlicher Besiedlung zum Unterwasserkulturerbe. Die vom VHT genannte und im UVP-Bericht beschriebene Videokartierung deckt nur einen kleinen Teil des Untersuchungsgebietes ab. Die Videokartierung diente der Beschreibung und Kategorisierung von Biotopstrukturen. Eine fachgerechte archäologische Auswertung der erhobenen Daten ist nicht erfolgt. Auch die ebenfalls im UVP-Bericht erwähnte Side-Scan-Sonar'-Untersuchung (S. 25) wurde nicht archäologisch ausgewertet. Eine archäologische Auswertung der seismischen Profile und der assoziierten Vibrocorer-Bohrungen (Anlage 5, Geologische Unterlagen) hat ebenfalls nicht stattgefunden.

Eine Beratung zur fachgerechten Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin erhältlich. Der Leitfaden für Baumaßnahmen im Küstenmeer gibt weitere Hinweise zum Umgang mit Kulturerbe unter Wasser:

AUER, J., JANTZEN, D., HEUMÜLLER, M., KLOOß, S., 2020: Kulturerbe unter Wasser: Leitfaden für Baumaßnahmen im Küstenmeer. Schleswig: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein.“

Aus der Erörterung am 14.09.2022 ging schließlich zum Thema hervor, dass ein Gutachten erstellt wurde, worauf das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erwiderte, dass dies den Anforderungen genüge. Es wurde in der Erörterung jedoch explizit auf die Anomalie 7036 verwiesen. Aufgrund dessen, dass dem Bergamt bis dato keine Angaben zu dem Gutachten vorlagen, wurden in der Ergänzungsunterlage im Nachgang zur Erörterung (vgl. A.2) entsprechende Erläuterungen vorgenommen. Es wird in der Ergänzungsunterlage dargelegt, dass durch das Unternehmen „TRIDENT Archäologie“ eine qualifizierte Untersuchung der Rahmenbetriebsplanfläche Convent hinsichtlich des Verdachtes auf archäologische Befunde auf der Basis geophysikalischer Untersuchungen erfolgte. Die Ergebnisse¹¹ wurden zur Prüfung dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern übergeben (02.06.2021).

Aus der Ergänzungsunterlage geht auch hervor, dass durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V am 08.06.2021 schließlich erklärt wurde, dass das archäologische Gutachten den Anforderungen voll und ganz genüge. Es wurde sich den Schlussfolgerungen der Firma „TRIDENT

¹¹ TRIDENT ARCHÄOLOGIE (2021): Aggregate area: Convent, Archaeological assessment of 2015 geophysical data, May 2021.

Archäologie“ angeschlossen und die Anomalie 7036 als sicher anthropogen eingeschätzt, was einer Ausschlusszone bedurfte. Möglich wäre auch eine Begutachtung durch eine archäologische Fachkraft (Taucher oder ROV) gewesen. Die Festlegung einer Ausschlusszone sei jedoch vermutlich die einfachste Lösung.

Am 05.10. 2021 erfolgte durch Hansa-Taucher/Hamburg eine Betauchung des Verdachtspunktes mit dem Ergebnis, dass es sich bei der benannten Anomalie um feste, lehmartige, sehr unebene Bodenverwerfungen mit schlammiger Auflage (schwarze Verfärbungen), einige auf und in der Sohle eingebettete größere Steine handelt. Einer Ausschlusszone wurde von Seiten des Vorhabenträgers zugestimmt (vgl. Rahmenbetriebsplan, Ergänzungsunterlage, Kapitel 5, S. 4 und 5).

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass durch die Erörterung und die eingereichte Ergänzungsunterlage einschließlich des Gutachtens der „Trident Archäologie“ kein Dissens mehr hinsichtlich des Schutzes von Boden- und Kulturdenkmälern besteht. Unter A.3.6.1 wurde eine Ausschlusszone bzw. ein 100 m Puffer um die Anomalie 7036 festgelegt. Die in der Antragsunterlage aufgenommene Vermeidungsmaßnahme:

- um das Wrack bzw. Bodendenkmal ist ein 100 m-Puffer zu errichten, um einer möglichen Beschädigung oder Überdeckung vorzubeugen. (vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 3.1.1, Kapitel 14, S. 266)

ist nicht passend und wurde an die tatsächlich gegebene Situation angepasst (vgl. auch Abschnitt B.5.2.3.9).

Überdies wurde zum Schutz von ggf. vorhandenen unbekanntem Boden- und Kulturdenkmälern vorsorglich festgelegt, dass im Falle eines Fundes die zuständige Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen ist (vgl. A.3.6.2). Es ergehen zudem die Hinweise, dass die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern in der entsprechend aktuellen Fassung gelten. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten (vgl. A.4.4).

Zudem ist für die Abbauphase eine Betriebsanweisung zum Umgang mit archäologischen Zufallsfunden zu erarbeiten. Informationen zu möglichen archäologischen Zufallsfunden sowie Kontaktdaten für die Meldung solcher Funde sind auf den Gewinnungsfahrzeugen vorzuhalten (vgl. Nebenbestimmung A.3.6.3).

Damit ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde dem Boden- und Kulturdenkmalschutz in ausreichendem Maße Genüge getan.

B.5.5.13 Landesverteidigung

Dem Vorhaben stehen in dem planfestgestellten Umfang Belange der Landesverteidigung nicht entgegen. Die Bundeswehr wurde beteiligt und äußerte in der Stellungnahme vom 18.05.2020:

„Die Unterlagen zu o.g. Bauvorhaben wurden seitens der Bundeswehr geprüft. Aus Sicht der Bundeswehr bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.“

B.5.5.14 Öffentliche / Technische Sicherheit, Brand- und Katastrophenschutz

Dem Vorhaben stehen in dem planfestgestellten Umfang arbeitsschutzrechtliche und Belange der technischen Sicherheit sowie Belange des Katastrophenschutzes nicht entgegen.

Die Rechtsgrundlage für die öffentliche und technische Sicherheit sowie den Brand- und Katastrophenschutz sind die ABBergV, OffshoreBergV und GesBergV, zu deren Einhaltung der Antragsteller kraft Gesetzes verpflichtet ist. Darüber hinaus beinhalten die Nebenbestimmungen A.3.4 Auflagen zur Gewährleistung der Betriebssicherheit.

Darüber hinaus beinhaltet der Planfeststellungsbeschluss umfangreiche Auflagen hinsichtlich des Umganges mit möglicherweise vorhandenen Kampfmitteln im Abbaubereich bzw. zur Abwehr von Gefahren durch Munitionsbelastung (vgl. A.3.4). Diese Auflagen sind erforderlich, weil das LPBK M-V zum Vorhaben mitteilte (vgl. Schreiben bzw. Kampfmittelbelastungsauskunft vom 03.03.2020 mit Bezug zum Schreiben vom 21.08.2018), dass die Flächen der Lagerstätte „Convent“ in einem bekannten Schieß – und Übungsgebiet liegt. Ausgehend von den hierüber vorliegenden Informationen seien während des 2. Weltkrieges Schießübungen mit leichten und schweren Maschinengewehren und Flakgeschützen bis wahrscheinlich Kaliber 12,8 cm (2,0 cm bis 12,8 cm Flak) erfolgt.

Im Weiteren sei in diesem Entnahmegebiet mit Großkampfmitteln, wie Wasserbomben und Torpedos zu rechnen. Der Einsatz von Wasserbomben werde dabei auch unter gefechtsmäßigen Bedingungen geübt (Einsatz scharfer Wasserbomben). Auf Grund der Lage in einem bekannten Vermunungsgebiet seien Funde von verlegten Grundminen ebenfalls möglich. Bislang seien durch den MBD in der Ostsee keine Tätigkeiten der Gefährdungsabschätzung und Belastungsfeststellung erfolgt. Mit dem Vorhandensein und Auffinden von Kampfmitteln, wie Bomben, Granaten etc. müsse daher immer gerechnet werden. Die festgestellte Kampfmittelbelastung stelle in der derzeitigen Situation keine Gefahr dar.

Folgende Schutzmaßnahmen wurden als Voraussetzung für die Umsetzung der marinen Rohstoffgewinnung durch den LPBK M-V gefordert:

- für die Sandentnahme sind Gefahrenabwehrmanagementpläne anzulegen
- vor Sandentnahme hat eine marine Kampfmittel detektion mit Side Scan Sonar und Geomagnetik zu erfolgen
- nach Auswertung der Daten sind einzelne Objekte durch Taucher zu überprüfen
- Großkampfmittel sollten gezielt im Vorfeld beseitigt werden
- da auf Grund der militärischen Nutzung als Schießgebiet das Vorhandensein von Kampfmitteln bis 12,8 cm nicht ausgeschlossen werden kann, sind weitere technische Maßnahmen zur Schiffssicherheit bei der Sandentnahme (z.B. Siebgitter mit definierter Maschenweite) anzuwenden
- durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Siebkörbe / Spülkörbe) ist an Land sicherzustellen, dass keine Munitionskörper bzw. keine Teile davon mit an Land gespült werden. Alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten und Verfahren sind vor Anwendung mit dem MBD abzustimmen.

Diesen Forderungen des LPBK M-V wird mit den Festlegungen in den Nebenbestimmungen unter A.3.4 umfänglich Rechnung getragen. Das hier dargelegte Vorgehen wurde seinerzeit auch mit dem MBD abgestimmt. In der Zulassung des Hauptbetriebsplans Gewinnung bzw. in diesem selbst werden weitere konkretisierende Festlegungen zum Thema erfolgen. Damit kann den potentiellen Gefahren durch Kampfmittelaltlasten in der Lagerstätte „Convent“ entgegengewirkt werden.

Unter A.4.3.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses wurde ein Teil der Kampfmittelbelastungsauskunft, welcher für das vorliegende Vorhaben zutreffend ist, auch als Hinweise berücksichtigt. Die Begrifflichkeiten Bauherr und Baustelle (siehe oben) sind für das vorliegende Vorhaben übertragbar auf den Unternehmer und die Abbaustelle.

B.5.5.15 Rohstoffsicherung / bergbauliche und bergrechtliche Belange

Dem Vorhaben stehen in dem planfestgestellten Umfang bergbauliche und bergrechtliche Belange sowie Belange der Rohstoffsicherung nicht entgegen.

Das BBergG lässt mit der aus § 1 Nr. 1 BBergG hergeleiteten Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG erkennen, dass es dem öffentlichen Interesse an der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen grundsätzlich eine hervorgehobene Bedeutung bei der Gewichtung der in die Abwägung einzustellenden Belange eingeräumt wissen will.

Nach § 1 Nr. 1 BBergG ist es Zweck des Gesetzes, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern.

Für das beantragte Gewinnungsfeld besteht eine bis 2067 gültige Bergbauberechtigung (Bewilligung). Für die Genehmigung der Rohstoffgewinnung aus der Rahmenbetriebsplanfläche Convent spricht aus rein bergbaulicher und geologischer Sicht auch die Stellungnahme des LUNG M-V vom 07.04.2020. Demnach sei aus rohstoffgeologischer Sicht die Planfeststellung für das Feld Convent zu befürworten. Die rohstoffgeologische Vorratsbestimmung wäre im Jahr 2015 fachlich fundiert durchgeführt worden und es wurden alle zurzeit verfügbaren Unterlagen genutzt. Die Ausweisung von 5 Mio. m³ gewinnbarer Küstenschutzsande auf insgesamt 422,26 ha sei durch Bohraufschlüsse und geophysikalische Nachweismethoden ausreichend belegt. Aufgrund des rohstoffgeologischen Nachweises werde die ausgewiesene Fläche Convent in der aktuellen Karte der oberflächennahen Rohstoffe MV (KORSO MV) als Lagerstätte mit einer sehr hohen Bauwürdigkeits- bzw. Sicherungswürdigkeits-Klasse geführt.

In der Umgebung des hier betrachteten Rahmenbetriebsplanfeldes Convent befinden sich andere Flächen der Rohstoffwirtschaft bzw. Lagerstätten. Die gewerbliche Lagerstätte Warnemünde liegt ca. 4,5 km nördlich der Lagerstätte Convent. Die Lagerstätte Heiligendamm (Küstenschutz) befindet sich ca. 3,7 km westlich zum vorliegenden Vorhaben. Alle weiteren Rohstoffgewinnungsvorhaben befinden sich in deutlich weiterer Entfernung.

Für das Rahmenbetriebsplanfeld Warnemünde liegt eine Planfeststellung vor. Aufgrund einzuhaltender Auflagen beim Baggerbetrieb und zur Wahrung der Betriebssicherheit (vgl. A.3.4) sowie zu beachtender Regeln beim Schiffsverkehr (vgl. A.3.1) kann es zu keinen gegenseitigen Beeinträchtigungen kommen. Der Antrag für die Rohstoffgewinnung aus der Lagerstätte Heiligendamm wurde noch nicht planfestgestellt. Die Entscheidung über die hier einzustellenden Belange steht noch aus (vgl. auch B.5.2.6).

Die Nebenbestimmungen zur Risswerkführung unter A.3.8 beinhalten spezielle Regelungen hinsichtlich der Anforderung der risslichen Unterlagen, die u.a. der Gewährleistung der Bergaufsicht dienen.

Die Nebenbestimmung A.3.8.4 trifft eine Regelung, um die Nachvollziehbarkeit der risslichen Darstellungen unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 und 5 MarkschBergV dauerhaft zu gewährleisten. Die Anforderungen zur Durchführung von markscheiderischen Vermessungen sowie zur Anfertigung und regelmäßigen Nachtragung von Risswerken erfordern eine notwendige Kontinuität in Bezug auf die risswerkführende Person. Eine regelmäßige nachtragsbezogene Übertragung der Risswerkführung an fachkundige Personen, die nicht mit dem Betrieb vertraut sind, in vergleichsweise kurzen Zeitabständen steht in vielen Fällen einer ordnungsgemäßen markscheiderischen Risswerkführung entgegen. Im Rahmen von Übertragungen ist sicherzustellen, dass alle Informationen zwischen den Risswerksführenden Personen übergeben werden.

Die Übermittlung aller zur Risswerkführung notwendigen Informationen durch den Unternehmer (Vorhabenträger) gemäß § 11 Nummer 1 MarkschBergV soll die Nebenbestimmung A.3.8.3 sicherstellen. Die grundsätzliche Verantwortung für die Vollständigkeit des Risswerks liegt beim Unternehmer (Vorhabenträger). Neben der Auftragsvergabe für Anfertigung und Nachtragung sowie der ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Betriebsausfertigung besteht seine wesentliche Verantwortung in der ständigen Bereitstellung von Mitteilungen und Unterlagen an die risswerkführende Person. Die risswerkführende Person wirkt gegenüber dem Unternehmer beratend in Bezug auf den notwendigen Umfang des Risswerkes, erstellt die abzuleitenden risslichen Darstellungen und übernimmt die Anfertigung der Nachtragung entsprechend den Vorgaben der MarkschBergV.

B.5.5.16 Klimaschutz

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235), haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Dies betrifft den in § 1 KSG niedergelegten Zweck des Gesetzes und insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf die nationalen Klimaschutzziele, die in § 3 Abs. 1 KSG näher definiert werden. Der Behörde kommt insoweit eine Pflicht zu, die zu erwartende Menge an Treibhausgasen, welche aufgrund des Projekts emittiert werden, zu ermitteln; nur bei unverhältnismäßigem Ermittlungsaufwand kommt eine Schätzung in Betracht (vgl. BVerwG, B. v. 22.06.2023, 7 VR 3.23, Rn. 39).

Die ermittelten Auswirkungen auf die Ziele des Klimaschutzes sind also bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Es besteht keine gesteigerte Beachtungspflicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7.21, juris Rn. 85). Berücksichtigen ist nicht i.S.e. Optimierungsgebotes zu verstehen, sondern bedeutet, die Belange mit dem Gewicht, das ihnen zukommt, in den Abwägungsprozess einfließen zu lassen. Dabei hängt es bei konfligierenden Interessen vom Einzelfall ab, ob oder gegebenenfalls in welchem Ausmaß sich am Ende der Klimaschutz oder ein anderer Belang durchsetzt (vgl. BVerwG, B. v. 22.06.2023, 7 VR 3.23, Rn. 40 mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7.21, BVerwGE 175, 312, Rn. 85, 87).

Auch Art. 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478) kommt insoweit nur eine relative Bedeutung zu. Das Bundesverfassungsgericht räumt dieser Vorschrift keinen unbedingten Vorrang vor anderen Belangen ein (vgl. BVerfG, B. v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, BVerfGE 157, 30, Rn. 198, 207; BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7.21, BVerwGE 175, 312, Rn. 86) und misst – hergeleitet aus dem Recht auf eine menschenwürdige Existenz – bspw. hinsichtlich der Sicherstellung der Energieversorgung – eine überragende Bedeutung für das Gemeinwohl bei (vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, BVerfGE 134, 242, Rn. 286). Die Rohstoffversorgung für Küstenschutzmaßnahmen dürfte der gleichen rechtlichen Argumentation zugänglich sein.

Die oben dargestellte Ermittlungs- und Berücksichtigungspflicht der Klimaauswirkungen findet dort ihre Grenze, wo Klimaauswirkungen nicht mehr auf das vorliegende Vorhaben zurückzuführen sind, sondern auf andere Anlagen bzw. Vorhaben. Die daraus resultierenden Klimaauswirkungen finden in den dafür vorgeschriebenen Zulassungsverfahren Berücksichtigung bzw. werden mit den Instrumenten des europäischen und nationalen Emissionshandels reguliert und begrenzt. Ein anderes Verständnis liefe auf eine mehrfache Berücksichtigung dieser Emissionen hinaus, was sich schließlich auch in der Bewertung des Vorhabens vor dem Hintergrund der zulässigen Jahresemissionsmengen der verschiedenen Sektoren (Anlage 2 zu § 4 KSG) niederschlagen würde und den tatsächlichen Aussagegehalt bzgl. der Klimarelevanz des Vorhabens verfälschen könnte (vgl. BVerwG, B. v. 22.06.2023, 7 VR 3.23, Rn. 46).

Dem Klimaschutzgebot kommt, trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung, kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu; ein solcher lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten. Auch aus dem Klimaschutzbeschluss des BVerfG ergibt sich nichts Anderes (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7.21, juris Rn. 86). Ein Gebot, nur Maßnahmen zuzulassen, die dem übergeordneten Ziel der Klimaneutralität am effizientesten zu dienen geeignet sind, lässt sich der Vorschrift folglich nicht entnehmen (vgl. ferner auch BVerwG, B. v. 22.06.2023, 7 VR 3.23, Rn. 48).

Der Abbau in der Lagerstätte „Convent“ selbst entfaltet keine klimarelevanten Auswirkungen. Es werden keine dem Klimaschutz förderlichen Flächen und Strukturen (z.B. Moore, Wälder) für das

Vorhaben beansprucht oder beeinträchtigt. Emissionen werden durch das eingesetzte Bagger-schiff verursacht, dieses entspricht jedoch den geltenden Umweltstandards, wodurch der Begren-zung der klimarelevanten Auswirkungen Rechnung getragen wird.

In den Antragsunterlagen sind zum Thema Klima auch Aussagen in der Umweltverträglichkeits-prüfung enthalten sowie in der zusammenfassenden Darstellung in Abschnitt B.5.2.3.5. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Immissionsschutz findet bei vorliegendem Vorhaben ausreichend Berücksichtigung (vgl. B.5.5.3 und A.4.6). Auch in Abschnitt B.5.2.3.8 wird bereits auf Belange des Klimaschutzes und des Klimawandels eingegangen. Hier wird jedoch betrachtet, welche Folgen der Klimawandel für das Bergbauvorhaben bzw. den Bag-gerbetrieb haben kann (Auswirkungen durch Sturmereignisse).

Im Umgang mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz gibt es bislang wenig Erfahrungen. Bekannt ist, dass die CO₂-relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben darzustellen sind. Diese entstehen im vorliegenden Fall ausschließlich durch das Baggerschiff, welches im Gegensatz zu anderen Schif-fen im Jahr stark zeitlich begrenzt fährt bzw. weniger CO₂ verursacht. Das Baggerschiff unterliegt strengen Immissionsschutzrichtlinien und muss dem Stand der Technik entsprechen.

Dies zugrunde gelegt, ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der von ihr vorgenommenen Abwägung zu der Einschätzung gelangt, dass das Vorhaben „Gewinnung von Küstenschutzsan- den aus dem Rahmenbetriebsplanfeld Convent.“ mit den Belangen des Klimaschutzes vereinbar ist.

Die beim vorliegenden Vorhaben entstehenden Emissionen fallen im Verhältnis zu den zulässigen Jahresemissionsmengen des § 4 KSG i.V.m. Anlage 2 kaum ins Gewicht. Davon ausgehend ist bei Abwägung aller betroffenen Belange davon auszugehen, dass die zugunsten des Vorhabens sprechenden Gründe die mit ihm verbundenen Nachteile überwiegen (Ziel: Sicherung der Roh-stoffversorgung als öffentliches Interesse – § 1 Abs. 1 BBergG).

B.5.6 Abwägung der Belange von anerkannten Natur- und Umweltschutzver- einigungen / Entscheidungen

Zum Vorhaben liegen seitens der im Land M-V anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigun- gen keine Anregungen und Hinweise vor. Diese haben sich nicht am Verfahren beteiligt.

B.5.7 Abwägung privater Belange / Entscheidungen

Dem Vorhaben stehen in dem planfestgestellten Umfang Belange der privaten Einwender nicht entgegen.

Als private Einwender hat sich die 50Hertz Transmission GmbH schriftlich geäußert. Aus dem Schreiben vom 05.03.2020 und 10.11.2020 gehen keine Einwände gegen das Vorhaben hervor. Die Deutsche Telekom GmbH sowie die E.ON edis Netz GmbH haben keine Einwendung abgege- ben.

Infrastrukturelle Belange wurden zudem im Abschnitt B.5.5.9 abgewogen. Beeinträchtigungen der vorhandenen Infrastrukturanlagen sind ausgeschlossen. Der Schutz ggf. unbekannter Infrastruk- turanlagen wird durch die Nebenbestimmung A.3.5 gewährleistet.

Die Seebestattungsreederei Hohe Düne GmbH hatte sich mit E-Mail vom 13.05.2020 auch schrift- lich zum Vorhaben geäußert. Es wurde zu bedenken gegeben, dass das Abbaufeld Convent ziem- lich nahe an einer Beisetzungposition liege, welche durch das StALU genehmigt worden wäre und seit Jahren genutzt werde. Eine Karte zur Lage wurde beigefügt. Der Vorhabenträger erwiderte dazu, dass das Abbaufeld sich außerhalb der Beisetzungsposten befände. Der Vorhabenträger sieht keine Gefährdung der Seebestattungsbereiche.

Um den Schutz der genannten Positionen zu sichern, hat die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung A.3.4.10 festgelegt, dass dem entsprechenden Hauptbetriebsplan eine Karte beizulegen ist, aus welcher entnommen werden kann, dass keine Beeinträchtigungen bzw. Überschneidungen beider Nutzungen erfolgen. Wenn doch erforderlich, sind Sicherheitsabstände und Ausschlusszonen festzulegen.

Darüber hinaus ergingen auch keine Einwendungen durch Privatpersonen aus der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen.

B.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Das Vorhaben „Gewinnung von Sanden im Bereich der Küstengewässer aus der Lagerstätte Convent“ zum Zwecke des Küstenschutzes wird nach Maßgabe des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses zugelassen.

Das Bergamt Stralsund hat als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde geprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der §§ 55 Abs. 1 BBergG erfüllt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 9 BBergG sind erfüllt. Das Vorhaben unterliegt zudem keinen Verboten oder Beschränkungen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 BBergG.

Für das beantragte Vorhaben liegen somit keine Versagungsgründe vor. Die festgelegten Nebenbestimmungen regeln, was über die Antragsunterlage hinausgeht und was seitens des Bergamtes Stralsund für notwendig erachtet wird. Damit werden alle bergbaulichen Belange bzw. technischen Maßgaben, die für einen nach dem Stand der Technik zu führendem Betrieb zur Gewinnung von marinen Rohstoffen erforderlich sind, berücksichtigt. Durch die Auflagen sind etwaige nachteilige Auswirkungen vermeidbar.

Es wurde der in der bergrechtlichen Planfeststellung aufrechterhaltene Rechtsanspruch des Unternehmers (hier gleichzusetzen mit dem Vorhabenträger, StALU MM) auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen gemäß §§ 48, 55 BBergG berücksichtigt.

Die vorliegende Betriebsplanzulassung ist als gebundene Entscheidung ausgestaltet.

Die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für die marine Kiessandgewinnung war im Ergebnis des durchgeführten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit einer UVP bzw. Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 57a Abs. 4 Satz 3 BBergG zu erteilen; das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Im Rahmen der UVP wurde die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt (vgl. Abschnitt B.5.2). Alle unvermeidbaren Beeinträchtigungen können kompensiert werden. Das Vorhaben kann somit umweltverträglich realisiert werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat nicht nur jeden einzelnen Belang gegen das Planvorhaben für sich betrachtet, sondern eine Gesamtabwägung aller gegen den Rahmenbetriebsplan sprechenden Belange vorgenommen. Dazu zählen auch die als hoch zu bewertenden Belange des Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes. Diese stehen dem unter Maßgabe des BBergG hoch zu bewertenden öffentlichen Interesse (§§ 1, 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG) an einer sicheren und effektiven Rohstoffversorgung, insbesondere wie hier vorliegend zum Zwecke des Küstenschutzes, gegenüber. Die grundsätzliche Gleichrangigkeit der Belange ist im Abwägungsprozess zu beachten.

Aber auch im Ergebnis der so verstandenen Gesamtabwägung kommt das Bergamt Stralsund zu dem Ergebnis, dass die zugunsten des Planes sprechenden Belange überwiegen. Es werden keine erheblichen Nachteile und unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft sowie sonstige Gefahren hervorgerufen, welche das öffentliche Interesse an einer effektiven Rohstoffgewinnung überwiegen.

Alle beteiligten Behörden haben sich nicht grundsätzlich gegen das Vorhaben ausgesprochen. Bedenken, Einwände, Auflagen und Hinweise sind, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt worden. Seitens der Natur- und Umweltschutzvereinigungen liegen keine Äußerungen zum Vorhaben vor. Die beteiligten privaten möglichen Einwender 50Hertz Transmission GmbH, die Deutsche Telekom GmbH und die E.ON edis Netz GmbH haben keine Einwände gegen das Vorhaben in der festgestellten Form hervorgebracht (vgl. B.5.5.9 und B.5.7)

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auch zulässig, es erfolgt eine entsprechende Kompensation. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14, 15 BNatSchG, § 12 NatSchAG M-V), der Biotopschutz (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V) sowie der Schutz von Natura-2000-Gebieten (§ 34 BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) wurden bei der Abwägung über die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens beachtet.

Aufgrund der Ortsgebundenheit der Rohstoffgewinnung an die lagerstättegeologisch nachgewiesenen Vorräte sind keine geeigneten Alternativen zum planfestgestellten Vorhaben gegeben, um die mit dem Rahmenbetriebsplan verfolgten Ziele zu verwirklichen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig.

Das Vorhaben entspricht in hohem Maße den Zielen des Bergrechts. Nach § 1 Nr. 1 BBergG ist u. a. Zweck des Gesetzes, die Rohstoffversorgung bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern. Dem in § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG niedergelegten Grundsatz wird entsprochen. Somit wird gegen die Vorschriften des BBergG und weiterer Fachgesetze nicht verstoßen.

Die Stellungnahmen der Behörden und Einwendungen der sonstigen am Verfahren Beteiligten haben keine öffentlichen oder privaten Belange aufgezeigt, die ein so starkes Gewicht haben, dass sie das öffentliche Interesse an der Rohstoffförderung überwiegen. Insbesondere sind keine Belange geltend gemacht worden bzw. erkennbar vorgetreten, die gegenüber dem Vorhaben als unüberwindbar anzusehen sind.

Das Bergamt Stralsund als Planfeststellungsbehörde hat dem Träger des Vorhabens nur die Vorkehrungen auferlegt, die zur Wahrung des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Dritter erforderlich sind. Verstöße gegen bestehendes Recht sind nicht ersichtlich.

Regionalplanerische, raumordnerische oder städtebauliche Vorhaben werden durch das Vorhaben nicht in ihrer Ausführung behindert. Nationale und internationale Schutzgebiete werden nicht nachteilig beeinflusst.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen des Beurteilungsspielraumes die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Sie gelangt nach eingehender Prüfung zu der Überzeugung, dass die öffentlichen, für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Belange die entgegenstehenden Belange überwiegen. Die Gesamtabwägung führt im vorliegenden Fall dazu, dass der Rahmenbetriebsplan mit den festgesetzten Maßgaben festgestellt werden kann, da die Vorteile, die mit dem Vorhaben erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

Neben dem öffentlichen Interesse an einer stabilen Versorgung mit den dafür erforderlichen marinen Kiessanden war auch zu berücksichtigen, dass sowohl die zeitliche als auch räumliche Dimension einzelner Entnahmekampagnen nicht dazu führt, dass relevante Beeinträchtigungen der Meeresumwelt oder der Schutz- und Sachgüter zu besorgen sind. Vielmehr sind die Auswirkungen im Sinne der HzE marin lediglich befristet wirksam.

Die Gebundenheit der Entscheidung über die Zulassung der Modifizierung des Rahmenbetriebsplanes bleibt von der Einführung der bergrechtlichen Planfeststellung unberührt. Im Unterschied

zu sonstigen (außerbergrechtlichen) Planfeststellungsverfahren hat die Planfeststellungsbehörde keine planerische Gestaltungsfreiheit in Form eines Planungsermessens.

Die Gestattungswirkung entfaltet sich erst durch die Zulassung eines Hauptbetriebsplanes, die beim Bergamt Stralsund zu beantragen ist.

B.7 Begründung der Nebenbestimmungen

Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG M-V nur mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Die in der Zulassung enthaltenen Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen zum Verfahren und dienen der Erfüllung zulassungsrechtlicher Voraussetzungen, dem Schutz des Allgemeinwohls bzw. der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf Dritte auf das unvermeidbare Maß sowie der notwendigen behördlichen Überwachung.

Weitestgehend erfolgte die Begründung der Nebenbestimmungen bereits in den Abschnitten B.5.2 (UVP) und B.5.5 (Abwägung öffentlicher Belange / Entscheidungen) in der materiell-rechtlichen Würdigung.

B.8 Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen (zu A.1.1)

Die für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen werden gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG M-V durch die bergrechtliche Planfeststellung ersetzt. Nach § 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen.

zu A.1.1.1: Die nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG erforderliche strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung darf gemäß § 31 Abs. 5 WaStrG nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Sind diese Bedingungen und Auflagen nicht möglich, darf die Genehmigung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden.

Bei dem vorliegenden Vorhaben entstehen keine Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die vom WSA vorgebrachten Bedenken, Anregungen, Hinweise und fachlichen Forderungen sind über die Nebenbestimmungen in Abschnitt A.3.1 berücksichtigt worden (siehe hierzu auch Abschnitt B.5.5.1). Schifffahrt und Kennzeichnung des Gewinnungsschiffes erfolgen gemäß den entsprechenden gesetzlichen Regelungen sowie der guten seemännischen Praxis.

zu A.1.1.2: Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG bedürfen Eingriffe in Natur und Landschaft der Genehmigung. Das Vorhaben der Gewinnung von marinen Kiessanden aus der Lagerstätte „Convent“ ist gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 NatSchAG M-V ein Eingriff in Natur und Landschaft.

Die Genehmigung kann erteilt werden, da der Eingriff kompensierbar ist (siehe dazu auch B.5.5.4).

B.9 Kosten

Die Entscheidung über die Kosten, für die ein separater Bescheid ergehen wird, beruht auf § 1 Abs.1, § 2 Abs.1, §§ 12 bis 14 und 17 Landesverwaltungskostengesetz (VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.05.2019 (GVOBl. M-V S. 158), i. V. m. § 1 und Tarifstelle 3.1.2 des Gebührenverzeichnisses der Verordnung über die Erhebung von Kosten im Bereich des Bergbauwesens (Bergbaukostenverordnung – BergBauKostVO M-V) vom 03.04.2014 (GVOBl. M-V S. 130).

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG M-V ist das Land Mecklenburg-Vorpommern von Verwaltungsgebühren gemäß § 1 des Gesetzes, die für die Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51, 55 BBergG) anfallen, befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Obergericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Bergamt Stralsund) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden.

Vor dem Obergericht Mecklenburg-Vorpommern müssen sich die Beteiligten (außer im Prozesskostenhilfefahren) durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auch die in § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sind als Bevollmächtigte zugelassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Bergamt Stralsund
– Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –

im Auftrag

Hanjo Polzin
Stellvertretender Bergamtsleiter

Siegel